

Kapitalmarktprospekt
nach Schema C

der



**Asset Management Beteiligungs
Aktiengesellschaft**

über das öffentliche Angebot der

Superfund A-Genussscheine (ISIN AT0000641162)

sowie der

Superfund B-Genussscheine (ISIN AT0000641170)



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄß §§ 8 UND 11 HAFTEN.....	6
1.1	EMITTENT UND ANBIETER	6
1.2	PROSPEKTAKTUELLOR.....	6
2	ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG	6
2.1.1	DIE VERANLAGUNGSBEDINGUNGEN, INSBESONDERE DIE AUSSTATTUNG DER VERANLAGUNG	6
2.1.1.1	Allgemeines zur Rechtsnatur der Genusscheine.....	6
2.1.1.2	Ausgabe weiterer Genussrechte durch die Gesellschaft	9
2.1.1.3	Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen.....	11
2.1.1.4	Keine Gesellschafterrechte.....	14
2.1.1.5	Genussrechtskapital im Sinne des AktG.....	15
2.1.1.6	Beschlussfassung	15
2.1.1.7	Verwendung des Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapitals.....	15
2.1.1.8	Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen	16
2.1.1.9	Obligatorische Genussrechte.....	16
2.2	ZAHL-, EINREICHUNGS- UND HINTERLEGUNGSSTELLEN.....	17
2.2.1	<i>Zahl- und Einreichungsstellen für Superfund A- und Superfund B-Genussrechte.....</i>	17
2.2.2	<i>Hinterlegungsstelle</i>	19
2.3	ÜBERSICHT ÜBER DIE ALLENFALLS BISHER AUSGEGEBENEN VERMÖGENSRECHTE.....	19
2.4	RECHTSFORM DER VERANLAGUNG (ANTEILS-, GLÄUBIGERRECHT ODER MISCHFORM), GESAMTBETRAG, STÜCKELUNG SOWIE ZWECK DES ANGEBOTES	20
2.4.1	<i>Rechtsform der Veranlagung</i>	20
2.4.2	<i>Gesamtbetrag und Stückelung.....</i>	20
2.4.2.1	Genussrechtskreis „Superfund A“; Mindestbeteiligung	20
2.4.2.2	Genussrechtskreis „Superfund B“; Mindestbeteiligung.....	21
2.4.3	<i>Zweck des Angebotes</i>	22
2.5	ART DER VERANLAGUNG (OFFENE ODER GESCHLOSSENE FORM).....	22
2.6	ART UND ANZAHL SONSTIGER VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN DES EMITTENTEN ODER SONSTIGER VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN, DIE AUF DIE VERANLAGUNG VON EINFLUSS SEIN KÖNNEN	23
2.7	ANGABE DER BÖRSEN, AN DENEN DIE VERANLAGUNG, DIE GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES IST, UND SONSTIGE WERTPAPIERE DES EMITTENTEN BEREITS NOTIEREN ODER GEHANDELT WERDE.....	24
2.8	ALLFÄLLIGE HAFTUNGSERKLÄRUNGEN DRITTER FÜR DIE VERANLAGUNG.....	24
2.9	PERSONEN, DIE DAS ANGEBOT FEST ÜBERNOMMEN HABEN ODER DAFÜR GARANTIEREN.....	25
2.10	ANGABEN ÜBER NICHT MIT DEM EMITTENTEN IDENTISCHE PERSONEN, DENEN DAS AUS DER EMISSION ERWORBENE KAPITAL ZUR WIRTSCHAFTLICHEN VERFÜGUNG ZUFLIEBT	25
2.10.1	<i>Übertragung des Superfund A-Genussrechtskapitals</i>	25
2.10.2	<i>Übertragung des Superfund B-Genussrechtskapitals</i>	26
2.11	DIE AUF DIE EINKÜNFTE DER VERANLAGUNG ERHOBENEN STEUERN	27
2.11.1	<i>Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsemittenten.....</i>	27
2.11.1.1	Behandlung der Aufnahme des Genussrechtskapitals	27
2.11.1.1.1	Ertragssteuern	27
2.11.1.1.2	Kapitalverkehrsteuer	27
2.11.1.2	Behandlung der Aufwendungen.....	27
2.11.2	<i>Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsinhaber</i>	28
2.11.2.1	Privatvermögen.....	28
2.11.2.1.1	Abgrenzung laufender Ertrag-Substanzgewinne; steuerrechtliche Lage bis einschließlich 29. Februar 2004	28
2.11.2.1.2	Substanzgewinne im Privatvermögen	30
2.11.2.1.3	Besteuerung im Privatvermögen - Steuerrechtliche Lage ab 1. März 2004	30
2.11.2.1.4	Betriebsvermögen natürlicher Personen	30
2.11.2.1.5	Körperschaften	31
2.11.2.1.6	Privatstiftungen	31
2.12	ZEITRAUM FÜR DIE ZEICHNUNG	31
2.13	BESCHRÄNKUNGEN DER HANDELBARKEIT DER ANGEBOTENEN VERANLAGUNG UND MARKT, AUF DEM SIE GEHANDELT WERDEN KANN	31
2.14	VERTRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN, MANAGEMENTKOSTEN	32
2.14.1	<i>Vertriebskosten der Superfund A- und Superfund B-Genusscheine</i>	32
2.14.2	<i>Verwaltungskosten der Superfund AG</i>	32

2.14.3	<i>Managementkosten der 100%-Tochtergesellschaften (Managementgebühr und Erfolgshonorar)</i>	33
2.14.4	<i>Maklergebühren- und Handelsspesen</i>	34
2.14.4.1	Futures-Transaktionen	35
2.14.4.2	Etwaige Aktientransaktionen	36
2.14.4.3	Sonstige Transaktionen	36
2.15	ANGABE DER BEWERTUNGSGRUNDÄTZE	37
2.15.1	<i>Bewertung der Genussrechte</i>	37
2.15.2	<i>Jahresergebnis der Rechnungskreise „Superfund A“ und „Superfund B“</i>	37
2.15.3	<i>Jahresabschluss des Emittenten</i>	38
2.16	ANGABE ALLFÄLLIGER BELASTUNGEN	38
2.17	NÄHERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERSTELLUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES UND ETWAIGER RECHENSCAFTSBERICHTE	38
2.18	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSSCHÜTTUNG UND VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSSES/JAHRESGEWINNES	39
2.19	LETZTER RECHENSCAFTSBERICHT SAMT BESTÄTIGUNGSVERMERK	39
2.20	DARSTELLUNG DES KAUFPREISES DER VERANLAGUNG SAMT ALLER NEBENKOSTEN	40
2.20.1	<i>Kaufpreis der Veranlagung</i>	40
2.20.1.1	Kaufpreis	40
2.20.1.1.1	Superfund A-Genussrechte	40
2.20.1.1.2	Superfund B-Genussrechte	40
2.20.1.2	Superfund A- und Superfund B-Indexzahl I	41
2.20.2	<i>Nebenkosten</i>	42
2.20.2.1	Ausgabeaufschläge (Agio), Gesellschaftsteuer, Allgemeines	42
2.20.2.2	Berechnungsformel für Ausgabeaufschläge und Gesellschaftsteuer	42
2.20.2.3	Allgemeine Kosten der Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ (Sonstige Kosten)	43
2.21	ART UND UMFANG EINER ABSICHERUNG DER VERANLAGUNG DURCH EINTRAGUNG IN ÖFFENTLICHE BÜCHER	44
2.22	ANGABE ÜBER ZUKÜNTIGE WERTENTWICKLUNGEN DER ANLAGE	44
2.23	BEDINGUNGEN UND BERECHNUNG DES AUSGABEPREISES FÜR VERANLAGUNGEN, DIE NACH SCHLUSS DER ERSTEMISSION BEGEBEN WERDEN	44
2.24	ANGABEN ÜBER ALLFÄLLIGE BEZUGSRECHTE DER VORHANDENEN ANLEGER UND DEREN BEZUGSPREISE IM FALLE EINER ERHÖHUNG DES VERANLAGUNGSVOLUMENS	44
2.25	DARLEGUNG DER MÖGLICHKEITEN UND KOSTEN EINER SPÄTEREN VERÄUßERUNG DER VERANLAGUNG	45
2.25.1	<i>Kündigungsfristen, Formvorschriften bei Kündigung durch den Genussrechtsinhaber</i>	45
2.25.1.1	Behaltefrist der Superfund A-Genussrechtsinhaber; Disagio	45
2.25.1.2	Behaltefrist der Superfund B-Genussrechtsinhaber; Disagio	46
2.25.1.3	Teilkündigungen von Superfund A-Genussrechte (Mindestbeträge)	47
2.25.1.4	Teilkündigungen von Superfund B-Genussrechten (Mindestbeträge)	47
2.25.1.5	Rückgabegebühr bei Verkauf vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist	47
2.25.2	<i>Kündigung durch die Gesellschaft</i>	48
2.25.3	<i>Berechnung des Rückkaufswertes der Superfund A- und Superfund B-Genussrechte</i>	49
2.25.3.1	Rückkaufswert Superfund A:	49
2.25.3.2	Rückkaufswert Superfund B:	49
2.25.3.3	Definition der Superfund-Indexzahlen I und II, Prüfung	49
2.25.3.4	Ermittlung der Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“	50
2.25.3.5	Aktiva des Vermögensanteils	50
2.25.3.6	Passiva des Vermögensanteils	51
2.25.4	<i>Auszahlung des Rückkaufswertes</i>	51
2.26	LEISTUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DIE DAFÜR VERRECHNETEN KOSTEN	52
2.27	KÜNDIGUNGSFRISTEN SEITENS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	52
2.28	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABWICKLUNG UND DIE STELLUNG DER ANLEGER IM INSOLVENZFALL	52
2.29	WERTPAPIERKENNUMMER / ISIN	53
3	ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	53
3.1	FIRMA UND SITZ DES EMITTENTEN, UNTERNEHMENSGEGENSTAND	53
3.1.1	<i>Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand</i>	53
3.1.1.1	Firma	53
3.1.1.2	Sitz	53
3.1.1.3	Unternehmensgegenstand	53
3.2	DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	54
3.3	MITGLIEDER DER ORGANE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, DER VERWALTUNG UND DER AUFSICHT	54
3.3.1	<i>Vorstand</i>	54
3.3.2	<i>Aufsichtsrat</i>	54

3.4	ANGABE DER ANTEILSEIGNER, DIE IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN UNMITTELBAR ODER MITTELBAR EINE BEHERRSCHENDE ROLLE AUSÜBEN ODER AUSÜBEN KÖNNEN	55
3.5	DER LETZTE JAHRESABSCHLUSS SAMT LAGEBERICHT UND BESTÄTIGUNGSVERMERK	55
4	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK.....	55
5	KAPITEL.....	55
5.1	ART UND UMFANG DER LAUFENDEN INFORMATIONEN DER ANLEGER ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER VERANLAGUNG	55
5.2	SONSTIGE FÜR DIE FUNDIERTE URTEILSBILDUNG DES ANLEGERS IM SINNE DES § 7 ABS. 1 KMG ERFORDERLICHE ANGABEN.....	56
6	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTCONTROLLORS.....	58

Präambel

Dieser Kapitalmarktprospekt der Superfund Asset Management Beteiligungs AG, in dem die Einzelheiten der Superfund Asset Management Beteiligungs AG und der von ihr emittierten, den Gegenstand dieses Kapitalmarktprospektes bildenden Genussscheine aufgelistet werden, wurde für Investoren erstellt, die an einer Kapitalanlage in die prospektgegenständlichen Genussscheine auf Grund des nach den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) in Österreich prospektflichtigen, an das Publikum gerichteten öffentlichen Angebote dieser Wertpapiere interessiert sind. Die Vervielfältigung oder Verteilung des vollständigen Kapitalmarktprospektes bzw. von Teilen desselben ist ausschließlich nach Herstellung des Einvernehmens mit der Superfund Asset Management Beteiligungs AG oder von ihr dazu ermächtigten Personen gestattet.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der Republik Österreich sowie für das in diesem Hoheitsgebiet durch die Gesellschaft an das österreichische Publikum gerichtete, den Bestimmungen des KMG unterliegende öffentliche Angebot der prospektgegenständlichen Wertpapiere.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt insbesondere nicht für US-Personen, welche die prospektgegenständlichen Wertpapiere nicht erwerben dürfen und die sich darüber hinaus auf die in diesem Prospekt enthaltenen Inhalte nicht berufen können. Die Genussscheine sind und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung registriert und dürfen – ausgenommen bestimmte Ausnahmen der Registrierungserfordernisse des Securities Act – nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden.

“US-Person” in diesem Sinne bedeutet nach den hierfür geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten:

- jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- jede nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft;
- jede Vermögensmasse, deren Vollstrekker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jedes Trust, dessen Trustee eine US-Person ist;
- jede in den Vereinigten Staaten angesiedelte Geschäftsstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens
- jedes nicht diskretionär verwaltete Portfolio oder vergleichbare Portfolio (das keine Vermögensmasse und kein Trust ist), das treuhändig von einem Händler oder einem anderen Vermögensverwalter für eine US-Person gehalten wird;
- jedes diskretionär verwaltete Portfolio oder vergleichbare Portfolio (das keine Vermögensmasse und kein Trust ist), das von einem Händler oder einem anderen Vermögensverwalter gehalten, verwaltet oder errichtet wird oder das (im Falle einer natürlichen Person) ansässig in den Vereinigten Staaten ist;
- jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft:
 - o die nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion organisiert oder errichtet wurde und die

- von einer US-Person vorwiegend zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, gegründet wurde, wenn diese Gesellschaft nicht organisiert oder errichtet wurde und nicht im Eigentum von solchen akkreditierten Investoren steht (wie in § 230.501(a) des Securities Act definiert), bei denen es sich um keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG versichert und erklärt, dass sie die prospektgegenständlichen Genussrechte nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird. Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG versichert und erklärt daher, dass sie keine gezielten Verkaufsbemühungen hinsichtlich dieser Genussscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika unternommen hat und auch künftig nicht unternehmen wird.

Der Inhalt des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gilt des weiteren insbesondere nicht für ein allfälliges Angebot der prospektgegenständlichen Genussrechte in anderen Ländern mit Ausnahme Österreichs, insbesondere nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Personen, welche die Genussrechte auf Grund eines solchen Angebotes erwerben, können sich ebenfalls nicht auf die im gegenständlichen Prospekt enthaltenen Informationen berufen.

Die in diesem Kapitalmarktprospekt getätigten Aussagen und/oder der in Zusammenhang mit diesem Angebot erfolgte Schriftverkehr darf von potentiellen Erwerbern nicht als Investitions-, Rechts oder Steuerberatung angesehen werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Rechts-, Steuer-, Investment- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Angelegenheiten bezüglich der prospektgegenständlichen Wertpapiere der Gesellschaft konsultieren.

Die prospektgegenständlichen Wertpapiere eignen sich ausschließlich für anspruchsvolle Investoren, deren Investitionsmöglichkeiten sich nicht alleine auf die prospektgegenständlichen Genussscheine beschränken und die sich der mit den prospektgegenständlichen Wertpapieren verbundenen Risiken voll bewusst sind und auch bereit sind, diese voll und ganz zu tragen.

Dieser Kapitalmarktprospekt versteht sich weder als Angebot zum Verkauf von Superfund A- oder Superfund B-Genussscheinen, noch als Aufforderung, solche Angebote zu stellen, und zwar in einer Jurisdiktion, in der ein solches Angebot, eine Aufforderung, ein Angebot zu stellen oder ein Verkauf an Personen, an die selbiges gesetzwidrig wäre, nicht gestattet ist.

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG unterliegt weder der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen noch der Finanzmarktaufsichtsbehörde noch einer anderen staatlichen Aufsicht in Österreich.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Risiken, die beim Handel mit Derivaten unvermeidbar sind, ist ein Erwerb von Superfund A- und Superfund B-Genussscheinen der Superfund Asset Management Beteiligungs AG nur für solche Investoren geeignet, die die Risiken verstehen und einschätzen können und deren längerfristiges Anlageziel den Produkteigenschaften der prospektgegenständlichen Genussscheine entspricht.

1 Angaben über jene, welche gemäß §§ 8 und 11 haften

Es haften gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesezt 1991 („KMG“) als:

1.1 Emittent und Anbieter

Emittent und Anbieter gegenständlicher Wertpapiere im Sinne des § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesezt („KMG“) 1991 ist die Superfund Asset Management Beteiligungs AG. Die Emittentin übernimmt gemäß § 8 und § 11 KMG die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Prospekt genannten Angaben.

Superfund Asset Management Beteiligungs AG
Salzgries 15
A-1010 Wien

ab Herbst 2003 voraussichtlich Adresse:

Marc-Aurel-Straße 10-12
A-1010 Wien

1.2 Prospektkontrollor

Prospektkontrollor im Sinne des § 8 Abs. 2 KMG ist die INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 1180 Wien.

Der Prospektkontrollor haftet jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prospektangaben (§ 7) oder der sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§§ 6 und 10), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist, für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

Vorliegender Prospekt wurde von der Emittentin, Superfund Asset Management Beteiligungs AG, erstellt und von oben genanntem Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dieser Prospekt tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

2 Angaben über die Veranlagung

2.1.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

2.1.1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genussscheine

Die allgemeine Rechtsnatur beider in diesem Prospekt näher erläuterter und zum öffentlichen Angebot bereitgestellter Genussrechte, nämlich der:

- 1) Superfund A-Genussscheine (ISIN AT0000641162)

sowie der

2) Superfund B-Genusscheine (ISIN AT0000641170)

ist in den wesentlichen Punkten identisch und gilt für alle prospektgegenständlichen Genussrechte, hinsichtlich derer das öffentliche Angebot auf Grund des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gestellt wird. Besonderheiten, welche lediglich in Bezug auf eines der zuvor unter 1) oder 2) genannten Genussrechte zur Anwendung gelangen, sind in den jeweiligen Unterkapiteln des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes deutlich hervorgehoben. Insoweit sich die getätigten Aussagen auf beide unter 1) oder 2) genannten Genussrechte beziehen, ist in weiterer Folge lediglich von den „Genussrechten“ die Rede.

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG (in der Folge auch „Gesellschaft“ oder „Superfund AG“ genannt) begibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genusscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz).

Die Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem jeweiligen gesamten Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwachsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden in den Genussrechtskreisen jeweils weiterveranlagt. Der mit dem Superfund A-Genussrechtskapital gebildete Genussrechtskreis wird „Gesamtvermögen Superfund A“ genannt, wohingegen im Zusammenhang mit dem Genussrechtskreis, welcher aus dem Superfund B-Genussrechtskapital gebildet wird, vom „Gesamtvermögen Superfund B“ die Rede ist.

Das jeweils von der Gesellschaft erhaltene Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft ab Erstemission der prospektgegenständlichen Genussrechte

- hinsichtlich der Superfund A-Genussrechte nach Maßgabe der Superfund A-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft der Gesellschaft),
- bzw. hinsichtlich der Superfund B-Genussrechte nach Maßgabe der Superfund B-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft der Gesellschaft),

zu veranlagen, an die das Genussrechtskapital ab September 2003, vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird. Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, jeweils verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel zu halten. Die Superfund A Holdings Inc. als die ab Erstemission der Superfund A-Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund A“ tätig werdende operative Gesellschaft sowie die Superfund B Holdings Inc. als die ab Erstemission der Superfund B-Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund B“ tätig werdende operative Gesellschaft sind verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Diese Tochtergesellschaften

werden im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Hinsichtlich der Verwendung der Gesamtvermögen Superfund A und Superfund B auf der Ebene der Superfund Asset Management Beteiligungs AG wird klargestellt, dass auch in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert wird, nämlich in verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel.

Die Superfund A Holdings Inc. sowie die Superfund B Holdings Inc. werden als operative Gesellschaften das ihnen übertragene Vermögen aufgrund einer von ihnen festzulegenden Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden internationalen Märkten investieren bzw. damit handeln und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt wird. Neben den dargestellten Anlageformen werden auch Wertpapiere in Form von Anleihen, diese jedoch lediglich zum Zweck der Liquiditätsreserve zur Erfüllung von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen sowie Margin-Calls (Sicherheitsleistungen) bei etwaig vorhandenen Verlustpositionen erworben. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben.

Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Superfund A- bzw. des Superfund B-Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des gesamten oder eines Teils des jeweiligen Genussrechtskapitals an eine andere Gesellschaft als an die Superfund A Holdings Inc. (im Falle des Superfund A-Genussrechtskapitals) bzw. an die Superfund B Holdings Inc. (im Falle Superfund B-Genussrechtskapitals) ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Superfund AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen).

Die beiden Tochtergesellschaften werden im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Genussrechte dem jeweiligen Genussrechtsinhaber

- keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, insbesondere kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung aller Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt) in Bezug auf die Superfund Asset Management Beteiligungs AG einräumen, weiters
- keinen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG sowie auch
- kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Superfund A-Genussrechtsinhabern und der Superfund AG werden durch die Superfund A-Genussrechtsbedingungen geregelt, wohingegen die Superfund B-Genussrechtsbedingungen die Rechtsverhältnisse zwischen den Superfund B-Genussrechtsinhabern und der Gesellschaft regeln. Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass

die für die Gewährung von den prospektgegenständlichen Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

Sowohl Superfund A- als auch Superfund B-Genussrechtsinhaber verzichten auf den Ausdruck und die Übergabe von (effektiven) Genusssscheinen.

Änderungen der Superfund A- und der Superfund B-Genussrechtsbedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber zur Gesellschaft, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Superfund A- und der Superfund B-Genussrechtsinhaber durch die Superfund AG als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsinhabers bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die von der Änderung betroffenen Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der jeweiligen Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

2.1.1.2 Ausgabe weiterer Genussrechte durch die Gesellschaft

Superfund C - Genussrechte

Neben den prospektgegenständlichen Genussrechtskreisen „Superfund A“ und „Superfund B“ wurde infolge der im Einvernehmen gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ein dritter Genussrechtskreis mit der Bezeichnung „Superfund C“ eingerichtet. Auf Basis von im Zusammenhang mit diesem Genussrechtskreis „Superfund C“ erstellten „Superfund C-Genussrechtsbedingungen“ (mit Stand August 2003) emittiert die Gesellschaft somit beginnend mit September 2003 neben den prospektgegenständlichen Superfund A- sowie Superfund B-Genussrechten weitere Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG unter der Bezeichnung „Superfund C-Genussrechte“. Die Mindestbeteiligungsschwelle für Erst- sowie Folgezeichnungen von Superfund C-Genussrechten beträgt ausnahmslos EUR 100.000,-.

Ein öffentlicher Vertrieb dieser Genussrechte auf Basis eines durch die Gesellschaft erstellten und durch einen Wirtschaftsprüfer kontrollierten Kapitalmarktprospekt erfolgt nicht. Insbesondere die Bestimmungen des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes gelten somit nicht für das Angebot und die Emission dieser „Superfund C-Genussrechte“. Käufer dieser letztgenannten Wertpapiere können sich somit unter keinen Umständen auf die Bestimmungen und Angaben im gegenständlichen Kapitalmarktprospekt berufen.

Inhaber der "Superfund C-Genussrechte", welche die "Superfund C-Genussrechtsbedingungen" akzeptieren, besitzen demnach einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit dem gesamten spezifischen Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises "Superfund C" (inklusive den dort erzielten

Vermögenszuwachsen und stillen Reserven). Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt. Die Genussrechtsinhaber der "Superfund C-Genussrechte" besitzen jedoch keinen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte der Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen in Bezug auf die prospektgegenständlichen Genussscheine bzw. deren Wertentwicklung.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Superfund Asset Management Beteiligungs AG für eine ausreichende Abgrenzung der Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen voneinander sowie vom aus dem Superfund C-Genussrechtskapital gebildeten Gesamtvermögen zu sorgen hat, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der jeweiligen Vermögenszuwächse zu den Genussrechtsrechnungskreisen der prospektgegenständlichen und eventuell anderer Genussscheine zu ermöglichen. Insbesondere hat die Superfund Asset Management Beteiligungs AG zu diesem Zweck für die prospektgegenständlichen Genussrechtskreise Superfund A und Superfund B von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots einzurichten und gegebenenfalls für eine ausreichende Abgrenzung jener Anteile an den 100%-Tochtergesellschaften sorgen, welche jeweils einem bestimmten Gesamtvermögen der Gesellschaft (Superfund A, Superfund B oder Superfund C) zuzurechnen sind, von jenen eventuellen Anteilen an diesen 100%-Tochtergesellschaften, welche anderen Rechnungskreisen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine zivilrechtliche Trennung der verschiedenen Rechnungskreise der Superfund AG (Genussrechtskreis in Bezug auf die Genussrechtskreise „Superfund A“, „Superfund B“ und „Superfund C“ sowie der keinen Genussrechtsinhabern zuzuordnende Rechnungskreis) im Außenverhältnis nicht möglich ist. Ein haftungsrechtlicher Zugriff von Gläubigern der Gesellschaft auf einen den Genussrechtsinhabern (unter anderem der prospektgegenständlichen Genussrechte) zuzuordnenden Genussrechtskreis kann daher ebenso wenig ausgeschlossen werden wie ein haftungsrechtlicher Zugriff welches Genussrechtsinhabers der Gesellschaft auch immer auf die einem anderen Genussrechtskreis zuzuordnenden Vermögenswerte.

Entsprechend den prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe jeweils Punkt 1.2: Aktuelle Genussrechtsbedingungen) ist die Superfund AG jederzeit ohne Zustimmung der Genussrechtsinhaber zur Einrichtung weiterer, neben dem Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen bestehender Genussrechtskreise berechtigt.

Mit Stand 28. August 2003 sind durch die Superfund AG noch keine Genussrechte, insbesondere auch keine prospektgegenständlichen sowie keine Superfund C- oder sonstige Genussscheine, emittiert worden bzw. ist noch kein Genussrechtskapital welcher Art auch immer durch die Gesellschaft entgegen genommen.

Wichtiger Hinweis

Der gegenständliche Prospekt erfasst sämtliche Superfund A- und Superfund B-Genussscheine der Superfund Asset Management Beteiligungs AG, die im Zuge des erstmaligen öffentlichen Angebotes gemäß § 1 Abs 1 Z 1 KMG begeben werden (siehe zu deren jeweils angebotenem Volumen Punkt 2.5 unten).

Darüber hinaus werden zur

- ISIN AT0000641162 Superfund A- Genussrechte im Maximalvolumen von EUR 50 Mio. sowie zur
- ISIN AT0000641170 Superfund B-Genussrechte im Maximalvolumen von EUR 50 Mio.

nichtöffentlich angeboten (Mindesterwerbspreis ab 40.000 €).

Diese Wertpapiere sind vom vorliegenden Prospekt nicht erfasst.

Anleger, die Genussrechte unmittelbar bei der Emittentin Superfund Asset Management Beteiligungs AG unter Verwendung der diesem Prospekt beigelegten Zeichnungsscheine der Emittentin erwerben, werden bei Zeichnung durch die Emittentin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Prospektes gem. KMG 1991 nicht Geschäftsgrundlage einer Beteiligung ab EUR 40.000,- sind.

Sofern sonstige Vertriebsstellen (Anbieter im Sinne der kapitalmarktgesetzlichen Bestimmungen) bestehen, sollten diese jene Genussrechte, die der nichtöffentlich angebotenen Tranche zugeordnet sind, depotmäßig unterscheidbar halten und nur unter gleichzeitigem Hinweis auf die Nichtgeltung dieses Prospektes vertreiben.

Der Anleger, der auf Basis des vorliegenden Prospektes Genussrechte zu erwerben beabsichtigt, ist berechtigt, vom Anbieter der Wertpapiere den Nachweis oder die Erklärung zu verlangen, dass die zu erwerbenden Genussrechte der öffentlich angebotenen Tranche zugehören. Sofern dieser Nachweis oder diese Erklärung vom Anbieter der Wertpapiere nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, sind Ansprüche des Anlegers auf Grund des vorliegenden Prospektes gemäß den kapitalmarktgesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert.

2.1.1.3 Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen

Erstmalige Superfund A bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarung

Die erstmalige Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem jeweiligen Genussrechtsinhaber, durch welche der jeweilige Genussrechtszeichner bei gleichzeitiger Übertragung einer bestimmten Anzahl an Genusssscheinen („units“; vgl. Kapitel 1.2.6 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen: „Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung“) einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen Superfund A oder Superfund B erwirbt, kommt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, im Rahmen des Angebots der prospektgegenständlichen Genussrechte durch die Gesellschaft veröffentlichten Antragsformulars an die Gesellschaft und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular jeweils vermerkten Zeichnungsbetrages auf ein Konto der Gesellschaft (siehe unten Kapitel 2.2.1: Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Superfund A“ und „Superfund B“) als Angebot einerseits und durch postalische Absendung des Zeichnungsscheines (Beteiligungsbestätigung) über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen Superfund A oder Superfund B an den jeweiligen Genussrechtsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes an die vom jeweiligen Genussrechtszeichner angegebene Zustelladresse als Annahme andererseits zustande.

Auf Grund der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen wird vereinbart, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an den jeweiligen Genussrechtsinhaber nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsvereinbarung ist.

In den prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen wird des weiteren ausdrücklich festgehalten, dass mit dem erstmaligen Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A- oder Superfund B-Genussrechten für den jeweiligen Genussrechtsinhaber wie auch für die Gesellschaft selbst keine Verpflichtung zum weiteren Erwerb von Genussrechten der Gesellschaft bzw. zum Abschluss weiterer Genussrechtsvereinbarungen mit der Gesellschaft verbunden ist.

Dem erstmaligen Erwerb folgende Quadriga Superfund A- und der Superfund B - Genussrechtsvereinbarung(en)

Der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A- oder Superfund B-Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem jeweiligen Genussrechtsinhaber folgender Vereinbarungen über den Erwerb von prospektgegenständlichen Genussrechten kommt durch Einzahlung eines

- im Falle von Superfund A-Genussrechten **zumindest EUR 100,--** betragenden
- bzw. im Falle von Superfund B-Genussrechten **zumindest EUR 200,--** betragenden

Zeichnungsbetrages auf speziell jenem für Zeichnungen der jeweiligen Genussscheine öffentlich bekannt gegebenen Einzahlungskonto des betreffenden Genussrechtskreises¹ unter Angabe der individuellen, dem jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordneten Kundennummer (Produktnummer) am jeweiligen Überweisungsträger rechtsgültig zustande.

Diese Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarungen kommen jedoch lediglich unter den Voraussetzungen zustande,

- dass die Superfund AG nicht binnen längstens 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats in Österreich), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweiligen Einzahlungskonto (siehe unten Kapitel 2.2.1: Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Superfund A“ und „Superfund B“) wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem betreffenden Zeichnungsbetrag zugeordnet wird, gegenüber diesem Genussrechtsinhaber ausdrücklich erklärt, die Zeichnung abzulehnen, und

¹ Hinsichtlich dieser Zeichnungskonten siehe unten das Kapitel 2.2.1 Zahl- und Einreichstellen „Superfund A“ und „Superfund B“.

- dass die dem jeweiligen Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

Die dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsvereinbarungen kommen in der Regel **zu jenem Beteiligungsstichtag** rechtsgültig zustande, zu welchem der jeweils vom Genussrechtsinhaber auf das Einzahlungskonto (siehe unten Kapitel 2.2.1: Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Superfund A“ und „Superfund B“) eingezahlte Folge-Zeichnungsbetrag von

- im Falle von Superfund A-Genussrechten **zumindest EUR 100,--**
- bzw. im Falle von Superfund B-Genussrechten **zumindest EUR 200,--**

bei der Gesellschaft bereits wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann. Das Zustandekommen der dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsvereinbarung(en) bedarf darüber hinaus keiner Zusendung einer weiteren Beteiligungsbestätigung durch die Gesellschaft oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Erklärung der Gesellschaft. Für diese dem erstmaligen Erwerb folgenden Genussrechtsvereinbarungen gelten jeweils uneingeschränkt die Bestimmungen der jeweiligen (Superfund A- bzw. Superfund B-)Genussrechtsbedingungen.

Im Falle des Einlangens von Zeichnungsbeträgen, die durch die Gesellschaft einem individuellen Superfund A- oder Superfund B-Genussrechtszeichner zugeordnet werden können, auf anderen Konten der Gesellschaft als dem jeweils korrekten Einzahlungskonto (siehe die korrekten Einzahlungskonten unten Kapitel 2.2.1: Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Superfund A“ und „Superfund B“) ist die Gesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen internen Umbuchungsakte auf das korrekte Einzahlungskonto vorzunehmen. In solchen Fällen einer auf das korrekte Einzahlungskonto erfolgten internen Umbuchung kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am korrekten Einzahlungskonto zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen auf anderen Konten als dem jeweiligen korrekten Einzahlungskonto nicht zu einer solchen Umbuchung verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein diesbezüglicher Anspruch des jeweiligen Genussrechtsinhabers auf Umbuchung innerhalb der Gesellschaft besteht auf Grund der jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen nicht.

Im Falle des Einlangens von Folgezeichnungsbeträgen bei der Gesellschaft ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) gemeinsam mit dem

Zeichnungsbetrag bei der Gesellschaft ist die Superfund AG berechtigt, jedoch infolge der jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen nicht verpflichtet, diese Zeichnungsbeträge auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale (Name oder Adresse des Auftraggebers, Konto des Auftraggebers etc.) dem jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber individuell zuzuordnen. In solchen Fällen einer individuellen Zuordnung von einlangenden Folgezeichnungsbeträgen ohne gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag einlangende korrekte Kundennummer (Produktnummer) kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am korrekten Einzahlungskonto (siehe die korrekten Einzahlungskonten unten Kapitel 2.2.1: Zahl- und Einreichungsstellen Genussrechtskreis „Superfund A“ und „Superfund B“) zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch entsprechend den jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen (Superfund A- oder Superfund B-) Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag nicht zu einer solchen Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein Anspruch der Genussrechtsinhaber auf eine derartige Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) besteht gemäß den jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen nicht.

Der Abschluss von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarungen ist bedingungsgemäß ausschließlich innerhalb der aufrechten Zeichnungsfrist für Superfund A- und Superfund B-Genussrechte möglich. Die aufrechte Zeichnungsfrist für die Genussrechte ergibt sich aus dem durch die Gesellschaft jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kapitalmarktggesetzes erstellten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten sowie durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüften Kapitalmarktprospekt, somit aus dem gegenständlichen Kapitalmarktprospekt (Siehe unten das Kapitel 2.12: Zeitraum für die Zeichnung). Die Zeichnungsfrist für die prospektgegenständlichen Genussscheine kann durch die Gesellschaft jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beendet bzw. geschlossen werden.

2.1.1.4 Keine Gesellschafterrechte

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes auf Abschluss einer Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarung (siehe oben Kapitel 2.1.1.3: „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) gemäß § 174 Abs. 3 AktG akzeptierten jeweiligen Genussrechtskapitals entstehenden Genussrechte räumen dem jeweiligen Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Superfund AG ein (siehe auch Punkt 1.1.1 der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen), weiters auch keinen (obligatorischen) Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG.

2.1.1.5 Genussrechtskapital im Sinne des AktG

Das Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG.

2.1.1.6 Beschlussfassung

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung der prospektgegenständlichen Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen vorliegen.

2.1.1.7 Verwendung des Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapitals

Das gesamte Genussrechtskapital, das auf Grund einer Genussrechtsvereinbarung unter Anwendung der jeweiligen (Superfund A- oder Superfund B-) Genussrechtsbedingungen an die Gesellschaft bezahlt wird, kommt dem jeweils damit gebildeten Gesamtvermögen zu Gute. Demzufolge kommt Genussrechtskapital, das auf Grund einer Superfund A-Genussrechtsvereinbarung an die Gesellschaft bezahlt wird, dem Superfund A Gesamtvermögen zu Gute, wohingegen Genussrechtskapital, das auf Grund einer Superfund B-Genussrechtsvereinbarung an die Gesellschaft bezahlt wird, dem Superfund B Gesamtvermögen zuzurechnen ist.

Das jeweilige Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlte, ist von der Gesellschaft überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen an 100% Tochtergesellschaften zu investieren, an welche jeweilige Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen werden soll, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen zu investieren. Hierbei ist entsprechend den jeweils anwendbaren Genussscheinbedingungen (siehe jeweils Punkt 1.2.1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals) das

- **Genussscheinkapital „Superfund A“ an die Superfund Holdings A Inc., Grenada (100% Tochtergesellschaft der Superfund Asset Management Beteiligungs AG) bzw. das**
- **Genussscheinkapital „Superfund B“ an die Superfund Holdings B Inc., Grenada (100% Tochtergesellschaft der Superfund Asset Management Beteiligungs AG) zu übertragen.**

Diese 100%-Tochtergesellschaften werden als operative Gesellschaften das ihnen übertragene Vermögen aufgrund der von diesen Tochtergesellschaften festzulegenden Veranlagungsstrategien unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von diesen Gesellschaften beliebig auszuwählenden Märkten investieren bzw. damit handeln. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Superfund A- bzw. Superfund B Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des gesamten oder eines Teils des

Genussrechtskapitals an andere Gesellschaften als an die genannten 100%-Tochtergesellschaften ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Superfund AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1 der prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen).

Weiters wird in Bezug auf die Verwendung des Kapitals durch diese 100%-Tochtergesellschaften ergänzend festgestellt, dass neben den dargestellten Anlageformen auch Wertpapiere in Form von Anleihen und diese lediglich zum Zweck der Liquiditätsreserve zur Erfüllung von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen sowie Margin-Calls (Sicherheitsleistungen) bei etwaigen vorhandenen Verlustpositionen erworben werden.

2.1.1.8 Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für sämtliche Genussrechtsinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so dass das Risiko der Genussrechtsinhaber im Fall des jederzeit möglichen Totalverlustes auf 100% ihrer Genussrechtseinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufswert für die Genussrechte wird für sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

Entsprechend den prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.1.5 Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen) nehmen sämtliche Genussrechtsinhaber anlässlich des Erwerbs von Genussrechten ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich der jeweiligen Genussrechtseinlage trotz sorgfältiger Verwaltung des Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können.

Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“)

- **im Umfang zwischen 20% bis 25% vom jeweiligen Höchststand der Superfund A-Indexzahl in Hinblick auf die prospektgegenständlichen Superfund A-Genussrechte bzw.**
- **im Umfang zwischen 30% bis 35% vom jeweiligen Höchststand der Superfund B-Indexzahl in Hinblick auf die prospektgegenständlichen Superfund B-Genussrechte**

können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind für sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte möglich und keineswegs ausgeschlossen.

Auf die mit diesem Umständen verbundenen Risiken wird hiermit ausdrücklich sowie mit Nachdruck hingewiesen.

2.1.1.9 Obligatorische Genussrechte

Sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte räumen jeweils einen obligatorischen anteiligen Anspruch am mit dem erhaltenen Genussrechtskapital jeweils gebildeten Gesamtvermögen (inklusive Vermögenszuwachsen und stillen Reserven) ein, welches mit dem von den jeweiligen Genussrechtsinhabern erhaltenen Genussrechtskapital gebildet wird, wobei

- die Superfund A-Genussrechte einen obligatorischen Anspruch hinsichtlich des Superfund A Gesamtvermögens bzw.
- die Superfund B-Genussrechte einen obligatorischen Anspruch hinsichtlich des Superfund B Gesamtvermögens einräumen.

Sämtliche Genussrechte gewähren jeweils im Verhältnis ihrer Nominalbeträge zur Summe der Gesamtnominalbeträge des gesamten erhaltenen Superfund A- oder Superfund B-Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung der jeweiligen Genussrechtsvereinbarung einen Anspruch auf den aliquoten Anteil am jeweiligen (Superfund A oder Superfund B) Gesamtvermögen. Der Wert dieses aliquoten Anteils wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.25.3 („Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte“) dieses Kapitalmarktprospekts berechnet. Die Gesellschaft ist – vorbehaltlich einer eventuellen Kündigungsbeschränkung bzw. Behaltesdauer (zu dieser siehe Kapitel 2.25.1 im gegenständlichen Kapitalmarktprospekt: „Kündigungsfristen“) – zu jedem Stichtag zum Rückkauf der jeweiligen Genussrechte verpflichtet, und zwar zu jenem Rückkaufswert, der sich aus der in den jeweiligen Genussrechtsbedingungen umschriebenen Berechnungsformel ermittelt (siehe Punkt 1.2.2.2 der jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen).

Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Gesellschaft steht sämtlichen Genussrechtsinhabern kein Anspruch zu, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Superfund AG nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Superfund A- und der Superfund B- sowie aller übrigen Genussrechtsinhaber und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt. Ausgeschlossen sind weiters entsprechend den gegenständlichen Genussrechtsbedingungen (obligatorische) Ansprüche auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG (siehe Punkt 1.2.2.1 der prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen).

2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

2.2.1 Zahl- und Einreichungsstellen für Superfund A- und Superfund B-Genussrechte

Alleinige Einreichstelle in Bezug auf sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte ist derzeit die Emittentin, die Superfund Asset Management Beteiligungs AG selbst. Entsprechend den jeweiligen Genussrechtsbedingungen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, weitere externe Zahl- und Einreichstellen zu beauftragen (siehe Punkt 1.3 der prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen).

Bei Zeichnungen, die direkt bei der Superfund AG mittels Antragsformulars erfolgen, ist somit wie folgt vorzugehen:

- 1) Der jeweilige Beteiligungsstichtag ist der jeweils letzte Werktag eines Kalendermonats.
- 2) Der sich aus der Summe aus Zeichnungsbetrag, Agio und Gesellschaftsteuer ergebende Gesamtbetrag muss bis spätestens am letzten Werktag des Beteiligungsmonats auf folgendes Konto der Superfund Asset Management Beteiligungs AG angewiesen sein:

a) Im Falle der Zeichnung von Superfund A-Genusscheinen (ISIN AT0000641162)

Bank Austria – Creditanstalt AG, BLZ: 12.000, Konto Nr.: 50662 457 202

b) Im Falle der Zeichnung von Superfund B-Genusscheinen (ISIN AT0000641170)

Bank Austria – Creditanstalt AG, BLZ: 12.000, Konto Nr.: 50662 458 402

- 3) Das in der Anlage ersichtliche jeweilige Superfund-Antragsformular muss mit der/den Originalunterschrift(en) des/der Genussrechtsinhaber(s) unterzeichnet sein.
- 4) Eine Kopie einer gültigen und leserlichen Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) des/der Genussrechtsinhaber(s) ist beizulegen.

Das ausgefüllte Original inklusive der Kopie einer gültigen und leserlichen Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) ist spätestens bis zum fünftletzten Werktag des jeweiligen Beteiligungsmonats an die Superfund Asset Management Beteiligungs AG

Salzgries 15
A-1010 Wien,

zu senden bzw. infolge Sitzverlegung der Gesellschaft ab voraussichtlich Herbst 2003 an:

Marc-Aurel-Straße 10-12
A-1010 Wien.

Für die Zeiträume ab Sitzverlegung wird die Gesellschaft jedoch die erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Nachsendung der an die Adresse Salzgries 15, 1010 Wien, übermittelten Postsendungen zu ermöglichen.

Die Beteiligung von Zeichnungen der Superfund A- und Superfund B-Genusscheine erfolgt (mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine gesonderte Instruktion des jeweiligen Superfund A- oder Superfund B-Zeichners vorliegt) jeweils **zum nächstmöglichen Beteiligungsstichtag** (jeweils letzte Werktag eines Kalendermonats in Österreich) ab Einlangen des Zeichnungsformulars sowie des vollständigen Zeichnungsbetrages samt Agio und Gesellschaftsteuer (hierzu siehe oben Punkt 2).

Im Falle von Zeichnungsformularen, die **spätestens am fünftletzten Werktag** in Österreich vor dem jeweiligen Beteiligungsstichtag bei der Gesellschaft einlangen, erfolgt somit die Beteiligung am Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen – unter der Voraussetzung des rechtzeitigen Einlangens des Zeichnungsbetrages (hierzu siehe oben Punkt 2) – **zum unmittelbar darauf folgenden** monatsletzten Werktag in Österreich.

Danach einlangende Zeichnungsformulare werden automatisch (ohne gesonderte Anweisung des jeweiligen Zeichners) für den **nächstfolgenden Beteiligungsstichtag** berücksichtigt. Entsprechendes gilt im Falle des nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Einlangens des jeweiligen Zeichnungsbetrages, in welchen Fällen

ebenfalls (ausgenommen Fälle einer gesonderten Instruktion des jeweiligen Zeichners) automatisch eine Beteiligung zum nächstmöglichen Beteiligungsstichtag vorgenommen wird, zu welchem vollständiger Zeichnungsbetrag **und** Zeichnungsformular rechtzeitig bei der Gesellschaft vorliegen.

Die Superfund AG ist jederzeit berechtigt, den Erwerb von Superfund A-Genussrechten durch einzelne Interessenten ohne Angabe von Gründen abzulehnen und somit Zeichnungsanträge nicht anzunehmen. In allen solchen Fällen wird die Gesellschaft bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge an die jeweiligen Antragsteller zurück überweisen, wobei dem jeweiligen Antragsteller seitens der Superfund AG keine Verzinsung der auf die Konten der Superfund AG eingezahlten Beträge gebührt.

Entsprechend den Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.4) gebührt den Genussrechtsinhabern für Zeiträume, die zwischen der Wertstellung von einlangenden Zeichnungsbeträgen auf den Konten der Superfund AG und dem Erwerb der jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte liegen, keine Verzinsung. Diesbezügliche Ansprüche werden durch die prospektgegenständlichen Genussscheinbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.2.2 Hinterlegungsstelle

Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die nicht für den Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr eines inländischen Börseunternehmens zugelassen sind, ist die Einrichtung einer Hinterlegungsstelle für die prospektgegenständlichen Genussscheine, die nicht börsennotiert sind, nicht vorgeschrieben. Der Prospekt kann ausschließlich bei der Emittentin an deren Sitz in 1010 Wien, Salzgries 15, bzw. infolge Sitzverlegung der Gesellschaft ab voraussichtlich Herbst 2003 in A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 10-12, bezogen werden. Für die Zeiträume ab Sitzverlegung wird die Gesellschaft die erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Nachsendung der an die Adresse Salzgries 15, 1010 Wien, übermittelten Postsendungen zu ermöglichen.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Mit Stand 28. August 2003 sind durch die Superfund AG noch keine Genussrechte, insbesondere auch keine prospektgegenständlichen oder sonstige Genussscheine, emittiert worden bzw. wurde bzw. ist durch die Gesellschaft noch kein Genussrechtskapital welcher Art auch immer entgegen genommen worden.

2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

2.4.1 Rechtsform der Veranlagung

Die mit Erhalt des einbezahlten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes auf Abschluss einer Superfund A- oder Superfund B-Genussrechtsvereinbarung gemäß § 174 Abs. 3 AktG entstehenden Superfund A- oder Superfund B-Genussrechte räumen den jeweiligen Genussrechtsinhabern keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine aktionärsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Superfund Asset Management Beteiligungs AG ein. Das Superfund A- oder Superfund B-Genussrechtskapital hat jeweils die Qualifikation einer Vermögenseinlage im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG.

2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung

2.4.2.1 Genussrechtskreis „Superfund A“; Mindestbeteiligung

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte in beliebiger Zahl auszugeben. Entsprechend den prospektgegenständlichen Superfund A-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.6.1) hat ein Unit (Genussschein) bei Erstemission im September 2003 einen Nominalwert von Euro Cent 1,00. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit (Genussschein) bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Superfund A-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Superfund A-Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen: „Erstmalige Superfund A-Genussrechtsvereinbarung“ sowie oben Kapitel 2.1.1.3: „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) wird dem Superfund A-Genussrechtsinhaber, sofern keine externe Zahl- und Einreichstelle zwischengeschaltet ist, mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units (Genussscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Superfund A-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund A-Index (Bei der Erstemission im September 2003 beträgt der Superfund A-Index 1.000) zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Superfund A-Index I}}{1000} \text{ in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag **Euro 100,-** (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlägen, sofern der Erwerber der Superfund A-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht **EUR 1.000,-**;

dies gilt auch, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden.

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens **Euro 100,- oder Euro 1.000,-** betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund A-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund A Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

2.4.2.2 Genussrechtskreis „Superfund B“; Mindestbeteiligung

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte in beliebiger Zahl auszugeben. Entsprechend den prospektgegenständlichen Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.6.1) ein Unit (Genussrechte) bei der Erstemission im September 2003 einen Nominalwert von Euro Cent 1,00. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit (Genussrecht) bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Superfund B-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Superfund B-Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund B-Genussrechtsbedingungen „Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung“ sowie oben Kapitel 2.1.1.3: „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) wird dem Superfund B-Genussrechtsinhaber, sofern keine externe Zahl- und Einreichstelle zwischengeschaltet ist, mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units (Genussscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Superfund B-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund B-Index (Bei der Erstemission im September 2003 beträgt der Superfund B-Index 1.000) zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Superfund B-Index I}}{1000} \text{ in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag **Euro 200,-** (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlägen, sofern der Erwerber der Superfund B-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht

- **EUR 10.000,-** im Falle eines Erstinvestments sowie
- **EUR 5.000,-** im Falle von Folgebeteiligungen (wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden).

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens **Euro 200,- bzw. Euro 5.000,- oder Euro 10.000,-** betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund B-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund B Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

2.4.3 Zweck des Angebotes

Die Vermögenseinlage eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger in Superfund A- oder Superfund B-Genussrechte die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren. Das Risiko sämtlicher Zeichner ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine bei direkten derivativen Anlageformen bestehende Nachschusspflicht ist gemäß Punkt 1.2.1.5 der prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen zwar ausgeschlossen, zu den mit dieser Veranlagungsform verbundenen Risiken siehe jedoch insbesondere oben Kapitel 2.1.1.8: „Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen“.

Die Vermögenseinlage stellt Veranlagungskapital mit hohem Risiko dar. Auch ein erheblicher Wertverlust oder der Totalverlust können wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen. Darüber hinaus ist Punkt 1.2.5 der prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen zu beachten.

2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bis zum Ende der Zeichnungsschlüsse über die prospektgegenständlichen Genussrechte der Superfund Asset Management Beteiligungs AG am 31. August 2004 plant der Vorstand der Gesellschaft, im Wege eines erstmaligen öffentlichen Angebots unter Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft neues

- Superfund A-Genuss scheinkapital in Höhe von insgesamt bis zu Euro 100 Millionen sowie
- Superfund B-Genuss scheinkapital in Höhe von insgesamt bis zu Euro 100 Millionen zu begeben.

Es handelt sich somit um eine offene Form der Veranlagung. Diesbezüglich liegt jeweils eine betraglich spezifizierte, ausreichende Ermächtigung durch den Aufsichtsrat der Superfund Asset Management Beteiligungs AG vom 25. April 2003 vor. Insbesondere im Falle des Erreichens oder der Überschreitung dieser Summe behält sich die Gesellschaft jeweils vorzeitige Zeichnungsschlüsse vor. Vorzeitige Zeichnungsschlüsse sind jedoch auch aus anderen Gründen möglich und stehen im alleinigen Ermessen der Gesellschaft.

2.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Das jeweils von der Gesellschaft erhaltene Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft ab Erstemission der prospektgegenständlichen Genussrechte

- hinsichtlich der Superfund A-Genussrechte nach Maßgabe der Superfund A-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft der Gesellschaft),
- bzw. hinsichtlich der Superfund B-Genussrechte nach Maßgabe der Superfund B-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (100% Tochtergesellschaft der Gesellschaft),

zu veranlagen, an die das Genussrechtskapital ab September 2003, vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird. Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, jeweils verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel zu halten. Die Superfund A Holdings Inc. als die ab Erstemission der Superfund A-Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund A“ tätig werdende operative Gesellschaft sowie die Superfund B Holdings Inc. als die ab Erstemission der Superfund B-Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund B“ tätig werdende operative Gesellschaft sind verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Diese Tochtergesellschaften werden im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Hinsichtlich der Verwendung der Gesamtvermögen Superfund A und Superfund B auf der Ebene der Superfund Asset Management Beteiligungs AG wird klargestellt, dass auch in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen investiert wird, nämlich in verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel.

Die Superfund A Holdings Inc. sowie die Superfund B Holdings Inc. werden als operative Gesellschaften das ihnen übertragene Vermögen aufgrund einer von ihnen festzulegenden Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden internationalen Märkten investieren bzw. damit handeln und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt wird. Neben den dargestellten Anlageformen werden auch Wertpapiere in Form von Anleihen, diese jedoch lediglich zum Zweck der Liquiditätsreserve zur Erfüllung von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen sowie Margin-Calls (Sicherheitsleistungen) bei etwaig vorhandenen Verlustpositionen erworben. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben.

Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Superfund A- bzw. des Superfund B-Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des gesamten oder eines Teils des jeweiligen Genussrechtskapitals an eine andere Gesellschaft als an die Superfund A Holdings Inc. (im Falle des Superfund A-Genussrechtskapitals) bzw. an die Superfund B Holdings Inc. (im Falle Superfund B-Genussrechtskapitals) ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Superfund AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen).

Andere Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung des Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital von Einfluss sein können, gibt es derzeit nicht.

2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Ein Handel der prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussrechte ist derzeit weder möglich, noch vorgesehen oder geplant und steht darüber hinaus im alleinigen Ermessen der Gesellschaft. Die Möglichkeit eines Erwerbs oder einer Veräußerung der prospektgegenständlichen Genussscheine an einer organisierten Börse bzw. organisierten Sekundärmarkt ist daher derzeit nicht möglich.

2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Festgehalten wird, dass hinsichtlich der prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussscheine keine Haftungserklärungen bestehen. Es besteht insbesondere kein direkter vertraglicher bzw. gesellschaftsrechtlicher Anspruch der

- Superfund A- der 100%-Tochtergesellschaft der Superfund AG, Superfund Holdings A Inc., Grenada, bzw.
- der Superfund B-Genussrechtsinhaber gegenüber der 100%-Tochtergesellschaft der Superfund AG, Superfund Holdings B Inc., Grenada,

auf Zahlung der den Genussrechtsinhabern gegenüber der Superfund Asset Management Beteiligungs AG bedingungsgemäß zustehenden Abschichtungsbeträge. Derartige Ansprüche bestehen ausschließlich gegenüber der Emittentin der Genussscheine.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Superfund Asset Management Beteiligungs AG das durch sie jeweils vereinnahmte Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an 100%-Tochtergesellschaften, an die das Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, investiert. Beteiligungen der Superfund AG an diesen 100%-Tochtergesellschaften fallen somit zur Gänze in das Gesellschaftsvermögen der Superfund AG.

2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt derzeit keine Personen, die das Angebot übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10 Angaben über nicht mit dem Emittenten identische Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt

Das im Rahmen der Emissionen aufgebrachte Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital steht lediglich in bedingtem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Emittentin. Die Gesellschaft wird das Genussrechtskapital insbesondere in die nachfolgend näher umschriebenen 100% Tochtergesellschaften vor allem in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen veranlagen. Das im Rahmen der Emission aufgebrachte Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital steht somit jeweils nur zum Teil zur wirtschaftlichen Verfügung der Emittentin selbst.

2.10.1 Übertragung des Superfund A-Genussrechtskapitals

Das erhaltene Superfund A-Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der Superfund A-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der 100% Tochtergesellschaft Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. zu veranlagen:

Angaben zur Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I.

Sitz:	Le Marquis Complex Unit # 6, Grand Anse, St. George's, Grenada, W.I., P.O.Box 1686
Zeitpunkt der Gründung	7. April 2003
Register:	CAP 152 of the 1990 Laws of Grenada
Registernummer:	3816 of 1999-2045
Geltende Rechtsordnung:	1990 Laws of Grenada
Unternehmensgegenstand:	Die Superfund A Holdings Inc. als die ab Erstemission dieser Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund A“ tätig werdende operative Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Superfund A Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen.
Geschäftsjahr:	1.1. bis 31.12. eines Jahres

Kapital: USD 5.000,-
Director : Christian J. Baha
Vice President: Dr. Peter Stricker
Secretary: Alexander Müller

Betreffend Nebenkosten dieser Veranlagung wird auf Kapitel 2.14 „Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes verwiesen.

2.10.2 Übertragung des Superfund B-Genussrechtskapitals

Das erhaltene Superfund B-Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der Superfund B-Genussrechtsbedingungen überwiegend in eine Beteiligung an der 100% Tochtergesellschaft Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. zu veranlagen:

Angaben zur Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I.

Sitz: Le Marquis Complex Unit # 6, Grand Anse, St. George's, Grenada, W.I., P.O.Box 1687
Zeitpunkt der Gründung 7. April 2003
Register: CAP 152 of the 1990 Laws of Grenada
Registernummer: 3817 of 1999-2045
Geltende Rechtsordnung: 1990 Laws of Grenada
Unternehmensgegenstand: Die Superfund B Holdings Inc. als die ab Erstemission dieser Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund B“ tätig werdende operative Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Superfund B Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen.
Geschäftsjahr: 1.1. bis 31.12. eines Jahres
Kapital: USD 5.000,-
Director : Christian J. Baha
Vice President: Dr. Peter Stricker
Secretary: Alexander Müller

Betreffend Nebenkosten dieser Veranlagung wird auf Kapitel 2.14 „Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes verwiesen.

2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern

2.11.1 Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsemittenten

2.11.1.1 Behandlung der Aufnahme des Genussrechtskapitals

2.11.1.1.1 Ertragssteuern

Die handelsrechtlich und steuerlich relevanten Erträge der Emittentin der prospektgegenständlichen Genussscheine (Superfund AG) würden – im Falle einer positiven Wertentwicklung der Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen – im wesentlichen aus Ausschüttungen der 100%-Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc. und Superfund Holdings B Inc. resultieren. Diese werden nach der geltenden Bilanzierungspraxis im Ausschüttungszeitpunkt erfolgswirksam erfasst. Nach Ansicht der Superfund AG ist eine Mehrbelastung der Gesellschaft auf Grund eines über das Nominale bzw. eines über den Kaufpreis der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte hinausgehenden Rückzahlungsbetrages ergebniswirksam durch Erhöhung der Genussrechtsverbindlichkeiten zu passivieren. Denn die Zurechnung der von der Superfund A Holding Inc. bzw. Superfund B Holdings Inc. ausgeschütteten Erträge an den Superfund A- bzw. Superfund B-Rechnungskreis der Genussrechtsinhaber führt zu einem entsprechenden Anspruch der Genussscheininhaber. Auf Grund des Vorsichtsprinzips müsste daher eine Aufwandsbuchung in Höhe der ausgeschütteten Erträge erfolgen. Steuerrechtlich sollte sich eine Abweichung gegenüber diesem handelsrechtlichen Ergebnis auch dann nicht ergeben, wenn hinsichtlich der 100%-Tochtergesellschaften der Superfund AG jeweils von einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG auszugehen wäre. Um eine Pauschalbesteuerung nach den Bestimmungen des InvFG in diesem Fall zu vermeiden, müssen die steuerlichen Erträge des ausländischen Fonds übermittelt und an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden. Der steuerliche Nachweis wird im gegenständlichen Fall der Superfund A Holding Inc. und Superfund B Holdings Inc. von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wahrgenommen, welcher zu diesem Zweck seitens der betreffenden Gesellschaften bereits eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.

2.11.1.1.2 Kapitalverkehrsteuer

Mit der Zeichnung von obligationenähnlichen Genussrechten werden Gesellschaftsrechte im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG) erworben. Der Erwerb von Gesellschaftsrechten einschließlich des dafür von der Gesellschaft erhobenen Ausgabeaufschlages an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber unterliegt der Gesellschaftsteuer in Höhe von 1 %. Steuerschuldner ist grundsätzlich die Kapitalgesellschaft. Für die Steuerschuld haftet jedoch auf Grund der Bestimmungen der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe insbesondere Punkt 1.2.2.4.1.2 „Sonstige Kosten“) auch der Erwerber der Genussrechte.

2.11.1.2 Behandlung der Aufwendungen

Aufwendungen auf obligationenähnliche Genussrechte sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben.

2.11.2 Steuerrechtliche Beurteilung beim Genussrechtsinhaber

Die dargestellte steuerrechtliche Beurteilung beruht auf der derzeitigen Rechtslage und berücksichtigt Verwaltungsmeinungen und höchstrichterliche Rechtsprechung soweit verfügbar. Zukünftige Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung seit einigen Jahren gegenüber Aktivitäten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein könnten, eine kritische Haltung einnimmt. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen kann daher nicht übernommen werden.

2.11.2.1 Privatvermögen

Grundsätzlich gilt im Privatvermögen, dass Veräußerungs- und Abschichtungsgewinne nur im Rahmen der §§ 30 und 31 EStG steuerpflichtig sind. Zu beachten ist allerdings die (steuerliche) Abgrenzung zwischen laufendem Kapitalertrag nach § 27 EStG und nicht steuerbaren Substanzgewinnen.

2.11.2.1.1 Abgrenzung laufender Ertrag-Substanzgewinne; steuerrechtliche Lage bis einschließlich 29. Februar 2004

Laut dem ergangenen Erlass über die steuerliche Behandlung von Index-Anleihen und Indexzertifikaten (vom 11. März 1999) waren die von Aktiengesellschaften, deren Geschäftstätigkeit und Struktur jener der Superfund AG ähnelte, emittierten Genussrechte schon bisher nicht als Kapitalforderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu klassifizieren. In jenen Fällen, in denen das eingesetzte Kapital gänzlich verloren werden kann oder eine Absicherung einer Kapitalrückzahlung in einem Ausmaß von nicht mehr als 20% des ursprünglich eingesetzten Kapitals besteht, begründeten schon bisher über den ursprünglich Kapitaleinsatz hinausgehende Erträge keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da im Falle der prospektgegenständlichen obligationenähnlichen Superfund A- und Superfund B-Genusssscheine das eingesetzte Kapital gänzlich verloren werden kann, wurde entsprechend den Aussagen der Einkommensteuerrichtlinien schon bisher davon ausgegangen, dass Erträge aus diesen obligationenähnlichen Genusssscheinen nicht unter § 27 Abs 1 Z 4 EStG zu subsumieren sind und daher keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Dies ergab sich systematisch aus der Definition steuerpflichtiger Kapitaleinkünfte und lässt sich nach Ansicht der Emittentin aus RZ 6139, 6140, 6192 bis 6198 und 6226 der Einkommensteuerrichtlinien ableiten, wenn die Bedingung der Rz 6197 eingehalten wird: Insbesondere durfte gemäß der bisherigen Rechtslage die Veranlagung nicht derart sicher sein, dass dem Investor jedenfalls mindestens 20% des eingesetzten Kapitals verbleiben, dh insbesondere der Index eines obligationenähnlichen Genussrechts zu mindestens 20% an die Entwicklung eines Forderungswertpapiers (zB einer Staatsanleihe) gebunden ist und somit Verluste zB aus Derivativgeschäften darauf keinen Einfluss nehmen.

Die Bestimmung des § 124b Z 85 EStG, BGBl I 2003/71, normiert nun folgendes:

"§ 27 Abs 2 Z 2 EStG ist nicht auf Kapitalanlagen anzuwenden, deren Verzinsung nur von der Entwicklung eines (bestehenden oder künstlich geschaffenen) Wertpapierindex oder eines vergleichbaren Index abhängig ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Kapitalanlagen wurden vor dem 1. März 2004 begeben und

- b) *es ist rechtlich oder faktisch eine Kapitalrückzahlung von nicht mehr als 20 % des bei der Begebung eingesetzten Kapitals garantiert."*

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus (59 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP):

"In seinem Erkenntnis vom 26.11.2002, 99/15/0159 hat der Verwaltungsgerichtshof die bisher von der Verwaltungspraxis vertretene Rechtsmeinung (EStR 2000, Rz 6192ff), wonach Wertveränderungen bei sogenannten Indexprodukten nur dann Kapitaleinkünfte sind, wenn dass eingesetzte Kapital mindestens zu 20% garantiert ist, nicht gestützt. Es bestünde damit die Gefahr, dass sich am Markt befindliche Wertpapiere dieser Art gleichsam rückwirkend einem neuen Besteuerungsregime (Kapitaleinkünfte auch bei geringerer Kapitalgarantie) unterworfen werden. Die gegenständliche Regelung schließt dies aus."

Auf Grund des äußerst weit gefassten Wortlautes der erwähnten Gesetzesbestimmung, der auf Kapitalanlagen schlechthin abstellt und somit nicht auf eine bestimmte (Rechts)Form der Veranlagung eingeschränkt ist (etwa Zertifikate und Schuldverschreibungen), sprechen gute Argumente dafür, dass auch die prospektgegenständlichen obligationenähnlichen Genussscheine von der Bestimmung des Budgetbegleitgesetzes erfasst sind.

Im Bericht des Budgetausschusses wird dies bestätigt, da dieser ergänzend folgendes ausführt (111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP):

"Die Regelung des § 124b Z 85 EStG dient der Klarstellung und soll daher auch für Genussrechte gemäß § 174 AktG gelten, wodurch die bisherige Verwaltungspraxis zum Tragen kommt."

Daraus ist nach Ansicht der Emittentin abzuleiten, dass auch hinsichtlich der Erträge aus den prospektgegenständlichen obligationenähnlichen Genussrechten der Emittentin, die bis zum 29.2.2004 begeben werden, noch das bisherige Besteuerungsregime, das nunmehr einer weitgehenden Klarstellung unterzogen wird, zur Anwendung kommt und so eine teilweise rückwirkende Besteuerung ausgeschlossen werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Emittentin richtig – gestützt auf die Regelung des § 124b Z 85 EStG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBI I 2003/71, in Verbindung mit den dazu ergangenen Erläuterungen – für Emissionen bis zum 29.2.2004 keinen KESt-Abzug auf Ebene der Superfund Asset Management Beteiligungs AG, welche als kuponauszahlende Stelle gegebenenfalls zur Einbehaltung und Abfuhr der KESt verpflichtet wäre und auch für diese haftet, vorzunehmen. Auch dürfte aufgrund der oben angeführten Übergangsbestimmungen und der Erläuternden Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetzes 2003 nun klargestellt sein, dass beim Modell der Index-Anleihe (und auch bei den prospektgegenständlichen Genussscheinen nach § 174 AktG) nicht ausschließlich Aktienindizes als Bezugsobjekte bzw. Basisgüter herangezogen werden können. Somit kann nach Auffassung der Emittentin auch der den Ein- und Ausstiegen der Genussscheininhaber und somit der Verzinsung der Genussscheine zugrunde liegende (fiktive) Superfund A- bzw. Superfund B-Index, der sich auf Basis der den jeweiligen Rechnungskreisen zuzuordnenden Handelstätigkeiten (bzw. aufgrund dieser Handelstätigkeiten sich ergebenden Vermögensänderungen) errechnet, als Bezugsobjekt bzw. Basisgröße herangezogen werden.

Es wird jedoch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass diese Rechtsmeinungen durch die Emittentin zwar ausführlich abgewogen und mit ihren externen Beratern abgestimmt wurden, dass jedoch Haftungen für den tatsächlichen Eintritt der hier umschriebenen steuerlichen Folgen insbesondere im gegenständlichen Zusammenhang der Besteuerung im Privatvermögen nicht übernommen werden können. Ein Restrisiko einer anderen steuerlichen Beurteilung - auf Ebene der Anleger sowie auch auf Ebene der Superfund Asset Management Beteiligungs AG als zum Abzug Verpflichtete und Haftende - kann im Hinblick auf die erläuterten Meinungen und auf Grund des Interpretationsspielraumes hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffes "faktisch garantiert" jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer künftigen Betriebsprüfung der Emittentin.

2.11.2.1.2 Substanzgewinne im Privatvermögen

Überschüsse aus der Veräußerung von bis 29.02.2004 begebenen obligationenähnlichen Genussrechten sind im Lichte des vorstehenden Kapitels im Privatvermögen grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Eine Steuerpflicht kann sich aber unter den besonderen Voraussetzungen des § 30 EStG ergeben. Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG liegen bei Veräußerungsgeschäften vor, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Genussrechte nicht mehr als ein Jahr beträgt. Im Falle von Folgeinvestitionen („Dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarung[en]“) kommen die der erstmaligen Zeichnung folgenden Zeichnungen erst nach der Leistung von Folgeeinzahlungen zustande (vgl. Punkt 1.1.3.2 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen). Jede zusätzliche Zeichnung stellt somit auch ein separates Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 30 EStG dar. Bei der Fristenberechnung im Sinne des § 30 EStG ist daher auf den Anschaffungszeitpunkt des jeweiligen Zeichnungsbetrages abzustellen.

Eine Verrechnung von Spekulationsverlusten ist nur mit Spekulationsgewinnen im selben Kalenderjahr möglich. Verluste aus Spekulationsgeschäften (z.B. der Veräußerung von Genussrechten) sind nicht ausgleichsfähig.

2.11.2.1.3 Besteuerung im Privatvermögen - Steuerrechtliche Lage ab 1. März 2004

Zufolge der oben unter 2.11.2.1.1 umschriebenen Bestimmung des § 124b Z 85 EStG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes, BGBI I 2003/71, werden Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte, die ab 1. März 2004 begeben werden (im konkreten somit alle Genussrechte der Emittentin, die ab dem Beteiligungsstichtag Ende März 2004 und später begeben werden), der Kapitalertragsteuer nach § 27 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 EStG unterliegen. Diesbezüglich wird die jeweilige kuponauszahlende Stelle (unter anderem die Superfund Asset Management Beteiligungs AG als inländische Emittentin) gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG bei Auszahlung zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet sein. Die Kapitalertragsteuer wird gemäß § 95 Abs. 1 EStG den fixen Steuersatz im Umfang von 25% umfassen. Unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 EStG wird diesbezüglich Endbesteuerungswirkung eintreten.

2.11.2.1.4 Betriebsvermögen natürlicher Personen

Überschüsse aus der Veräußerung oder Abschichtung von obligationenähnlichen Genussrechten sind im Rahmen des Betriebsvermögens steuerpflichtig. Der ermäßigte

Steuersatz des § 37 EStG steht nicht zu. Veräußerungs- oder Kursverluste sind im Rahmen des Betriebsvermögens in vollem Umfang steuerwirksam.

2.11.2.1.5 Körperschaften

Überschüsse aus der Veräußerung oder Abschichtung von obligationenähnlichen Genussrechten sind körperschaftsteuerpflichtig. Veräußerungs- oder Kursverluste sind in vollem Umfang steuerwirksam.

2.11.2.1.6 Privatstiftungen

Für Privatstiftungen ist festzuhalten, dass ebenfalls die oben unter Punkt 2.11.2.1.1 geschilderte Übergangsbestimmung des § 124b Z 85 EStG in der Fassung BGBl I 2003/71 zur Anwendung gelangt. Daraus ergibt sich, dass Überschüsse aus der Veräußerung von obligationenähnlichen Genussrechten im außerbetrieblichen Bereich der Privatstiftung nicht steuerpflichtig sein sollten. Eine Steuerpflicht kann sich bei Papieren, die mit Indexzertifikaten vergleichbar sind und bis einschließlich 29.2.2004 begeben werden, wiederum nur unter den besonderen Voraussetzungen eines Spekulationsgeschäfts im Sinne des § 30 EStG bei der Veräußerung der Genussrechte innerhalb eines Jahres nach Anschaffung ergeben.

Die nach dem 29.2.2004 emittierten Genussscheine unterliegen bei Privatstiftungen auf Grund der Befreiung des § 94 Z 10 EStG nicht der Kapitalertragsteuerpflicht, jedoch nach § 13 Abs. 3 KStG einer Zwischenbesteuerung in Höhe von 12,5%, die auf Ebene der jeweiligen Privatstiftung zu erheben ist.

2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Die Zeichnungsfrist in Bezug auf sämtliche prospektgegenständliche Genussscheine läuft bis zum 31.08.2004, die Gesellschaft behält sich in allen Fällen einen vorzeitigen Zeichnungsschluss ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen vor. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge an die jeweiligen Antragsteller zurück überweisen, wobei dem jeweiligen Antragsteller seitens der Superfund AG keine Verzinsung der auf die Konten der Superfund AG eingezahlten Beträge gebührt.

2.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die Superfund A- und Superfund B-Genussscheinbedingungen sehen keinerlei Beschränkungen der Handelbarkeit der prospektgegenständlichen Genussscheine vor. Die angebotenen Genussrechte sind demnach (unter der Voraussetzung der Durchführung eines rechtsgültigen Verpflichtungs- und Übertragungsaktes) grundsätzlich frei übertragbar. Bezuglich einer Rücknahme der Genussscheine seitens der Gesellschaft wird auf Kapitel 2.25 des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes verwiesen.

Ein Handel der prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussrechte ist derzeit weder möglich, noch vorgesehen oder geplant und steht darüber hinaus im alleinigen

Ermessen der Gesellschaft. Die Möglichkeit eines Erwerbs oder einer Veräußerung der prospektgegenständlichen Genussscheine an einer organisierten Börse bzw. organisierten Sekundärmarkt ist daher derzeit nicht möglich.

2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten

2.14.1 Vertriebskosten der Superfund A- und Superfund B-Genussscheine

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG verrechnet beim Erwerb der prospektgegenständlichen Genussscheine für die auf Ebene der Gesellschaft anfallenden Verkaufs- und Verwaltungstätigkeiten Gebühren (Ausgabeaufschläge bzw. Agio) von maximal 7%. Das Agio ist abhängig von der Höhe des kumulierten Zeichnungsbetrages (Summe sämtlicher durch den jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber jeweils eingezahlten und beteiligten Zeichnungsbeträge) und beläuft sich grundsätzlich auf:

<u>Kumulierter Zeichnungsbetrag</u>	<u>Individueller Agio-Prozentsatz</u>
von € 100,00 bis € 9.999,99	7%
von € 10.000,00 bis € 99.999,99	4%
ab € 100.000,00	3%

Zur Ermittlung der kumulierten Zeichnungsbeträge für Beteiligungen in entweder Superfund A- oder Superfund B-Genussrechte bzw. zur Ermittlung der oben angeführten Schwellen werden grundsätzlich lediglich individuelle Investitionen in eines dieser Genussrechte herangezogen, es wird jedoch nicht die allfällige Summe aller Investitionen in beide Genussrechte ermittelt.

Zu den näheren Details siehe das unten Kapitel 2.20.2 „Nebenkosten“.

2.14.2 Verwaltungskosten der Superfund AG

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund A- und Superfund B-Gesamtvermögen jeweils folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,075% des jeweiligen Superfund A- und Superfund B-Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen der jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist jeweils berechtigt, ihre Administrationstätigkeiten in Bezug auf sämtliche prospektgegenständlichen Genussscheine teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr – nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung und einer Vereinbarung mit der Superfund AG teilweise oder vollständig – zu.

2.14.3 Managementkosten der 100%-Tochtergesellschaften (Managementgebühr und Erfolgshonorar)

Der derzeitige Trading Advisor der 100%-Tochtergesellschaften der Superfund AG, der Superfund A Inc., Grenada, sowie der Superfund B Inc., Grenada – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – erhält für seine Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

- a) Der derzeitige Trading Advisor der operativen Tochtergesellschaften – gegenwärtig der Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie der Superfund B Inc., Grenada –, somit die Quadriga Trading Management Inc., erhält von diesen Tochtergesellschaften eine monatliche Managementgebühr, die 0,472% des jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Nettovermögens dieser operativen Tochtergesellschaften zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt. Es darf jedoch als Managementhonorar für jedes einzelne Monat insgesamt maximal die Differenz zwischen 0,5% des gesamten Superfund A-Gesamtvermögens bzw. Superfund B-Gesamtvermögens zum selben Stichtag (gerechnet nach Abzug der Managementgebühr im Umfang von 0,472% des Nettovermögens dieser operativen Tochtergesellschaften) und der der Superfund AG im jeweiligen Monat gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen gebührenden Verwaltungsgebühr (siehe oben im Kapitel 2.14.2 „Verwaltungskosten der Superfund AG“) zur Auszahlung an den Trading Advisor gelangen. Die Summe aus dem an den Trading Advisor zur Auszahlung gelangendem Management- zuzüglich dem auf Ebene der Superfund AG zur Verrechnung gelangenden Verwaltungshonorar darf somit pro Monat den Betrag von 0,5% des jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögens im jeweiligen Monat nicht überschreiten. Ein eventuell diese monatliche Obergrenze von 0,5% des Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögens übersteigender und somit nicht zur Auszahlung an den bzw. an den Trading Advisor gelangende Betrag belastet somit nicht das Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen sowie das Nettovermögen der operativen Tochtergesellschaften, verringert demgemäß nicht den Superfund A- bzw. Superfund B-Index des betreffenden Monats und ist dem Nettovermögen der jeweiligen Tochtergesellschaften gutzuschreiben, ohne jedoch erneut die Bemessungsgrundlage für die erwähnte monatliche Obergrenze von 0,5% sowie die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe oben im Kapitel 2.14.2 „Verwaltungskosten der Superfund AG“) zu verändern.

Das als Berechnungsgrundlage für die monatliche Managementgebühr dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen dieser operativen Tochtergesellschaften definiert, an die das Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird; es beinhaltet alle Barbestände, flüssigen Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch diese Tochtergesellschaften an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

- b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des/der Trading Advisor(s) werden

- im Falle der Superfund A-Genussrechte 25% bzw.
- im Falle der Superfund B-Genussrechte 30%

der erzielten Gewinne von den operativen Tochtergesellschaften (gegenwärtig der Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie der Superfund B Inc., Grenada), an die das Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, an den derzeit verantwortlichen Trading Advisor, die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index dieser operativen Tochtergesellschaften jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index der betreffenden operativen Tochtergesellschaften – dieser wird analog den Bedingungen des Superfund A- bzw. Superfund B-Index berechnet – zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses jeweiligen Index werden 25 % der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegt, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Superfund A- bzw. Superfund B-Index am jeweiligen Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in diesen operativen Tochtergesellschaften entstandenen Gebühren, Spesen und sonstigen Kosten.

- c) Der derzeitige Trading Advisor, die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, ist entsprechend den Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen von den 100%-Tochtergesellschaften der Superfund AG, der Superfund A Holdings Inc. sowie der Superfund B Holdings Inc., an welche das Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, hinsichtlich seiner Handelstätigkeit zu überprüfen. Die Quadriga Trading Management Inc., kann von diesen Tochtergesellschaften gekündigt und durch eine oder mehrere andere Gesellschaften ersetzt werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch in Summe keine Erhöhung des oben unter a) und b) umschriebenen Management- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

2.14.4 Maklergebühren- und Handelsspesen

Die Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ werden (insbesondere auf Ebene der operativen Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie Superfund B Holdings Inc., Grenada) entsprechend den Bestimmungen der jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen (siehe insbesondere jeweils Punkt 1.2.2.4.1.1) mit den Kosten für folgende Transaktionen in der unten beschriebenen Höhe belastet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rolle des „Introducing Brokers“ im Zusammenhang mit der Platzierung von Orders der Superfund A Holdings Inc. sowie der Superfund B Holdings Inc., welche die operativen Handelsgeschäfte für die Genussrechtskreise in Hinblick auf die prospektgegenständlichen Genussscheine ausüben, durch die Quadriga Asset Management Inc., Chicago, USA, wahrgenommen wird. Letztere erlöst für das Platzieren von Orders in Hinblick auf die diversen durch die Superfund A Holdings Inc. sowie die Superfund B Holdings Inc. getätigten Termingeschäfte einen bestimmten Anteil der in den unten angeführten Kapiteln 2.14.4.1, 2.14.4.2 und 2.14.4.3 detailliert beschriebenen Zahlen. Das Unternehmen der Quadriga Asset Management Inc., Chicago, USA, gehört – wie auch die Emittentin der prospektgegenständlichen Genussscheine – selbst auch der weltweit tätigen

Quadriga-Gruppe an und steht im Mehrheitseigentum von Herrn Christian Baha, des Alleineigentümers der Emittentin Superfund Asset Management Beteiligungs Aktiengesellschaft, Wien.

2.14.4.1 *Futures-Transaktionen*

Es werden sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von den operativen Tochtergesellschaften durchgeführte Futuresgeschäfte bezahlt. Diese betragen jedenfalls USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion (Kauf sowie Verkauf eines Futureskontraktes) und sind von der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft (Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie Superfund B Holdings Inc.), Grenada bzw. von den anderen Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaften tätigen Brokerunternehmen oder an den Trading Advisor – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 30,- zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen.

Sofern die marktüblichen Preise für abgeschlossene Futurestransaktion an Futuresmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 30,- liegen sollten, gelangt der jeweils handels- bzw. marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die jeweilige operative Tochtergesellschaft zur Verrechnung.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten der Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. des derzeitigen Trading Advisors der operativen Tochtergesellschaften der Gesellschaft (Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie Superfund B Holdings Inc., Grenada), würde diese Verrechnung von Maklergebühren und Handelsspesen für die von den operativen Tochtergesellschaften durchgeführte Futuresgeschäfte in Höhe von USD 30,- pro Futurestransaktion (Kauf sowie Verkauf eines Futureskontraktes) zu einer Spesenbelastung des Gesamtvermögens Superfund A im Umfang von hochgerechnet etwa 4,5% p.a. bzw. zu einer Spesenbelastung des Gesamtvermögens Superfund B im Umfang von hochgerechnet etwa 6,0% p.a. führen. Es wird im gegebenen Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die diesbezüglich von den operativen Tochtergesellschaften zu tragenden Kosten in Summe abhängig sind von der Anzahl der getätigten Futuresgeschäfte und dass weder die Anzahl der Futuresgeschäfte noch für die daraus unmittelbar resultierende Kostenbelastung der operativen Tochtergesellschaften prozentuell und absolut durch etwaige Bestimmungen in den Superfund A- oder Superfund B-Genussrechtsbedingungen limitiert sind. Es können daher – mit Ausnahme der gegenständlichen Schätzungen – keinerlei sichere und zahlenmäßig fix bestimmte Aussagen über die vom Superfund A- bzw. Superfund B- Gesamtvermögen infolge der gegenständlichen Maklergebühren und Handelsspesen erwachsenden Kosten getroffen werden, da es sich hierbei um einen dynamischen Kostenfaktor handelt.

2.14.4.2 Etwaige Aktientransaktionen

Es werden sämtliche sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Aktiengeschäfte in den USA bzw. in anderen Ländern verrechnet. Diese betragen jedenfalls USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) und sind von der Superfund A Holdings Inc. und der Superfund B Holdings Inc. bzw. von den anderen Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaften tätigen Brokerunternehmen oder an den Trading Advisor – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) pro abgeschlossener Aktientransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 0,10 zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen. Sofern die handels- bzw. marktüblichen Preise für abgeschlossene Aktientransaktion an Aktienmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 0,10 liegen sollten, gelangt der jeweils marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die an die jeweilige operative Tochtergesellschaft zur Verrechnung.

2.14.4.3 Sonstige Transaktionen

Bei den sonstigen Transaktionen, insbesondere bei sonstigen Devisen-, Kassa- und Termingeschäften werden von den jeweiligen operativen Tochtergesellschaften die handels- bzw. marktüblichen Spesen an die jeweils für diese Gesellschaften tätigen Brokerunternehmen oder an den jeweiligen Trading Advisor verrechnet und bezahlt, und zwar auch in solchen Fällen, wenn es sich hierbei um keine Geschäfte mit standardisierten Kontraktgrößen sowie um außerbörsliche Geschäfte handelt. Im Falle von durch die operativen Tochtergesellschaften (Superfund A Holdings Inc. und Superfund B Holdings Inc.) getätigten außerbörslichen Währungstermingeschäften („FOREX“) gelten beim Eingehen von Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,- jedenfalls Spesen in Höhe von USD 30,- für die Abwicklung eines außerbörslichen Kontraktes (Kauf sowie Verkauf eines Kontraktes) als marktüblich im Sinne der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen. Sollten sich somit die marktüblichen Bedingungen für derartige Gebühren verändern bzw. der marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen, so werden entsprechend den Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen durch die operativen Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc. und Superfund B Holdings Inc. dennoch Spesen in Höhe von USD 30,- pro Währungsterminkontrakt mit einem Kontraktwert von USD 100.000,- bezahlt. Im Falle von über oder unter dem Gegenwert von USD 100.000,- liegenden Kontraktgrößen bzw. von Kontraktgrößen, die nicht in USD bestimmt sind, gelten jeweils proportional zu USD 30,- zu errechnende Beträge als jedenfalls marktüblich im Sinne der gegenständlichen Bestimmung. Beliege sich somit beispielsweise eine Kontraktgröße auf USD 50.000,-, so gilt somit der Betrag von USD 15,- für die Abwicklung eines solchen außerbörslichen Kontraktes als marktüblich. In allen diesen Fällen ist es auf Grund der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen zulässig, dass Teile dieser handels- bzw. marktüblichen Spesen zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen.

2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

2.15.1 Bewertung der Genussrechte

Die Bewertung der Genussrechte für den Fall des Erwerbes und einer Veräußerung durch den jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Zeichner erfolgt in den Fällen aller prospektgegenständlichen Genussrechte nach den Superfund A- bzw. Superfund B-Indices (vgl. insbesondere unten die Kapitel dieses Kapitalmarktprospektes 2.20 bzw. 2.25.3).

2.15.2 Jahresergebnis der Rechnungskreise „Superfund A“ und „Superfund B“

Das Jahresergebnis des Superfund A sowie des Superfund B Gesamtvermögens ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr) durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB nach dem nachfolgenden Schema zu berechnen, wobei jedoch Zuschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Wertpapiere und Wertrechte über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden müssen, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Umlaufvermögens zum Stichtag des Rechenschaftsberichtes:

a) Berechnung des Jahresergebnisses des Superfund A-Gesamtvermögens

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Superfund A Gesamtvermögens gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

abzüglich Verwaltungsgebühr der Superfund AG für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund A Gesamtvermögen

= Endergebnis des Rechnungsjahres für das Superfund A Gesamtvermögen der Superfund A-Genussrechtsinhaber

b) Berechnung des Jahresergebnisses des Superfund B-Gesamtvermögens

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Superfund B Gesamtvermögens gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

abzüglich Verwaltungsgebühr der Superfund AG für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund B Gesamtvermögen

= Endergebnis des Rechnungsjahres für das Superfund B Gesamtvermögen der Superfund B-Genussrechtsinhaber

Das erste Rechnungsjahr des Superfund A- sowie des Superfund B-Gesamtvermögens gemäß den aktuellen Genussrechtsbedingungen beginnt mit Erstemission der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte im September 2003 und endet am 31.12. 2003. Die Rechnungsjahre entsprechen in weiterer Folge den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet mit Beendigung der Abwicklung.

Für jedes Rechnungsjahr ist für sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechts-Rechnungskreise jeweils ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung der Superfund AG auf das Ende des Rechnungsjahres besteht. Weiters ist ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Superfund A- sowie des Superfund B-Rechnungskreises zu erläutern hat.

Diese Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Rechnungsabschlüsse liegen entsprechend den Bestimmungen der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.3.1) samt den Rechenschaftsberichten hinsichtlich der prospektgegenständlichen Rechnungskreise bei der Gesellschaft zur Einsicht auf.

2.15.3 Jahresabschluss des Emittenten

Bei der Emittentin, Superfund Asset Management Beteiligungs AG, handelt es sich um eine Neugründung. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14. März 2003 als Quadriga Superfund Asset Management GmbH gegründet und durch eine Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 27. März 2003 mit Wirkung vom 26. März 2003 in die nunmehrige Emittentin Superfund Asset Management Beteiligungs AG umgewandelt. Durch die selbe Generalversammlung erfolgte die einstimmige Genehmigung der durch Herrn Roman Gregorig, Buchprüfer und Steuerberater in 1090 Wien, geprüften und als richtig und vollständig befundenen Umwandlungsbilanz vom 26. März 2003. Die Eintragung der Gesellschaft als Superfund Asset Management Beteiligungs AG in das Firmenbuch erfolgte am 29. März 2003.

Ein Jahresabschluss der Gesellschaft wurde somit für das nach wie vor laufende Rumpf- und Gründungsgeschäftsjahr 2003 noch nicht erstellt. Zur Prüferin des Jahresabschlusses betreffend das Rumpfgeschäftsjahr 2003 der Gesellschaft hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. März 2003 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gewählt.

2.16 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen derzeit keine Belastungen, welche aus der Sicht der Zeichner von Superfund A- und Superfund B-Genussrechten relevant sein könnten. Insbesondere hat die Gesellschaft keinerlei Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungserklärungen abgegeben. Verpflichtungen der Gesellschaften werden sich in Zukunft jedoch insbesondere durch die Emission der prospektgegenständlichen sowie allfälliger weiterer Genussrechte ergeben.

2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Im Zusammenhang mit diesem Punkt wird auf die obigen Angaben in Kapitel 2.15.2 „Jahresergebnis der Rechnungskreise“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes verwiesen.

Mit der Prüfung der Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte in Bezug auf die Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ betreffend das Rumpfgeschäftsjahr 2003 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 14 folgende Bestimmungen zur Verwendung des Bilanzgewinnes:

„Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes

[.....[

Dividenden sind binnen dreißig Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.

Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.“

Entsprechend den Bestimmungen der prospektgegenständlichen Genussscheinbedingungen (siehe jeweils Punkt 1.2.8) wird darauf hingewiesen, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung in ihrer Beschlussfassung über die Gewinnverwendung derzeit lediglich dem Aktiengesetz unterworfen sind, im übrigen jedoch in Bezug auf ihre Dividendenpolitik frei agieren können und insbesondere nicht der Mitbestimmung der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsinhaber unterliegen. Insbesondere besteht keine bindende Regelung – sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur – hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aktien und Genussrechten im Falle von Ausschüttungen. Des Weiteren erfolgt an die Genussrechtsinhaber keine Bezahlung von Zinsen, die Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsinhaber haben im Fall der Kündigung ihrer jeweiligen Genussrechte lediglich einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Gesamtvermögen „Superfund A“ bzw. „Superfund B“.

2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Neugründung der Gesellschaft wie auch die Neuaufage der prospektgegenständlichen Superfund A- und Superfund B-Genussscheine erfolgten im Rumpfgeschäftsjahr 2003. Ein Rechenschaftsbericht dieser Genussrechtskreise kann somit mangels Ablauf eines Geschäftsjahres noch nicht vorgelegt werden.

2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

2.20.1 Kaufpreis der Veranlagung

2.20.1.1 Kaufpreis

2.20.1.1.1 Superfund A-Genussrechte

Der vom Superfund A-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund A-Index (Bei der Erstemission im September 2003 beträgt der Superfund A-Index 1.000) zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Superfund A-Index I}}{1000} \text{ in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag **Euro 100,-** (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlägen, sofern der Erwerber der Superfund A-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht **EUR 1.000,-**; dies gilt auch, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden.

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens **Euro 100,- oder Euro 1.000,-** betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund A-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund A Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

2.20.1.1.2 Superfund B-Genussrechte

Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit (Genussrecht) bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Superfund B-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Superfund B-Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund B-Genussrechtsbedingungen „Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung“ sowie oben Kapitel 2.1.1.3: „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) wird dem Superfund B-Genussrechtsinhaber, sofern keine externe Zahl- und Einreichstelle zwischengeschaltet ist, mittels Beteiligungsbestätigung

bekannt gegeben, wie viele Units (Genussscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Superfund B-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genussschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund B-Index (Bei der Erstemission im September 2003 beträgt der Superfund B-Index 1.000) zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

$$1 \text{ Unit} = \frac{\text{Superfund B-Index I}}{1000} \text{ in Euro Cent}$$

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag **Euro 200,-** (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlägen, sofern der Erwerber der Superfund B-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht

- **EUR 10.000,-** im Falle eines Erstinvestments sowie
- **EUR 5.000,-** im Falle von Folgebeteiligungen (wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden).

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens **Euro 200,- bzw. Euro 5.000,- oder Euro 10.000,-** betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund B-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund B Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

2.20.1.2 Superfund A- und Superfund B-Indexzahl I

Die Superfund A- bzw. Superfund B-Indexzahl I ist die zum **Stichtag der Einzahlung** (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Gesamtvermögens „Superfund A“ oder „Superfund B“. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem betreffenden Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

2.20.2 Nebenkosten

2.20.2.1 Ausgabeaufschläge (Agio), Gesellschaftsteuer, Allgemeines

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG verrechnet beim Erwerb der prospektgegenständlichen Genussscheine für die auf Ebene der Gesellschaft anfallenden Verkaufs- und Verwaltungstätigkeiten Gebühren (Ausgabeaufschläge bzw. Agio) von maximal 7%. Das Agio ist abhängig von der Höhe des kumulierten Zeichnungsbetrages (Summe sämtlicher durch den jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber jeweils eingezahlten und beteiligten Zeichnungsbeträge) und beläuft sich grundsätzlich auf:

<u>Kumulierter Zeichnungsbetrag</u>	<u>Individueller Agio-Prozentsatz</u>
von € 100,00 bis € 9.999,99	7%
von € 10.000,00 bis € 99.999,99	4%
ab € 100.000,00	3%

Zur Ermittlung der kumulierten Zeichnungsbeträge für Beteiligungen in entweder Superfund A- oder Superfund B-Genussrechte bzw. zur Ermittlung der oben angeführten Schwellen werden grundsätzlich lediglich individuelle Investitionen in eines dieser Genussrechte herangezogen, es wird jedoch nicht die allfällige Summe aller Investitionen in beide Genussrechte ermittelt.

Des weiteren fällt bei Zeichnung von Superfund A- und Superfund B-Genussrechten Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer) im Umfang von 1% an. Näheres hierzu siehe in obigem Kapitel 2.11.1.1.2 „Kapitalverkehrsteuer“.

2.20.2.2 Berechnungsformel für Ausgabeaufschläge und Gesellschaftsteuer

Das von den Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio (zur dessen Prozentsatz: siehe obiges Kapitel 2.20.2.1 „Ausgabeaufschläge [Agio], Gesellschaftsteuer, Allgemeines“) wird ebenso wie die jeweils anfallende Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1% vom durch den Genussrechtszeichner jeweils eingezahlten Betrag in Abzug gebracht. Um diesen Betrag verringert sich somit das individuelle Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital, hinsichtlich dessen der Superfund A-Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am „Superfund A“ oder „Superfund B“ Gesamtvermögen unter Zuteilung einer bestimmten Anzahl an Genussrechten („units“) erwirbt. Dieser vom insgesamt durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag abzuziehende Anteil an der vom Investor eingezahlten Summe ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufswert) bei Kündigung somit nicht zu berücksichtigen, da er zur Pauschalabgeltung jener Kosten dient, die nicht das „Superfund A“ oder „Superfund B“ Gesamtvermögen belasten (zu diesen Kosten siehe unten Kapitel 2.20.2.3: Allgemeine Kosten der Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“). Das individuelle Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital ermittelt sich somit für jede einzelne Zeichnung (erstmalige Zeichnung sowie Folgezeichnungen) gemäß nachstehender Formel:

Z = um die Gesellschaftsteuer verringelter Zeichnungsbetrag des Kunden

X = vom Kunden jeweils eingezahlter Betrag

G = Gesellschaftsteuer-Prozentsatz (derzeit 1% der Zeichnungssumme)

$$Z = X - \{G \times [X : (100+G)]\}$$

K = individuelles Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital

Y = individuell anzuwendender Agio-Prozentsatz (zu diesem siehe oben Kapitel 2.20.2.1 „Ausgabeaufschläge [Agio], Gesellschaftsteuer, Allgemeines“)

$$K = Z - \{Y \times [Z : (100+Y)]\}$$

Die Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1%, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals anfällt, wird somit von den jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhabern getragen.

2.20.2.3 Allgemeine Kosten der Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ (Sonstige Kosten)

Die Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ werden mit allen jeweils mit ihnen verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaften belastet und reduzieren sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck-, Berichts- und Publizierungsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdokumentationen, der Banksesen und Zinsen, Kosten für gesellschaftsrechtlich erforderliche Akte etc. Kosten, die zumindest teilweise auch mit den Gesamtvermögen anderer Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG verbunden sind, vermindern die Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ um einen anteiligen Betrag solcher Kosten. Dabei ist als Maßzahl der Berechnung dieses Anteils der Wert des jeweiligen Gesamtvermögens im Verhältnis zum Wert der Gesamtvermögen der anderen Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG zum Beteiligungs- bzw. Kündigungsstichtag, welcher der Belastung solcher Kosten gegenüber dem jeweiligen Gesamtvermögen unmittelbar vorangeht, heranzuziehen.

Die Superfund AG übernimmt – ohne die Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“ hierdurch zu belasten – bezüglich der Administration und des Marketings mit Ausnahme der oben angeführten und von ihr und den Tochtergesellschaften direkt zu tragenden Kosten, **die Personal-, Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospekten.** Diese Kosten werden insbesondere durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals und die durch Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (zu dieser Gebühr siehe auch das obige Kapitel 2.14.2 „Verwaltungskosten der Superfund AG“) „Superfund A“ und „Superfund B“ pauschal abgegolten.

2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher ist derzeit nicht vorgesehen.

2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Anlage

Die zukünftige Geschäftsentwicklung bzw. Wertentwicklung der prospektgegenständlichen Genussscheine ist vor allem vom Geschäftserfolg der ausländischen Tochtergesellschaften abhängig. Der Investor hat keinen Einfluss auf die Veranlagungsentscheidungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft beabsichtigt hinsichtlich sämtlicher prospektgegenständlicher Genussrechtskreise, einen weitaus überwiegenden Anteil des zu veranlagenden Kapitals über die 100% Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc., Grenada, sowie Superfund B Holdings Inc., Grenada zu übertragen.

Diese werden die übertragenen Mittel nach einer von ihnen bzw. vom Trading Advisor Quadriga Trading Management Inc., Grenada, festgelegten Handelsstrategie in Termingeschäfte (Futures, Optionen) investieren. Dabei handelt es sich um die risikoreichste Anlageform. Schon relativ geringe Kursschwankungen können beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) bewirken. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Im übrigen wird auf die prospektgegenständlichen Angaben in obigem Kapitel 2.1.1.8 „Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen“ verwiesen.

2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Der Vorstand des Emittenten ist berechtigt, Ausgabekurs und -bedingungen allfälliger weiterer künftiger Emissionen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens

Sämtliche Genussrechte räumen den Genussrechtsinhabern keine Rechte auf Bezug weiterer Genussrechte der Superfund Asset Management Beteiligungs AG ein (siehe Punkt 1.1.1 „Allgemeines“ der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen).

2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

2.25.1 Kündigungsfristen, Formvorschriften bei Kündigung durch den Genussrechtsinhaber

Das Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital wird der Gesellschaft zwar grundsätzlich auf Dauer zur Verfügung gestellt, sämtliche Genussrechtsinhaber können ihr Genussrecht jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats in Österreich (Kündigungsstichtag) mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufkündigen. Entsprechende Kündigungsschreiben haben zum Zwecke ihrer Gültigkeit somit spätestens am fünfletzten Werktag vor Kündigungsstichtag am Sitz der Gesellschaft einzulangen. Insbesondere – aus welchem Grund auch immer – verspätet bei der Gesellschaft einlangende Kündigungsschreiben sind unwirksam und ziehen keinerlei Abschichtungsanspruch des jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhabers nach sich.

Die Genussrechte können, sofern anlässlich der erstmaligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvereinbarung eine Beteiligungsbestätigung (Zeichnungsurkunde) ausgestellt wurde, nur gegen Rückstellung derselben gekündigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilkündigung. In einem solchen Fall einer Teilkündigung wird dem jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber eine Ersatz-Beteiligungsbestätigung ausgestellt, aus welcher die diesem Genussrechtsinhaber nach der Teilkündigung verbleibende Anzahl an Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechten (units) ersichtlich ist, und diesem mittels eingeschriebenen Briefes postalisch zugestellt. Die dem jeweiligen Genussrechtsinhaber nach Teilkündigung verbleibende, nicht gekündigte Anzahl an Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechten (units) kann im Falle einer neuerlichen (Teil)Kündigung von Superfund A- und Superfund B-Genussrechten des gleichen ausschließlich gegen Rückstellung dieser Ersatz-Beteiligungsbestätigung gekündigt werden.

2.25.1.1 Behaltefrist der Superfund A-Genussrechtsinhaber; Disagio

In Fällen, in denen **die Summe** aus

- dem auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen sowie das obige Kapitel 2.1.1.3 „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) einbezahlten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) **zuzüglich**
- des gesamten auf Grund von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A-Genussrechtsvereinbarung(en) (vgl. Punkt 1.1.3.2 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen sowie das obige Kapitel 2.1.1.3 „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) einbezahlten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapitals (jeweils vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen; im Falle von Kündigungen gelangt hierbei das „first in first out Prinzip“ zur Anwendung; es gelten somit früher erworbene Anteile als zuerst veräußert)

weniger als EUR 10.000- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Superfund A-Genussrechtsinhaber erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Superfund A-Genussrechte (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund A-Genussrechtsbedingungen „Erstmalige Superfund A-Genussrechtsvereinbarung“) möglich („Behaltefrist“).

Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (somit vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren (hierauf besteht kein Rechtsanspruch des Superfund A-Genussrechtsinhabers), so reduziert sich der an den Superfund A-Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Disagio) in Höhe von 7% des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) zum maßgeblichen Kündigungsstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund A-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

2.25.1.2 Behaltefrist der Superfund B-Genussrechtsinhaber; Disagio

In Fällen, in denen **die Summe** aus

- dem auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1 der Superfund B-Genussrechtsbedingungen sowie das obige Kapitel 2.1.1.3 „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) einbezahlten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) **zuzüglich**
- des gesamten auf Grund von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B Genussrechtsvereinbarung(en) (vgl. Punkt 1.1.3.2 der Superfund B-Genussrechtsbedingungen sowie das obige Kapitel 2.1.1.3 „Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarungen“) einbezahlten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapitals (jeweils vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen; im Falle von Kündigungen gelangt das „first in first out Prinzip“ zur Anwendung; es gelten somit früher erworbene Anteile als zuerst veräußert)

weniger als EUR 10.000- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Superfund B-Genussrechtsinhaber erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Superfund B-Genussrechte (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung“) möglich („Behaltefrist“).

Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (somit vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren (hierauf besteht kein Rechtsanspruch des Superfund B-Genussrechtsinhabers), so reduziert sich der an den Superfund B-Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Disagio) in Höhe von 7% des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) zum maßgeblichen Kündigungsstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund B-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

2.25.1.3 Teilkündigungen von Superfund A-Genussrechte (Mindestbeträge)

Jede Teilkündigung von Superfund A-Genussrechten muss entsprechend den Superfund A-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.4.2 „Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund A-Genussrechtsinhabers“) mindestens den Gegenwert von EUR 1.000,- umfassen. Teilkündigungen von Beträgen bzw. (im Falle von Stückverkäufen) von Unit-Anzahlen, welche nicht den Gegenwert von EUR 1.000,- erreichen würden, gelten automatisch als Teilkündigungen im Umfang eines Gegenwerts von EUR 1.000,- und werden durch die Gesellschaft ohne Rücksprache mit dem Genussrechtsinhaber in dieser Höhe von EUR 1.000,- durchgeführt. Unmittelbar nach Teilkündigung von Superfund A-Genussrechten müssen durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber weiterhin Superfund A-Genussrechte im Gegenwert von EUR 1.000,- gehalten werden. Gültige Teilkündigungen (Gegenwertorders wie auch Stückorders, und zwar auch dann, wenn diese auf Grund der vorstehenden Bestimmung automatisch als solche in Höhe von EUR 1.000,- gelten), die zur Folge hätten, dass unmittelbar nach Teilkündigung Superfund A-Genussrechte im Gegenwert von weniger als EUR 1.000,- gehalten werden, gelten automatisch als Kündigungen sämtlicher Superfund A-Genussrechte des jeweiligen Genussrechtsinhabers und führen somit ohne weitere Rücksprache mit dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zur Kündigung und Abschichtung seiner gesamten Vermögenseinlage.

2.25.1.4 Teilkündigungen von Superfund B-Genussrechten (Mindestbeträge)

Jede Teilkündigung von Superfund B-Genussrechten muss entsprechend den Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.2.4.2 „Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund B-Genussrechtsinhabers“) mindestens den Gegenwert von EUR 5.000,- umfassen. Teilkündigungen von Beträgen bzw. (im Falle von Stückverkäufen) von Unit-Anzahlen, welche nicht den Gegenwert von EUR 5.000,- erreichen würden, gelten automatisch als Teilkündigungen im Umfang eines Gegenwerts von EUR 5.000,- und werden durch die Gesellschaft ohne Rücksprache mit dem Genussrechtsinhaber in dieser Höhe von EUR 5.000,- durchgeführt. Unmittelbar nach Teilkündigung von Superfund B-Genussrechten müssen durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber weiterhin Superfund B-Genussrechte im Gegenwert von EUR 10.000,- gehalten werden. Gültige Teilkündigungen (Gegenwertorders wie auch Stückorders, und zwar auch dann, wenn diese auf Grund der vorstehenden Bestimmung automatisch als solche in Höhe von EUR 5.000,- gelten), die zur Folge hätten, dass unmittelbar nach Teilkündigung Superfund B-Genussrechte im Gegenwert von weniger als EUR 10.000,- gehalten werden, gelten automatisch als Kündigungen sämtlicher Superfund B-Genussrechte des jeweiligen Genussrechtsinhabers und führen somit ohne weitere Rücksprache mit dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zur Kündigung und Abschichtung seiner gesamten Vermögenseinlage.

2.25.1.5 Rückgabegebühr bei Verkauf vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist

In Fällen, in denen eine (Teil-)Kündigung des individuellen Superfund A-oder Superfund B-Genussrechtskapitals durch den betreffenden Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber vor Ablauf einer **einjährigen Behaltefrist**, gerechnet ab Abschluss der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb dieser Superfund A- oder Superfund B-Genussrechte (siehe jeweils Punkt 1.1.3.1 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen) mit dem Genussrechtsinhaber sowie erstmaligem Erwerb von

Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechten in beliebiger Höhe erfolgt, reduziert sich der an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) **um einen Abschlag (Rückgabegebühr) in Höhe von 2% des Abschichtungsbetrages.**

Festgehalten wird, dass der Zeitpunkt eines etwaigen erstmaligen Erwerbs von Superfund A-Genussrechten keinerlei Einfluss auf das In-Gangsetzen bzw. den Ablauf der einjährigen Behaltefrist in Hinblick auf etwaige durch den selben Genussrechtsinhaber erworbene Superfund B-Genussrechte hat. Dies gilt in ebensolchem Maße für den umgekehrten Fall.

Diese Rückgabegebühr gelangt grundsätzlich unabhängig von der Höhe des gekündigten sowie unabhängig von der Höhe des nach Kündigung verbleibenden individuellen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals des betreffenden Genussrechtsinhabers zum Abzug.

Im Falle der Anwendbarkeit einer dreijährigen Behaltefrist gemäß Punkt 1.2.4.2 der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen sowie des daraus resultierenden verpflichtenden Abzugs eines Disagios in Höhe von 7% vom jeweiligen Abschichtungsbetrag (dies jedoch ausschließlich im Falle des ausnahmsweisen Akzeptierens einer [Teil-]Kündigung des individuellen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsvermögens durch den Vorstand der Superfund AG vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist); siehe hierzu auch die obigen Kapitel 2.25.1.1 sowie 2.25.1.2) gelangt jedoch **ausschließlich ein solches Disagio im Umfang von 7% vom jeweiligen Abschichtungsbetrag, nicht hingegen eine zusätzliche Rückgabegebühr im Umfang von 2% zum Abzug.**

Diese individuelle Rückgabegebühr ist nur im Falle einer Kündigung vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist zum maßgeblichen Kündigungsstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

2.25.2 Kündigung durch die Gesellschaft

Der Superfund AG steht ein gleiches Kündigungsrecht wie dem Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber zu (siehe oben Kapitel 2.25.1 „Kündigungsfristen, Formvorschriften bei Kündigung durch den Genussrechtsinhaber“). Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers gemäß Punkt 1.2.4.2 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen („Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund A-Genussrechtsinhabers“) in Fällen, bei denen das insgesamt durch den jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhaber eingezahlte, nach wie vor ungekündigte Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) Genussrechtskapital weniger als EUR 10.000,-- beträgt (zu dieser Einschränkung siehe auch die obigen Kapitel 2.25.1.1 sowie 2.25.1.2), findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung, wobei sich jedoch in diesem Fall der Rückkaufswert der Vermögenseinlage nicht um 7% des Rückkaufswertes verringert, sondern der gesamte Rückkaufswert ungeschränkt an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zur Auszahlung gelangt. Der Rückkaufswert der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte (Abschichtungsbetrag) errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber.

Bei Kündigung durch die Superfund AG gelangt – auch vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist – keine Rückgabegebühr zum Abzug.

2.25.3 Berechnung des Rückkaufswertes der Superfund A- und Superfund B-Genussrechte

Der Wert des Vermögensanteils (Rückkaufswert) des Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen „Superfund A“ bzw. „Superfund B“ wird wie folgt gemäß Punkt 1.2.2.2 der jeweiligen (Superfund A- bzw. Superfund B-) Genussrechtsbedingungen ermittelt:

2.25.3.1 Rückkaufswert Superfund A:

Individuell eingezahltes Superfund A-Genussrechtskapital x Superfund A-Index II
Superfund A-Index I

2.25.3.2 Rückkaufswert Superfund B:

Individuell eingezahltes Superfund B-Genussrechtskapital x Superfund B-Index II
Superfund A-Index I

2.25.3.3 Definition der Superfund-Indexzahlen I und II, Prüfung

Die Superfund A- sowie Superfund B-Indexzahlen I sind die **zum Stichtag der Einzahlung** (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals durch die betreffenden Genussrechtsinhaber errechneten Indexzahlen des allfälligen Gesamtvermögens „Superfund A“ bzw. „Superfund B“. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem jeweiligen Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Der Ausgangsstand des Superfund A- sowie des Superfund B-Index bei Erstemission dieser Genussrechte im September 2003 beträgt 1.000,00.

Die Superfund A- sowie Superfund B- Indexzahlen II sind die **zum Stichtag der Kündigung** (Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapitals durch die betreffenden Genussrechtsinhaber errechneten Indexzahlen. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund A- sowie Superfund B-Genussrechtskapital (Kapital das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem jeweiligen Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Superfund A- sowie Superfund B-Indexzahlen I und II errechnen sich aus dem jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögen bewertet zu Marktpreisen (in EURO) am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines

Monats) im Verhältnis zum am Stichtag insgesamt einbezahlten Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskapital ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung desselben.

Die Superfund A- sowie Superfund B-Indexzahlen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen; der Gesellschaft steht es jederzeit offen, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung oder prüferischen Durchsicht der Indexzahlen zu betrauen. Es ist geplant, ab Auflage der prospektgegenständlichen Genussscheine die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dieser Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht zu beauftragen.

2.25.3.4 Ermittlung der Gesamtvermögen „Superfund A“ und „Superfund B“

Beteiligungen (z.B. an den 100% Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc. sowie Superfund B Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva und Passiva (siehe die Punkte 1.2.2.3 und 1.2.2.4 der prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen) bewertet. Das allfällige Superfund A- bzw. Superfund B- Gesamtvermögen und der daraus abgeleitete Wert des individuellen Vermögensanteils (Rückkaufswert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuss der Aktiva über die Passiva.

Ist zum Kündigungstermin ein Wert der Gesamtvermögen „Superfund A“ oder „Superfund B“ mangels Vorliegens einzelner für die Berechnung notwendiger Marktpreise (einschließlich der durch die operativen Tochtergesellschaften gehaltenen Aktiva) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Marktpreise der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

2.25.3.5 Aktiva des Vermögensanteils

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Gesamtvermögens „Superfund A“ bzw. „Superfund B“, wobei das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlt Superfund A- und Superfund B-Genussrechtskapital hierbei außer Ansatz zu lassen ist:

- Beteiligungen, insbesondere an den 100%-Tochtergesellschaften Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. und Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (an diese sowie an allfällige weitere Gesellschaften wird das jeweilige Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen), wobei es im jederzeitigen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft steht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben und nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse an solche Gesellschaften zu leisten;
- die dem Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtskreis zuzuordnenden Guthaben der Superfund AG bei Banken, Barvermögen, insbesondere auf Grund von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen von Gesellschaften, an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat; die Disposition über solche Vermögenswerte obliegt dem Vorstand der Superfund AG und steht in dessen alleinigem Ermessen;
- sonstige den Genussrechtskreisen Superfund A und Superfund B zuzuordnende Vermögenswerte.

2.25.3.6 Passiva des Vermögensanteils

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche den Gesamtvermögen „Superfund A“ bzw. „Superfund B“ zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaften, an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, somit insbesondere nachstehende Positionen:

- **Maklergebühren und Handelsspesen** (siehe 1.2.2.4.1.1 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen sowie Kapitel 2.14.4: „Maklergebühren- und Handelsspesen“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes)
- **Sonstige Kosten** (siehe 1.2.2.4.1.2 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen sowie Kapitel 2.20.2.3: „Allgemeine Kosten der Gesamtvermögen ‚Superfund A‘ und ‚Superfund B‘ [Sonstige Kosten]“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes)
- **Management- und Erfolgshonorar** (siehe 1.2.2.4.1.3 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen sowie Kapitel 2.14.3: „Managementkosten der 100%-Tochtergesellschaften [Managementgebühr und Erfolgshonorar]“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes)
- **Verwaltungsgebühr** (siehe 1.2.2.4.1.4 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen sowie Kapitel 2.14.2 : „Verwaltungskosten der Superfund AG“ des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes)

2.25.4 Auszahlung des Rückkaufswertes

Der entsprechend den jeweils anwendbaren Genussrechtsbedingungen errechnete Rückkaufswert der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechte wird – gegebenenfalls unter Abzug eines Disagios bzw. einer Rückgabegebühr – an den jeweiligen Genussrechtsinhaber ausschließlich in der Währung EURO als Abschichtungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt.

Die Auszahlung des Abschichtungsbetrages erfolgt binnen fünfzehn Werktagen nach dem Kündigungstermin, im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung derselben. Soweit der Rückkaufswert des Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechts zum Kündigungstermin innerhalb dieser Frist von fünfzehn Werktagen nicht feststellbar ist (siehe Punkt 1.2.4.5 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen), erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbetrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des letzten benötigten feststellbaren Schlusskurses.

Entsprechend den Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen (siehe Punkt 1.4) gebührt den Genussrechtsinhabern für Zeiträume, die zwischen der Kündigung des individuellen Genussrechtskapitals und der fristgerechten Auszahlung an dem jeweiligen Genussrechtsinhaber liegen, keine Verzinsung. Diesbezügliche Ansprüche werden durch die prospektgegenständlichen Genussscheinbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten in Bezug auf sämtliche prospektgegenständlichen Rechnungskreise eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,075% des jeweiligen Superfund A- bzw. Superfund B-Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Gesamtvermögen „Superfund A“ bzw. „Superfund B“ der jeweiligen Genussrechtsinhaber in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr – nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung und einer Vereinbarung mit der Superfund AG teilweise oder vollständig – zu.

2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsauftrag ist untrennbarer Bestandteil sämtlicher prospektgegenständlicher Genussrechtsbedingungen. Eine Beendigung des jeweiligen Verwaltungsauftrages ist daher nach denselben Regeln möglich, mit denen die Superfund A- und Superfund B-Genussscheine an sich durch den Emittenten gekündigt werden können, wonach der Gesellschaft ein gleiches Kündigungsrecht wie dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zusteht. Hierzu siehe insbesondere das obige Kapitel 2.25.2 „Kündigung durch die Gesellschaft“ im gegenständlichen Kapitalmarktprospekt.

2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei den prospektgegenständlichen Veranlagungen handelt es sich jeweils um echtes Risikokapital, auch dessen gänzlicher Verlust ist nicht ausgeschlossen. Weiters ist festzuhalten, dass sämtliche prospektgegenständlichen Genussrechte den Genussrechtsinhabern keine Gesellschafter-/Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt) in Bezug auf die Superfund Asset Management Beteiligungs AG einräumen sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft.

2.29 Wertpapierkennnummer / ISIN

Österreichische Wertpapierkennnummern für Neuemissionen werden seit dem 22. April 2003 durch die Österreichische Kontrollbank nicht mehr vergeben. Primäres Identifikationsmerkmal für Wertpapiere aus Neuemissionen ist seither die ISIN.

<u>Wertpapier</u>	<u>ISIN</u>
--------------------------	--------------------

Superfund A-Genusscheine	AT0000641162
--------------------------	--------------

Superfund B-Genusscheine	AT0000641170
--------------------------	--------------

Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG behält sich jedoch ausdrücklich vor, sämtliche zu in der Zukunft liegenden Emissionszeitpunkten begebenen Genussrechte jeweils unter neuen, noch näher zu spezifizierenden ISIN zu emittieren.

3 Angaben über den Emittenten

3.1 Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand

3.1.1 Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand

3.1.1.1 Firma

Die Gesellschaft ist als Aktiengesellschaft unter dem Namen Superfund Asset Management Beteiligungs AG in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Registergericht ist das Handelsgericht Wien.

3.1.1.2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

3.1.1.3 Unternehmensgegenstand

Laut § 2 der Satzung der Superfund Asset Management Beteiligungs AG ist der Gegenstand des Unternehmens:

- 1) die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmen im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, bei Ausschluss von Bankgeschäften;
- 2) der Handel mit Waren aller Art;
- 3) der Export und Import von Waren, insbesondere Rohstoffen.

3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (EUR einhunderttausend) und ist vollständig einbezahlt. Das Grundkapital ist zerlegt in 100.000 (einhunderttausend) nennwertlose auf Inhaber lautende Stückaktien. Es gibt derzeit weder das Kapital nicht vertretende Anteile, noch genehmigtes Kapital.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht

3.3.1 Vorstand

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt:

Mag. Markus Weigl, Geschäftsmann
Kandlerstraße 34/16
A-1140 Wien

Mag. Rainer Wolfbauer, Jurist
Wiedner Hauptstraße 35/2/6
A-1040 Wien

3.3.2 Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Herr Christian J.Baha, Kaufmann
Vorsitzender
98000 Monaco
24 av. Princesse Grace

Herr MMag. Dr. Klaus Kindel, Rechtsanwalt
Stellvertreter
Rosenbursenstraße 2
A-1010 Wien

Herr Mag. Heinz Wolfbauer, Rechtsanwalt
Stubenbastei 2/3/8
A-1010 Wien,

Herr Dipl.Ing. Christian Halper, Angestellter
Landhausgasse 2
A-1010 Wien

3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Herr Christian Baha besitzt alle 100.000 Stück Inhaberaktien. Gleichzeitig ist Herr Christian Baha Vorsitzender des Aufsichtsrates der Superfund Asset Management Beteiligungs AG wie auch der Quadriga Beteiligungs- und Vermögens- Aktiengesellschaft, Wien.

3.5 Der letzte Jahresabschluss samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Ein Jahresabschluss der Gesellschaft wurde für das nach wie vor laufende Rumpf- und Gründungsgeschäftsjahr 2003 noch nicht erstellt. Zur Prüferin des Jahresabschlusses betreffend das Rumpfgeschäftsjahr 2003 der Gesellschaft hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. März 2003 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gewählt. Weitere Angaben zur Gesellschaft siehe im Kapitel des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes 2.15.3: „Jahresabschluss des Emittenten“.

4 Angaben über die Depotbank

Nicht zutreffend, weil keine Depotbank vorhanden.

5 Kapitel

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Superfund A- und Superfund B-Indexzahlen wird nach Wahl der Gesellschaft zumindest einmal wöchentlich entweder in einem im gesamten Bundesgebiet Österreichs verbreiteten Druckmedium (Tages- oder Wochenzeitschrift) oder auf der jeweiligen home-page der Gesellschaft (derzeit: www.superfund.com) erfolgen.

Die Gesellschaft plant, indikative Werte der Superfund A- und Superfund B-Genussrechte bis auf weiteres jeweils einmal wöchentlich, und zwar an jedem Donnerstag, jedenfalls auf der home-page der Gesellschaft unter www.superfund.com zu veröffentlichen. Fällt auf einen Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag in Österreich, würde die Veröffentlichung des indikativen Werts jeweils am darauf folgenden Werktag erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese indikativen Werte auf Schätzungen basieren und somit rechtlich nicht verbindlich sind. Diese Werte werden intern errechnet und sind lediglich als Kennzahl für die wirtschaftliche Entwicklung der Genussscheinbeteiligung zu sehen. Auf Basis eines solchen

indikativen Werts werden keine Beteiligungen und Kündigungen vorgenommen. Haftungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der indikativen Werte werden durch die Emittentin ausgeschlossen.

Für den Rückkaufswert der Superfund A- und Superfund B-Genussrechte ist ausschließlich der Index zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) ausschlaggebend.

5.2 Sonstige für die fundierte Urteilsbildung des Anlegers im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG erforderliche Angaben

Der Investor hat keinen Einfluss auf die Veranlagungsentscheidungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft investiert das aus der Gewährung der Genussrechte aufgebrachte Kapital ab Neuauflegung der prospektgegenständlichen Genussrechte per September 2003 (siehe auch Punkte 1.1 und 1.2.1.4 der jeweiligen Genussrechtsbedingungen) zu einem erheblichen Anteil in Beteiligungen an operativen Tochtergesellschaften, welche ihrerseits das zur Verfügung gestellte Kapital in Termingeschäfte (Futures, Optionen, sonstige Finanz- und Warentermingeschäfte etc.) investieren.

Solche Termingeschäfte stellen die risikoreichste spekulative Anlageform dar. Durch Hebelwirkung können je nach Marktlage schon bei kleinen Kursschwankungen beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) erzielt werden. Ein Mindestrückkaufswert wird für die Superfund A- und die Superfund B-Genussrechte daher nicht garantiert, da auch der Totalverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Genussrechtsinhaber der prospektgegenständlichen Genussrechte nehmen darüber hinaus ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich ihrer Genussrechtseinlage trotz sorgfältiger Verwaltung ihres jeweiligen Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können. Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“) im Umfang zwischen 20% bis 25% (im Falle der Superfund A-Genussrechte) bzw. von 30-35% (im Falle der Superfund B-Genussrechte) vom jeweiligen Höchststand der betreffenden Indexzahl können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind möglich und keineswegs ausgeschlossen.

Eine Vermögenseinlage in die Superfund Asset Management Beteiligungs AG in Form von Genussrechten ist für Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika nicht möglich.

Änderungen der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Genussrechtsinhaber zur Superfund AG, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Genussrechtsinhaber durch die Superfund AG als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des betreffenden Genussrechtsinhabers bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den

Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen.

Die Gesellschaft hat sämtliche Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrochenen Widerspruchs durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

Wien, am 29. August 2003

Für den Emittenten:

Superfund Asset Management Beteiligungs AG

Mag. Markus Weigl
Vorstand



Mag. Rainer Wolfbauer
Vorstand



6 Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und aufgrund der vom Vorstand unterfertigten Vollständigkeitserklärung auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Bei der Veranlagung handelt es sich um echtes Risikokapital, auch dessen gänzlicher Verlust ist nicht ausgeschlossen.

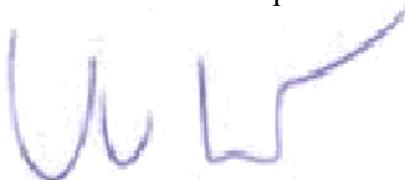
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Genussrechtsinhaber zur Superfund AG, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit erlangen, der auf die Verständigung der Genussrechtsinhaber durch die Superfund AG als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des betreffenden Genussrechtsinhabers bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Superfund A- und Superfund B-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat sämtliche Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Superfund A- bzw. Superfund B-Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

als Prospektkontrollor

Interfides Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH,
1180 Wien, Herbeckstraße 5

Wien, am 29. August 2003

Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer



Anlagen:

Anlage 1: Genussrechtsbedingungen der Superfund A-Genussrechte

Anlage 2: Genussrechtsbedingungen der Superfund B-Genussrechte

Anlage 3: Zeichnungsschein Superfund A-Genussrechte

Anlage 4: Zeichnungsschein Superfund B-Genussrechte



1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genusscheine/Ausstattung der Wertpapiere:

1.1.1 Allgemeines

Die Superfund Asset Management Beteiligungs Aktiengesellschaft (in der Folge auch „Gesellschaft“ oder „Superfund AG“ genannt) gibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat Superfund A Genusscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz).

Die Superfund A Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit diesem gesamten Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises¹ (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt.

Das erhaltene Superfund A Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. (100 % Tochtergesellschaft der Superfund AG), zu veranlagen, an die das Superfund A Genussrechtskapital vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen zu übertragen ist. Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel zu halten. Die Superfund A Holdings Inc. als die ab Erstemission dieser Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund A“ tätig werdende operative Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalem Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Superfund A Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Superfund A Genussrechte dem jeweiligen Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktiönersrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, insbesondere kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, so mit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft, verbleibt) in Bezug auf die Superfund AG einräumen, weiters keinen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Superfund A Genussrechtsinhabern und der Superfund AG werden ausschließlich durch diese Genusscheinbedingungen geregelt.

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen gefasst wurden und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

Der Superfund A Genussrechtsinhaber verzichtet auf den Ausdruck und die Übergabe von effektiven Genusscheinen.

1.1.2 Abgrenzung des Genussrechtskreises

Sofern neben dem Gesamtvermögen Superfund A weitere Genussrechtskreise innerhalb der Superfund AG zum Zwecke der Ausgabe weiterer Genussrechtsklassen durch die Gesellschaft eingerichtet sind, sorgt die Superfund AG für eine ausreichende Abgrenzung des Gesamtvermögens Superfund A von den übrigen Rechnungskreisen der Gesellschaft, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der Vermögenszuwächse zum Genussrechtsrechnungskreis der Superfund A Genussrechte zu ermöglichen. Insbesondere richtet die Superfund AG zu diesem Zweck für das Gesamtvermögen Superfund A von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots ein und wird gegebenenfalls für eine ausreichende Abgrenzung jener Anteile an der Superfund A Holdings Inc. sorgen, welche dem Gesamtvermögen Superfund A zuzurechnen sind, von jenen eventuellen Anteilen an der Superfund A Holdings Inc., welche anderen Rechnungskreisen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

1.1.3 Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarung

1.1.3.1. Erstmalige Superfund A-Genussrechtsvereinbarung

Die erstmalige Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber, durch welche der jeweilige Genussrechtszeichner bei gleichzeitiger Übertragung einer bestimmten Anzahl an Genusscheinen („units“; vgl. Kapitel

1.2.6 „Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung“) einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen Superfund A erwirbt, kommt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, im Rahmen des Angebots der Superfund A Genussrechte durch die Gesellschaft veröffentlichten Antragsformulars an die Gesellschaft und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten Zeichnungsbetrages auf ein Konto der Gesellschaft als Angebot einerseits und durch postalische Absendung des Zeichnungsscheines (Beteiligungsbestätigung) über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen Superfund A an den jeweiligen Genussrechtsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes an die vom Superfund A Genussrechtszeichner angegebene Zustelladresse als Annahme andererseits zustande. Vereinbart wird, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an den Superfund A Genussrechtsinhaber nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Superfund A Genussrechtsvereinbarung ist. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem erstmaligen Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A Genussrechten für den jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber wie auch für die Gesellschaft selbst keine Verpflichtung zum weiteren Erwerb von Genussrechten der Gesellschaft bzw. zum Abschluss weiterer Genussrechtsvereinbarungen mit der Gesellschaft verbunden ist.

1.1.3.2. Dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund A Genussrechtsvereinbarung(en)

Der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem individuellen Superfund A Genussrechtsinhaber folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Superfund A Genussrechten kommt durch Einzahlung eines zu mindest EUR 100,- betragenden Zeichnungsbetrages auf speziell jenem für Zeichnungen von Superfund A Genusscheinen jeweils öffentlich bekannt gegebenen Einzahlungskonto² des Superfund A Genussrechtskreises unter Angabe der individuellen, dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordneten Kundennummer (Produktnummer) am jeweiligen Überweisungssträger rechtsgültig zustande,

- sofern nicht die Superfund AG binnen längstens 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats in Österreich), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am Superfund A-Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet wird, gegenüber dem Superfund A Genussrechtsinhaber ausdrücklich erklärt, die Zeichnung abzulehnen, und
- sofern die dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

Die dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A Genussrechtsvereinbarungen kommen in der Regel zu jenem Beteiligungsstichtag rechtsgültig zustande, zu welchem der jeweils vom Superfund A Genussrechtsinhaber auf das Superfund A-Einzahlungskonto eingezahlte Folge-Zeichnungsbetrag von zu mindest EUR 100,- bei der Gesellschaft bereits wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann. Das Zustandekommen der dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A-Genussrechtsvereinbarung(en) bedarf darüber hinaus keiner Zusendung einer weiteren Beteiligungsbestätigung durch die Gesellschaft oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Erklärung der Gesellschaft. Für die dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A Genussrechtsvereinbarungen gelten jeweils uneingeschränkt die Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen.

Im Falle des Einlangens von Zeichnungsbeträgen, die durch die Gesellschaft einem individuellen Superfund A Genussrechtszeichner zugeordnet werden können, auf anderen Konten der Gesellschaft als dem Superfund A-Einzahlungskonto ist die Gesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen internen Umbuchungsakte auf das Superfund A-Einzahlungskonto vorzunehmen. In solchen Fällen einer auf das Superfund A-Einzahlungskonto erfolgten internen Umbuchung kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund A Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am Superfund A-Einzahlungskonto zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen auf anderen Konten als dem Superfund A-Einzahlungskonto nicht zu einer solchen Umbuchung verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein diesbezüglicher Anspruch des Genussrechtsinhabers auf Umbuchung innerhalb der Gesellschaft besteht somit nicht.

Im Falle des Einlangens von Folgezeichnungsbeträgen bei der Gesellschaft ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) ge-

¹ Dieser Rechnungskreis wird in der Folge „Gesamtvermögen Superfund A“ genannt.

² Dieses Konto wird in Folge das „Superfund A-Einzahlungskonto“ genannt.

meinsam mit dem Zeichnungsbetrag bei der Gesellschaft ist die Superfund AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Zeichnungsbeträge auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale (Name oder Adresse des Auftraggebers, Konto des Auftraggebers etc.) dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber individuell zuzuordnen. In solchen Fällen einer individuellen Zuordnung von einlangenden Folgezeichnungsbeträgen ohne gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag einlangende korrekte Kundennummer (Produktnummer) kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund A Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am Superfund A-Einzahlungskonto zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen Superfund A Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag nicht zu einer solchen Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein Anspruch des Genussrechtsinhabers auf eine derartige Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) besteht somit nicht.

Der Abschluss von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A-Genussrechtsvereinbarungen ist ausschließlich innerhalb der aufrechten Zeichnungsfrist für Superfund A Genussrechte möglich. Die aufrechte Zeichnungsfrist für Superfund A Genussrechte ergibt sich aus dem durch die Gesellschaft jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kapitalmarktgesezes erstellten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten sowie durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüften Kapitalmarktprospekt. Die Zeichnungsfrist für Superfund A Genusscheine kann durch die Gesellschaft jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beendet bzw. geschlossen werden.

1.2. Aktuelle Genussrechtsbedingungen

Diese Genusscheinbedingungen bestehen neben weiteren Genusscheinbedingungen anderer Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG und sind ausschließlich für den in Folge definierten Rechnungskreis Superfund A gültig. Die Superfund AG ist jederzeit ohne Zustimmung der Superfund A Genussrechtsinhaber zur Einrichtung weiterer, neben dem Superfund A Gesamtvermögen bestehender Genussrechtskreise berechtigt.

Durch die Zeichnung der Superfund A Genussrechte unterwerfen sich die Zeichner folgenden Bedingungen:

1.2.1 Rechtsnatur des Genussrechts Superfund A

1.2.1.1 Keine Gesellschafterrechte

Die mit Erhalt des einbezahnten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes auf Abschluss einer Superfund A Genussrechtsvereinbarung (siehe Punkt 1.1.3) gemäß § 174 Abs. 3 AktG akzeptierten Superfund A Genussrechtskapitals entstehenden Superfund A Genussrechte räumen dem Superfund A Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktiörsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktiörsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Superfund AG ein (siehe auch Punkt 1.1.1), weiters auch keinen (obligatorischen) Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG.

1.2.1.2 Genussrechtskapital im Sinne des AktG

Das Superfund A Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG.

1.2.1.3 Beschlussfassung

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Superfund A Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugsrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

1.2.1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das gesamte Genussrechtskapital, das auf Grund einer Genussrechtsvereinbarung unter Anwendung der Superfund A Genussrechtsbedingungen an die Gesellschaft bezahlt wird, kommt dem damit gebildeten Gesamtvermögen Superfund A zu Gute. Das Superfund A Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlt, ist von der Gesellschaft überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. (100 % Tochtergesellschaft), an die das Superfund A Genussrechtskapital in Form von

³ Superfund A-Index II ist der Wertpapierindex der Genusscheine zum Zeitpunkt der Kündigung der jeweiligen Wertpapiere.

⁴ Superfund A-Index I ist der Index der Genusscheine zum Zeitpunkt der Zeichnung der jeweiligen Wertpapiere bei der Gesellschaft; der Ausgangsstand des Superfund A-Index bei Erstemission der Superfund A-Genussrechte im September 2003 betrug 1.000,00.

⁵ Die Indexzahlen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgeellschaft, im Zeitpunkt der Auflage des Superfund A-Genussrechts durch die KPMG Austria GmbH, geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen; der Gesellschaft steht es jederzeit offen, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgeellschaft mit der Prüfung oder prüferischen Durchsicht der Indexzahlen zu betrauen.

nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen werden soll, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen zu investieren. Die Superfund A Holdings Inc. wird als operative Gesellschaft das ihr übertragene Vermögen aufgrund einer von ihr festzulegenden Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwachsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden Märkten investieren bzw. damit handeln. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Superfund A Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Genussrechtskapitals an eine andere Gesellschaft als an die Superfund A Holdings Inc., ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Superfund AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1).

1.2.1.5 Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen

Der Superfund A-Genussrechtsinhaber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich seiner Genussrechtseinlage trotz sorgfältiger Verwaltung seines Superfund A-Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können. Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“) im Umfang zwischen 20 % bis 25 % vom jeweiligen Höchststand der Superfund A-Indexzahl können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind möglich und keineswegs ausgeschlossen.

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für den Superfund A-Genussrechtsinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so dass das Risiko des Superfund A-Genussrechtsinhabers im Fall des jederzeit möglichen Totalverlustes auf 100 % seiner Genussrechtseinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufswert für die Superfund A-Genussrechte wird somit aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

1.2.2 Gewinn- und Vermögensbeteiligung

1.2.2.1 Obligatorische Genussrechte

Die Superfund A-Genussrechte räumen einen obligatorischen anteiligen Anspruch am Gesamtvermögen Superfund A ein (inklusive Vermögenszuwachsen und stillen Reserven des Gesamtvermögens Superfund A), welches mit dem von den Superfund A-Genussrechtsinhabern erhaltenen Genussrechtskapital gebildet wird. Die Superfund A-Genussrechte gewähren im Verhältnis ihrer Nominalbeträge (siehe Punkt 1.2.6) zur Summe der Gesamt-nominalbeträge des gesamten erhaltenen Superfund A-Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung der Superfund A-Genussrechtsvereinbarung einen Anspruch auf einen aliquoten Anteil am Gesamtvermögen Superfund A, dessen Wert gemäß Punkt 1.2.2.2 berechnet wird. Die Gesellschaft ist – vorbehaltlich einer eventuellen Kündigungsbeschränkung bzw. Behaltedauer – zu jedem Stichtag zum Rückkauf der Superfund A-Genussrechte zu jenem Rückkaufswert verpflichtet, der sich aus der in diesen Genussrechtsbedingungen umschriebenen Berechnungsformel ermittelt. Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Superfund AG steht den Superfund A-Genussrechtsinhabern kein Anspruch zu, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Superfund AG nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Superfund A- sowie der übrigen Genussrechtsinhaber und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt. Ausgeschlossen sind weiters (obligatorische) Ansprüche auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG.

1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Superfund A-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)

Der Wert des Vermögensanteils des Superfund A-Genussrechtsinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen Superfund A (Rückkaufswert der Superfund A-Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Superfund A-Genussrechtskapital} \times \text{Superfund A Index II}^3}{\text{Superfund A-Index I}^4}$$

Die Superfund A-Indexzahlen I und II errechnen sich aus dem Superfund A Gesamtvermögen bewertet zu Marktpreisen (in EURO) am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats)⁵ im Verhältnis zum am Stichtag insgesamt einbezahlten Superfund A-Genussrechtskapital ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung desselben. Beteiligungen (z.B. an der 100 % Tochtergesellschaft Superfund A Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva (siehe Punkt 1.2.2.3) und Passiva (siehe Punkt 1.2.2.4) bewertet. Das allfällige Superfund A Gesamtvermögen und der daraus abgeleitete Wert des individuellen Vermögensanteils (Rückkaufswert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuss der Aktiva (gemäß Punkt „1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils“) über die Passiva (gemäß Punkt „1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils“).

1.2.2.2.1 Superfund A Indexzahl I

Die Superfund A Indexzahl I ist die zum Stichtag der Einzahlung (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen)

Superfund A-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Superfund A Gesamtvermögens. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund A-Genussrechtskapital (Kapital, das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem Superfund A Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

1.2.2.2 Superfund A Indexzahl II

Die Superfund A Indexzahl II ist die zum Stichtag der Kündigung (Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund A-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber errechnete Indexzahl. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund A-Genussrechtskapital (Kapital, das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem Superfund A Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Superfund A Gesamtvermögen, wobei das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlte Superfund A-Genussrechtskapital hierbei außer Ansatz zu lassen ist:

- Beteiligungen, insbesondere an der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. (an diese sowie an allfällige weitere Gesellschaften wird das Superfund A-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen), wobei es im jederzeitigen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft steht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben und nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse an solche Gesellschaften zu leisten;
- die dem Superfund A-Genussrechtskreis zuzuordnenden Guthaben der Superfund AG bei Banken, Barvermögen, insbesondere auf Grund von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen von Gesellschaften, an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat; die Disposition über solche Vermögenswerte obliegt dem Vorstand der Superfund AG und steht in dessen alleinigem Ermessen;
- sonstige dem Superfund A-Genussrechtskreis zuzuordnende Vermögenswerte.

1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche dem Superfund A Gesamtvermögen zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaft(en), an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, somit insbesondere nachstehende Positionen:

1.2.2.4.1 Aufwendungen und Gebühren

Belastet wird das Superfund A Gesamtvermögen durch die von der Superfund AG bzw. der/den Tochtergesellschaft(en), an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, veranlassten direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen und Gebühren sowie Kosten, wie insbesondere:

- Maklergebühren und Handelsspesen (siehe 1.2.2.4.1.1)
- Sonstige Kosten (siehe 1.2.2.4.1.2)
- Management- und Erfolgshonorar (siehe 1.2.2.4.1.3)
- Verwaltungsgebühr (siehe 1.2.2.4.1.4)

1.2.2.4.1.1 Maklergebühren und Handelsspesen

a) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Futuresgeschäfte. Diese betragen jedenfalls USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion (Kauf sowie Verkauf eines Futureskontraktes) und sind von der Superfund A Holdings Inc. bzw. von den anderen Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 0,10 zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen. Sofern die marktüblichen Preise für abgeschlossene Futurestransaktion an Futuresmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 30,- liegen sollten, gelangt der jeweils handels- bzw. marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die Superfund A Holdings Inc. bzw. an die jeweilige operative Gesellschaft zur Verrechnung.

b) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Aktiengeschäfte in den USA bzw. in anderen Ländern. Diese betragen jedenfalls USD 0,10 pro Aktie (Kauf

und Verkauf) und sind von der Superfund A Holdings Inc. bzw. von den anderen Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) pro abgeschlossener Aktientransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 0,10 zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen. Sofern die handels- bzw. marktüblichen Preise für abgeschlossene Aktientransaktion an Aktienmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 0,10 liegen sollten, gelangt der jeweils marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die Superfund A Holdings Inc. bzw. an die jeweilige operative Gesellschaft zur Verrechnung.

- c) Bei den sonstigen Transaktionen, insbesondere bei sonstigen Devisen-, Kassa- und Termingeschäften werden von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) die handels- bzw. marktüblichen Spesen an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) verrechnet und bezahlt. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen es sich um keine Geschäfte mit standardisierten Kontraktgrößen sowie um außerbörsliche Geschäfte handelt. Im Falle von durch die jeweilige(n) operative(n) Tochtergesellschaft(en) getätigten außerbörslichen Währungstermingeschäften („FOREX“) gelten beim Eingehen von Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,- jedenfalls Spesen in Höhe von USD 30,- für die Abwicklung eines außerbörslichen Kontraktes (Kauf sowie Verkauf eines Kontraktes) als marktüblich im Sinne der gegenständlichen Bestimmung. Sollten sich somit die marktüblichen Bedingungen für derartige Gebühren verändern bzw. der marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen, so werden durch die jeweilige(n) operative(n) Tochtergesellschaft(en) dennoch Spesen in Höhe von USD 30,- pro Währungsterminkontrakt mit einem Kontraktwert von USD 100.000,- bezahlt. Im Falle von über oder unter dem Gegenwert von USD 100.000,- liegenden Kontraktgrößen bzw. von Kontraktgrößen, die nicht in USD bestimmt sind, gelten jeweils proportional zu USD 30,- zu erreichende Beträge als jedenfalls marktüblich im Sinne der gegenständlichen Bestimmung. Beliebe sich somit beispielsweise eine Kontraktgröße auf USD 50.000,-, so gilt somit der Betrag von USD 15,- für die Abwicklung eines solchen außerbörslichen Kontraktes als marktüblich. In allen gegenständlichen Fällen ist es zulässig, dass Teile dieser handels- bzw. marktüblichen Spesen zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen.

1.2.2.4.1.2 Sonstige Kosten

Das Superfund A Gesamtvermögen wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaft(en) belastet und reduziert sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck, Berichts- und Publizierungsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdokumentationen, der Bankspesen und Zinsen, Kosten für gesellschaftsrechtlich erforderliche Akte etc. Kosten, die zumindest teilweise auch mit den Gesamtvermögen anderer Genussrechtsrechnungskreise der Superfund AG verbunden sind, vermindern das Superfund A Gesamtvermögen um einen anteiligen Betrag solcher Kosten. Dabei ist als Maßzahl der Berechnung dieses Anteils der Wert des Superfund A Gesamtvermögens im Verhältnis zum Wert der Gesamtvermögen der anderen Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG zum Beteiligungs- bzw. Kündigungsstichtag, welcher der Belastung solcher Kosten gegenüber dem Superfund A Gesamtvermögen unmittelbar vorangeht, heranzuziehen.

Die Superfund AG übernimmt – ohne das Superfund A Gesamtvermögen hierdurch zu belasten – bezüglich der Administration und des Marketings mit Ausnahme der oben angeführten und von ihr und der/den Tochtergesellschaft(en) direkt zu tragenden Kosten, die Personal-, Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospektten. Diese Kosten werden insbesondere durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Superfund A-Genussrechtskapitals und die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4. pauschal abgegolten.

Das von den Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – dieses ergibt sich aus dem jeweils durch die Gesellschaft veröffentlichten Zeichnungsschein und beträgt max. 7 % der Beteiligungssumme – wird ebenso wie die jeweils anfallende Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 % vom durch den Genussrechtszeichner jeweils eingezahlten Betrag in Abzug gebracht. Um diesen Betrag verringert sich somit das individuelle Superfund A-Genussrechtskapital, hinsichtlich dessen der Superfund A-Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Superfund A Gesamtvermögen unter Zuteilung einer bestimmten Anzahl an Genussrechten („units“) erwirbt. Dieser vom insgesamt durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag abzuziehende Anteil an der vom Investor eingezahlten Summe ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufswert) bei Kündigung somit nicht zu berücksichtigen, da er zur Pauschalabgeltung jener Kosten dient, die nicht das Superfund A Gesamtvermögen belasten. Das individuelle Superfund A-Genussrechtskapital ermittelt sich somit für jede einzelne Zeichnung (erstmalige Zeichnung sowie Folgezeichnungen) gemäß nachstehender Formel:

Z = um die Gesellschaftsteuer verringelter Zeichnungsbetrag des Kunden

X = vom Kunden jeweils eingezahlter Betrag

G = Gesellschaftsteuer-Prozentsatz (derzeit 1 % der Zeichnungssumme)

Z = X - {G x [X : (100+G)]}

K = individuelles Superfund A-Genussrechtskapital

Y = individuell anzuwendender Agio-Prozentsatz

K = Z - {Y x [Z : (100+Y)]}

Die Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 %, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Superfund A-Genussrechtskapitals anfällt, wird von den Superfund A-Genussrechtsinhabern getragen.

1.2.2.4.1.3 Management- und Erfolgshonorar

Der bzw. die Trading Advisor(s) der Superfund A Inc., Grenada – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – erhält (erhalten) für seine (ihre) Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

a) Der (die) Trading Advisor(s) erhält (erhalten) von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) – gegenwärtig der Superfund A Holdings Inc., Grenada, W.I. – eine monatliche Managementgebühr, die 0,472 % des jeweiligen Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en) zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt, wobei jedoch als Managementhonorar für jedes einzelne Monat insgesamt maximal die Differenz zwischen 0,5 % des Superfund A-Gesamtvermögens zum selben Stichtag (gerechnet nach Abzug der Managementgebühr im Umfang von 0,472 % des Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en)) und der der Superfund AG im jeweiligen Monat gemäß Punkt 1.2.2. 4.1.4 gebührenden Verwaltungsgebühr zur Auszahlung an den bzw. an die Trading Advisor(s) gelangen darf. Die Summe aus dem an den (die) Trading Advisor(s) zur Auszahlung gelangendem Management- zuzüglich dem auf Ebene der Superfund AG zur Verrechnung gelangenden Verwaltungshonorar darf somit pro Monat den Betrag von 0,5 % des Superfund A-Gesamtvermögens im jeweiligen Monat nicht überschreiten. Ein eventuell diese monatliche Obergrenze von 0,5 % des Superfund A-Gesamtvermögens übersteigender und somit nicht zur Auszahlung an den bzw. an die Trading Advisor(s) gelangende Betrag belastet somit nicht das Superfund A-Gesamtvermögen bzw. das Nettovermögen der operativen Tochtergesellschaft(en), verringert demgemäß nicht den Superfund A-Index des betreffenden Monats und ist dem Nettovermögen der Tochtergesellschaft(en) gutzuschreiben, ohne jedoch erneut die Bemessungsgrundlage für die erwähnte monatliche Obergrenze von 0,5 % sowie die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 zu verändern.

Das als Berechnungsgrundlage für die monatliche Managementgebühr dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) definiert, an die das Superfund A-Genussrechtskapital insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird; es beinhaltet alle Barbestände, flüssigen Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch diese Tochtergesellschaft(en) an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des bzw. der Trading Advisor(s) werden 25 % der erzielten Gewinne von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en), an die das Superfund A-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, an den bzw. die jeweils verantwortlichen Trading Advisor(s) gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index dieser operativen Tochtergesellschaft(en) jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index dieser jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) – dieser wird analog den Bedingungen des Superfund A Index berechnet – zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses Index werden 25 % der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegt, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Index am jeweiligen Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in dieser/diesen jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) entstandenen Gebühren, Spesen und sonstiger Kosten.

c) Der bzw. die Trading Advisor(s) ist (sind) von der Superfund A Holdings Inc. oder von den anderen/der anderen Tochtergesellschaft der Superfund AG, an die das Superfund A-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, hinsichtlich seiner (ihrer) Handelstätigkeit zu überprüfen. Der bzw. die Trading Advisor(s) kann (können) von der/den Tochtergesellschaft/en gekündigt und durch eine oder mehrere andere Gesellschaften ersetzt werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch in Summe keine Erhöhung des unter a) und b) umschriebenen Management- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

1.2.2.4.1.4 Verwaltungsgebühr

Die Superfund AG erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund A Gesamtvermögen folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,075 % des Superfund A Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Superfund A Gesamtvermögen der Superfund A-Genussrechtsinhaber in einen die Superfund A-Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr – nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung und einer Vereinbarung mit der Superfund AG teilweise oder vollständig – zu.

1.2.3 Informations- und Kontrollrechte

1.2.3.1 Jahresabschluss

Das Jahresergebnis des Superfund A Gesamtvermögens ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB nach dem nachfolgenden Schema zu berechnen, wobei jedoch Zuschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Wertpapiere und Wertrechte über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden müssen, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Umlaufvermögens zum Stichtag des Rechenschaftsberichtes:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Superfund A Gesamtvermögens gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

abzüglich Verwaltungsgebühr der Superfund AG für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund A Gesamtvermögen

= Endergebnis des Rechnungsjahrs für das Superfund A Gesamtvermögen der Superfund A-Genussrechtsinhaber

Das erste Rechnungsjahr des Superfund A-Gesamtvermögens gemäß den aktuellen Genussrechtsbedingungen beginnt mit Erstemission der Superfund A-Genussrechte im September 2003 und endet am 31.12. 2003. Die Rechnungsjahre entsprechen in weiterer Folge den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet mit Beendigung der Abwicklung.

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung der Superfund AG auf das Ende des Rechnungsjahrs besteht. Weiters ist ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsvorlauf sowie die Lage des Superfund A-Rechnungskreises zu erläutern hat.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Rechnungsabschluss liegt samt Rechenschaftsbericht hinsichtlich des Superfund A-Rechnungskreises bei der Gesellschaft zur Einsicht auf.

1.2.4 Dauer, Kündigungsmöglichkeit und Rückkaufswert

1.2.4.1 Befristung

Das Superfund A-Genussrechtskapital wird der Gesellschaft auf Dauer zur Verfügung gestellt.

1.2.4.2 Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund A-Genussrechtsinhabers

Der Genussrechtsinhaber kann jedoch sein Genussrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats in Österreich (Kündigungsstichtag) mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufzukündigen. Entsprechende Kündigungsschreiben haben zum Zwecke ihrer Gültigkeit somit am fünftletzten Werktag vor dem Kündigungsstichtag am Sitz der Gesellschaft einzulangen. Insbesondere – aus welchem Grund auch immer – verspätet bei der Gesellschaft einlangende Kündigungsschreiben sind unwirksam und ziehen keinerlei Abschichtungsanspruch des jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhabers nach sich.

In Fällen, in denen die Summe aus

– dem auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1.) einbezahnten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) zuzüglich

– des gesamten auf Grund von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund A Genussrechtsvereinbarung(en) (vgl. Punkt 1.1.3.2.) einbezahnten, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapitals (jeweils vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen; im Falle von Kündigungen gelangt das „first in first out Prinzip“ zur Anwendung; es gelten somit früher erworbene Anteile als zuerst veräußert)

weniger als EUR 10.000,- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung

durch den Genussrechtsinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Superfund A-Genussrechte (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Superfund A-Genussrechtsvereinbarung“) möglich („Behaltefrist“). Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (somit vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren (hierauf besteht kein Rechtsanspruch des Superfund A-Genussrechtsinhabers), so reduziert sich der an den Superfund A-Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Disagio) in Höhe von 7 % des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) zum maßgeblichen Kündigungsstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund A-Gesamtvermögen in einen diesen Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Jede Teilkündigung von Superfund A-Genussrechten muss mindestens den Gegenwert von EUR 1.000,- umfassen. Teilkündigungen von Beträgen bzw. (im Falle von Stückverkäufen) von Unit-Anzahlen, welche nicht den Gegenwert von EUR 1.000,- erreichen würden, gelten automatisch als Teilkündigungen im Umfang eines Gegenwerts von EUR 1.000,- und werden durch die Gesellschaft ohne Rücksprache mit dem Genussrechtsinhaber in dieser Höhe von EUR 1.000,- durchgeführt. Unmittelbar nach Teilkündigung von Superfund A-Genussrechten müssen durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber weiterhin Superfund A-Genussrechte im Gegenwert von EUR 1.000,- gehalten werden. Gültige Teilkündigungen (Gegenwertorders wie auch Stückorders, und zwar auch dann, wenn diese auf Grund der vorstehenden Bestimmung automatisch als solche in Höhe von EUR 1.000,- gelten), die zur Folge hätten, dass unmittelbar nach Teilkündigung Superfund A-Genussrechte im Gegenwert von weniger als EUR 1.000,- gehalten werden, gelten automatisch als Kündigungen sämtlicher Superfund A-Genussrechte des jeweiligen Genussrechtsinhabers und führen somit ohne weitere Rücksprache mit dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zur Kündigung und Abschichtung seiner gesamten Vermögenseinlage.

Das Superfund A-Genussrecht kann, sofern anlässlich der erstmaligen Superfund A-Genussrechtsvereinbarung eine Beteiligungsbestätigung (Zeichnungsurkunde) ausgestellt wurde, nur gegen Rückstellung derselben gekündigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilkündigung. In einem solchen Fall einer Teilkündigung wird dem Superfund A-Genussrechtsinhaber eine Ersatz-Beteiligungsbestätigung ausgestellt, aus welcher die dem Superfund A-Genussrechtsinhaber nach der (Teil)Kündigung verbleibende Anzahl an Superfund A-Genussrechten (units) ersichtlich ist, und diesem mittels eingeschriebenen Briefes postalisch zugestellt. Die dem Superfund A-Genussrechtsinhaber nach Teilkündigung verbleibende, nicht gekündigte Anzahl an Superfund A-Genussrechten (units) kann im Falle einer neuerlichen (Teil)Kündigung von Superfund A-Genussrechten des gleichen ausschließlich gegen Rückstellung dieser Ersatz-Beteiligungsbestätigung gekündigt werden.

1.2.4.3 Rückgabegebühr

In Fällen, in denen eine (Teil-)Kündigung des individuellen Superfund A-Genussrechtskapitals durch den betreffenden Superfund A-Genussrechtsinhaber vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist, gerechnet ab Abschluss der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1.) mit dem Genussrechtsinhaber sowie erstmaligem Erwerb von Superfund A-Genussrechten in beliebiger Höhe erfolgt, reduziert sich der an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Rückgabegebühr) in Höhe von 2 % des Abschichtungsbetrages. Diese Rückgabegebühr gelangt grundsätzlich unabhängig von der Höhe des gekündigten sowie unabhängig von der Höhe des nach Kündigung verbleibenden individuellen Superfund A-Genussrechtskapitals des betreffenden Genussrechtsinhabers zum Abzug. Im Falle der Anwendbarkeit einer dreijährigen Behaltefrist gemäß Punkt 1.2.4.2 sowie des daraus resultierenden verpflichtenden Abzugs eines Disagios in Höhe von 7 % vom jeweiligen Abschichtungsbetrag (dies jedoch ausschließlich im Falle des ausnahmsweisen Akzeptierens einer [Teil]-Kündigung des individuellen Superfund A-Genussrechtsvermögens durch den Vorstand der Superfund AG vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) gelangt jedoch ausschließlich ein solches Disagio im Umfang von 7 % vom jeweiligen Abschichtungsbetrag, nicht hingegen eine zusätzliche Rückgabegebühr im Umfang von 2 % zum Abzug.

Die individuelle Rückgabegebühr ist nur im Falle einer Kündigung vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist zum maßgeblichen Kündigungsstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund A-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

1.2.4.4 Kündigungsfrist der Gesellschaft

Der Gesellschaft steht ein gleiches Kündigungsrecht wie dem Superfund A-Genussrechtsinhaber zu. Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers gemäß Punkt 1.2.4.2 („Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund A-Genussrechtsinhabers“) in Fällen, bei denen das insgesamt durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber eingezahlte, nach wie vor ungekündigte Superfund A-Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) Genussrechtskapital weniger als EUR 10.000,- beträgt, findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung, wobei sich jedoch in diesem Fall der Rückkaufswert der Ver-

mögenseinlage nicht um 7 % des Rückkaufswertes verringert, sondern der gesamte Rückkaufswert ungeschmälert an den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber zur Auszahlung gelangt. Der Rückkaufswert der Superfund A-Genussrechte (Abschichtungsbetrag) errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den Superfund A-Genussrechtsinhaber. Bei Kündigung durch die Superfund AG gelangt – auch vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist – keine Rückgabegebühr zum Abzug.

1.2.4.5 Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte (Abschichtungsbetrag)

Der Rückkaufswert der Superfund A-Genussrechte zum Kündigungstermin (Stichtag) ist gemäß Punkt 1.2.2.2 zu berechnen. Ist zum Kündigungstermin ein Wert des Superfund A Gesamtvermögens mangels Vorliegen einzig für die Berechnung notwendiger Marktpreise (einschließlich der durch die operative[n] Tochtergesellschaften gehaltenen Aktiva) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Marktpreise der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

Zum Kündigungstermin wird der Wert der Vermögenseinlage (Rückkaufswert) gemäß Punkt „1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Superfund A-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)“ ermittelt und der Gegenwert an den Superfund A-Genussrechtsinhaber ausschließlich in der Währung EURO als Abschichtungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt.

1.2.4.6 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung des Abschichtungsbetrages erfolgt binnen fünfzehn Werktagen nach dem Kündigungstermin, im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung derselben. Soweit der Rückkaufswert des Superfund A-Genussrechts zum Kündigungstermin innerhalb dieser Frist von fünfzehn Werktagen nicht feststellbar ist (siehe auch Punkt 1.2.4.5), erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbetrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des letzten benötigten feststellbaren Schlusskurses.

1.2.5 Risiken der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft investiert das aus der Gewährung der Genussrechte aufgebrachte Kapital ab Neuaufliegung der Superfund A-Genussrechte per September 2003 (siehe auch Punkte 1.1 und 1.2.1.4) zu einem erheblichen Anteil in Beteiligungen an operativen Tochtergesellschaften, welche ihrerseits das zur Verfügung gestellte Kapital in Termingeschäfte (Futures, Optionen, sonstige Finanz- und Warentermingeschäfte etc.) investieren. **Solche Termingeschäfte stellen die risikoreichste spekulative Anlageform dar. Durch Hebelwirkung können je nach Marktlage schon bei kleinen Kursschwankungen beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) erzielt werden. Ein Mindestrückkaufswert wird für die Superfund A-Genussrechte daher nicht garantiert, da auch der Totalverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann. Der Superfund A-Genussrechtsinhaber nimmt darüber hinaus ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich seiner Genussrechtseinlage trotz sorgfältiger Verwaltung seines Superfund A-Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können. Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“) im Umfang zwischen 20 % bis 25 % vom jeweiligen Höchststand der Superfund A-Indexzahl können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind möglich und keineswegs ausgeschlossen.**

1.2.5.1 Schlussbestimmungen

1.2.5.1.1 Rechtsverbindliche Erklärungen

Sofern in den gegenständlichen Genussrechtsbedingungen nichts Gegenliegendes vereinbart ist, erfolgen rechtsverbindliche Erklärungen durch eingeschriebenen Brief und ist für die Wahrung bzw. den Beginn von Fristen das Datum des Zugangs einer Erklärung maßgeblich. Die Gesellschaft kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte vom Superfund A-Genussrechtsinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeben.

1.2.5.1.2 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen; Lückenfüllung

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen – einschließlich das Abrücken vom Schriftformgebot – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auslegung und Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen aus welchen Gründen auch immer rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Bestimmungen nicht berührt. Der unwirksame, undurchführbare oder fehlende Teil der Bestimmung wird durch einen solchen wirksamen ersetzt, der dem in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

1.2.5.1.3 Änderungen der Bedingungen durch die Gesellschaft

Änderungen dieser Bedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Superfund A-Genussrechtsinhaber zur Superfund AG, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Genussrechtsinhaber durch die

Superfund AG als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des betreffenden Superfund A-Genussrechtsinhabers bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Superfund A-Genussrechtsinhaber hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Superfund A-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Superfund A-Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft eingebrachten Widerspruchs durch den Superfund A-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

1.2.5.1.4 Österreichisches Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem durch diese Bedingungen geregelten Genussrecht, insbesondere aus deren Begebung, Bestand und Beendigung, gilt österreichisches Recht.

1.2.5.1.5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

1.2.5.1.6 Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über bzw. sind gegebenenfalls förmlich zu überbinden.

1.2.6 Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung

1.2.6.1 Kaufpreis des Superfund A-Genussrechts

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte in beliebiger Zahl auszugeben. Bei der Erstemission im September 2003 hat ein Unit einen Nominalwert von Euro Cent 1,00. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Superfund A-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Superfund A-Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Superfund A-Genussrechtsvereinbarung“) wird dem Superfund A-Genussrechtsinhaber, sofern keine externe Zahl- und Einreichstelle zwischengeschaltet ist, mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units⁶ (Genusssscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Superfund A-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genusschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund A-Index⁷ zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

1 Unit = Superfund A-Index I in Euro Cent

1000

1.2.6.2 Mindestbetrag zum Erwerb des Superfund A-Genussrechts

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag Euro 100,- (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlagen, sofern der Erwerber der Superfund A-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund A-Genussrecht EUR 1.000,-; dies gilt auch, wenn durch den jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber bereits Superfund A-Genussrechte gehalten werden.

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens Euro 100,- bzw. Euro 1.000,- betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund A-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund A-Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

1.2.6.3 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Superfund AG ist jederzeit berechtigt, den Erwerb von Superfund A-

Genussrechten durch einzelne Interessenten ohne Angabe von Gründen abzulehnen und somit Zeichnungsanträge nicht anzunehmen. Die Gesellschaft ist insbesondere auch jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die weitere Emission von Superfund A-Genussrechten einzustellen. In allen solchen Fällen wird die Gesellschaft bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge an die jeweiligen Antragsteller zurück überweisen, wobei dem jeweiligen Antragsteller seitens der Superfund AG keine Verzinsung der auf die Konten der Superfund AG eingezahlten Beträge gebührt.

1.2.7 Zweck der Ausgabe

Die Vermögenseinlage eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko⁸ (siehe auch Punkt 1.2.1.5), von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren. Die Vermögenseinlage stellt Veranlagungskapital mit hohem Risiko dar. Auch ein erheblicher Wertverlust oder der Totalverlust können wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen. Darüber hinaus ist Punkt 1.2.5 zu beachten.

1.2.8 Bestimmung über die Gewinnverwendung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung in ihrer Beschlussfassung über die Gewinnverwendung derzeit lediglich dem Aktiengesetz unterworfen sind, im übrigen jedoch in Bezug auf ihre Dividendenpolitik frei agieren können und insbesondere nicht der Mitbestimmung der Superfund A-Genussrechtsinhaber unterliegen. Insbesondere besteht keine bindende Regelung – sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur – hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aktien und Genussrechten im Falle von Ausschüttungen.

1.3 Zahl- und Einreichungsstelle

Zahl- und Einreichstelle ist die Superfund Asset Management Beteiligungs AG. Die Gesellschaft ist jedoch jederzeit berechtigt, weitere externe Zahl- und Einreichstellen zu beauftragen.

1.4 Fälligkeit der Zinsen

Es erfolgt keine Bezahlung von Zinsen, die Superfund A-Genussrechtsinhaber haben im Fall der Kündigung ihrer Superfund A-Genussrechte lediglich einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am allfälligen Superfund A-Gesamtvermögen (Berechnung siehe auch Punkt 1.2.2).

Für Zeiträume, die zwischen der Wertstellung von einlangenden Zeichnungsbeträgen auf den Konten der Superfund AG und dem Erwerb der jeweiligen Superfund A-Genussrechte liegen, gebührt dem jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber ebenso wenig eine Verzinsung wie für jene Zeiträume, die zwischen der Kündigung des individuellen Superfund A-Genussrechtskapitals und der fristgerechten Auszahlung an dem jeweiligen Superfund A-Genussrechtsinhaber liegen. Diesbezügliche Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5 Indexprüfung, Indexveröffentlichung

Mit der monatlichen Durchführung der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht des Superfund A-Index ist derzeit die

KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kolingasse 19

1090 Wien

beauftragt. Die Veröffentlichung des jeweils aktuellen Superfund A-Index wird nach Wahl der Gesellschaft zumindest einmal wöchentlich entweder in einem im gesamten Bundesgebiet Österreichs verbreiteten Druckmedium (Tages- oder Wochenzeitschrift) oder auf der jeweiligen Homepage der Gesellschaft (derzeit: www.superfund.com) erfolgen.

1.6 Beteiligungsausschluss für amerikanische Staatsbürger

Eine Vermögenseinlage in die Superfund AG in Form von Genussrechten ist für US-Personen nicht möglich.

1.7 ISIN

Die ISIN für die Superfund A-Genusssscheine der Gesellschaft lautet wie folgt:

ISIN Nr. AT0000641162

Wien, im August 2003

Superfund Asset Management Beteiligungs AG



Mag. Rainer Wolfbauer
Vorstand



Mag. Markus Weigl
Vorstand

⁶ Ein Unit entspricht einer Nominale von Euro Cent 1,-.

⁷ Bei der Erstemission im September 2003 hat der Superfund A-Index 1.000 betragen.

⁸ Das Risiko des Zeichners ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine bei direkten derivativen Anlageformen bestehende Nachschusspflicht ist gemäß Punkt 1.2.1.5 ausgeschlossen.



1.1 Allgemeines zur Rechtsnatur der Genusscheine/Ausstattung der Wertpapiere:

1.1.1 Allgemeines

Die Superfund Asset Management Beteiligungs Aktiengesellschaft (in der Folge auch „Gesellschaft“ oder „Superfund AG“ genannt) gibt aufgrund von Abschnitt II., § 4 der Satzung der Gesellschaft und der auf deren Basis gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat Superfund B Genusscheine (Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz).

Die Superfund B Genussrechte räumen dem einzelnen Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des mit diesem gesamten Genussrechtskapital gebildeten Rechnungskreises¹ (inklusive den dort erzielten Vermögenszuwächsen und stillen Reserven) ein. Die dort laufend erwirtschafteten Ergebnisse werden weiterveranlagt.

Das erhaltene Superfund B Genussrechtskapital ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiegend in eine Beteiligung an der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (100 % Tochtergesellschaft der Superfund AG), zu veranlagen, an die das Superfund B Genussrechtskapital vor allem in der Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen zu übertragen ist. Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen und andere flüssige Mittel zu halten. Die Superfund B Holdings Inc. als die ab Erstemission dieser Genussrechte für den Genussrechtskreis „Superfund B“ tätig werdende operative Gesellschaft ist verpflichtet, das ihr in dieser Form zur Verfügung gestellte Kapital vor allem in den Handel bzw. den Erwerb von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, in Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte auf internationalen Märkten und in sonstige Vermögensanlagen sowie Beteiligungen und andere Finanzinstrumente zu investieren, wobei vor allem in derivative Finanzinstrumente veranlagt werden soll. Die Superfund B Holdings Inc. wird im Regelfall das Kapital weiter veranlagen. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich keine derartigen Handelstätigkeiten ausüben.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Superfund B Genussrechte dem jeweiligen Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktiärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte und keine Vermögensrechte (einschließlich kein Recht am Liquidationserlös, insbesondere kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Genussrechtsinhaber, und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft, verbleibt) in Bezug auf die Superfund AG einräumen, weiters keinen obligatorischen Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG sowie kein Recht auf Bezug weiterer Genussrechte der Gesellschaft. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Superfund B Genussrechtsinhabern und der Superfund AG werden ausschließlich durch diese Genusscheinbedingungen geregelt.

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen gefasst wurden und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugssrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

Der Superfund B Genussrechtsinhaber verzichtet auf den Ausdruck und die Übergabe von effektiven Genusscheinen.

1.1.2 Abgrenzung des Genussrechtskreises

Sofern neben dem Gesamtvermögen Superfund B weitere Genussrechtskreise innerhalb der Superfund AG zum Zwecke der Ausgabe weiterer Genussrechtsklassen durch die Gesellschaft eingerichtet sind, sorgt die Superfund AG für eine ausreichende Abgrenzung des Gesamtvermögens Superfund B von den übrigen Rechnungskreisen der Gesellschaft, um eine Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte sowie der Vermögenszuwächse zum Genussrechtsrechnungskreis der Superfund B Genussrechte zu ermöglichen. Insbesondere richtet die Superfund AG zu diesem Zweck für das Gesamtvermögen Superfund B von den übrigen Vermögenswerten der Gesellschaft getrennte Konten und Depots ein und wird gegebenenfalls für eine ausreichende Abgrenzung jener Anteile an der Superfund B Holdings Inc. sorgen, welche dem Gesamtvermögen Superfund B zuzurechnen sind, von jenen eventuellen Anteilen an der Superfund B Holdings Inc., welche anderen Rechnungskreisen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

1.1.3 Zustandekommen der Genussrechtsvereinbarung

1.1.3.1. Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung

Die erstmalige Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber, durch welche der jeweilige Genussrechtszeichner bei gleichzeitiger Übertragung einer bestimmten Anzahl an Genusscheinen („units“; vgl. Kapitel 1.2.6 „Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und

Stückelung“) einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen Superfund B erwirbt, kommt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten, im Rahmen des Angebots der Superfund B Genussrechte durch die Gesellschaft veröffentlichten Antragsformulars an die Gesellschaft und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten Zeichnungsbetrages auf ein Konto der Gesellschaft als Angebot einerseits und durch postalische Absendung des Zeichnungsscheines (Beteiligungsbestätigung) über diese erstmalige Beteiligung am Gesamtvermögen Superfund B an den jeweiligen Genussrechtsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes an die vom Superfund B Genussrechtszeichner angegebene Zustelladresse als Annahme andererseits zustande. Vereinbart wird, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an den Superfund B Genussrechtsinhaber nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Superfund B Genussrechtsvereinbarung ist. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem erstmaligen Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B Genussrechten für den jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber wie auch für die Gesellschaft selbst keine Verpflichtung zum weiteren Erwerb von Genussrechten der Gesellschaft bzw. zum Abschluss weiterer Genussrechtsvereinbarungen mit der Gesellschaft verbunden ist.

1.1.3.2. Dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund B Genussrechtsvereinbarung(en)

Der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B Genussrechten zwischen der Superfund AG und dem individuellen Superfund B Genussrechtsinhaber folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Superfund B Genussrechten kommt durch Einzahlung eines zu mindest EUR 200,- betragenden Zeichnungsbetrages auf speziell jenem für Zeichnungen von Superfund B Genusscheinen jeweils öffentlich bekannt gegebenen Einzahlungskonto² des Superfund B Genussrechtskreises unter Angabe der individuellen, dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordneten Kundennummer (Produktnummer) am jeweiligen Überweisungssträger rechtsgültig zustande,

- sofern nicht die Superfund AG binnen längstens 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats in Österreich), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am Superfund B-Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet wird, gegenüber dem Superfund B Genussrechtsinhaber ausdrücklich erklärt, die Zeichnung abzulehnen, und
- sofern die dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt.

Die dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B Genussrechtsvereinbarungen kommen in der Regel zu jenem Beteiligungsstichtag rechtsgültig zustande, zu welchem der jeweils vom Superfund B Genussrechtsinhaber auf das Superfund B-Einzahlungskonto eingezahlte Folge-Zeichnungsbetrag von zu mindest EUR 200,- bei der Gesellschaft bereits wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann. Das Zustandekommen der dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B-Genussrechtsvereinbarungen bedarf darüber hinaus keiner Zusendung einer weiteren Beteiligungsbestätigung durch die Gesellschaft oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Erklärung der Gesellschaft. Für die dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B Genussrechtsvereinbarungen gelten jeweils uningeschränkt die Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen.

Im Falle des Einlangens von Zeichnungsbeträgen, die durch die Gesellschaft einem individuellen Superfund B Genussrechtszeichner zugeordnet werden können, auf anderen Konten der Gesellschaft als dem Superfund B-Einzahlungskonto ist die Gesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die erforderlichen internen Umbuchungsakte auf das Superfund B-Einzahlungskonto vorzunehmen. In solchen Fällen einer auf das Superfund B-Einzahlungskonto erfolgten internen Umbuchung kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund B Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am Superfund B-Einzahlungskonto zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen auf anderen Konten als dem Superfund B-Einzahlungskonto nicht zu einer solchen Umbuchung verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein diesbezüglicher Anspruch des Genussrechtsinhabers auf Umbuchung innerhalb der Gesellschaft besteht somit nicht.

Im Falle des Einlangens von Folgezeichnungsbeträgen bei der Gesellschaft ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) ge-

¹ Dieser Rechnungskreis wird in der Folge „Gesamtvermögen Superfund B“ genannt.

² Dieses Konto wird in Folge das „Superfund B-Einzahlungskonto“ genannt.

meinsam mit dem Zeichnungsbetrag bei der Gesellschaft ist die Superfund AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Zeichnungsbeträge auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale (Name oder Adresse des Auftraggebers, Konto des Auftraggebers etc.) dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber individuell zuzuordnen. In solchen Fällen einer individuellen Zuordnung von einlangenden Folgezeichnungsbeträgen ohne gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag einlangende korrekte Kundennummer (Produktnummer) kommt die jeweilige dem erstmaligen Erwerb folgende Superfund B Genussrechtsvereinbarung zum jeweils frühest möglichen Beteiligungsstichtag nach Verfügbarkeit des Betrages am Superfund B-Einzahlungskonto zustande.

Die Gesellschaft ist jedoch in solchen Fällen des Einlangens von Zeichnungsbeträgen für Folgezeichnungen ohne korrekt wiedergegebene, dem jeweiligen Superfund B Genussrechtsinhaber unverwechselbar zugeordnete Kundennummer (Produktnummer) gemeinsam mit dem Zeichnungsbetrag nicht zu einer solchen Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) verpflichtet, sondern nach eigenem Ermessen auch berechtigt, derartige Beträge an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zurück zu überweisen. Ein Anspruch des Genussrechtsinhabers auf eine derartige Zuordnung auf Grund anderer unverwechselbarer Merkmale als der Kundennummer (Produktnummer) besteht somit nicht.

Der Abschluss von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B-Genussrechtsvereinbarungen ist ausschließlich innerhalb der aufrechten Zeichnungsfrist für Superfund B Genussrechte möglich. Die aufrechte Zeichnungsfrist für Superfund B Genussrechte ergibt sich aus dem durch die Gesellschaft jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kapitalmarktgesezes erstellten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten sowie durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüften Kapitalmarktprospekt. Die Zeichnungsfrist für Superfund B Genusscheine kann durch die Gesellschaft jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beendet bzw. geschlossen werden.

1.2. Aktuelle Genussrechtsbedingungen

Diese Genusscheinbedingungen bestehen neben weiteren Genusscheinbedingungen anderer Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG und sind ausschließlich für den in Folge definierten Rechnungskreis Superfund B gültig. Die Superfund AG ist jederzeit ohne Zustimmung der Superfund B-Genussrechtsinhaber zur Einrichtung weiterer, neben dem Superfund B Gesamtvermögen bestehender Genussrechtskreise berechtigt.

Durch die Zeichnung der Superfund B Genussrechte unterwerfen sich die Zeichner folgenden Bedingungen:

1.2.1 Rechtsnatur des Genussrechts Superfund B

1.2.1.1 Keine Gesellschafterrechte

Die mit Erhalt des einbezahnten und von der Gesellschaft durch Annahme seines Anbotes auf Abschluss einer Superfund B Genussrechtsvereinbarung (siehe Punkt 1.1.3) gemäß § 174 Abs. 3 AktG akzeptierten Superfund B Genussrechtskapital entstehenden Superfund B Genussrechte räumen dem Superfund B Genussrechtsinhaber keine Gesellschafter-/Aktiörsrechte, insbesondere keine Stimmrechte, und keine aktiörsrechtlichen Vermögensrechte in Bezug auf die Superfund AG ein (siehe auch Punkt 1.1.1), weiters auch keinen (obligatorischen) Anspruch auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG.

1.2.1.2 Genussrechtskapital im Sinne des AktG

Das Superfund B Genussrechtskapital hat die Qualifikation einer Vermögenseinlage im Sinne des § 174 Abs. 3 AktG.

1.2.1.3 Beschlussfassung

Die Gesellschaft erklärt ausdrücklich, dass die für die Gewährung von Superfund B Genussrechten erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen gefasst wurden, und der Ausschluss der Aktionäre von ihren Bezugssrechten und die Genehmigung des Abschlusses dieser Bedingungen vorliegen.

1.2.1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das gesamte Genussrechtskapital, das auf Grund einer Genussrechtsvereinbarung unter Anwendung der Superfund B Genussrechtsbedingungen an die Gesellschaft bezahlt wird, kommt dem damit gebildeten Gesamtvermögen Superfund B zu Gute. Das Superfund B Genussrechtskapital, auch das neu einbezahlt, ist von der Gesellschaft überwiegend in den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (100 % Tochtergesellschaft), an die das Superfund B Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen werden soll, und in den Erwerb von anderen Vermögensanlagen zu investieren. Die Superfund B

Holdings Inc. wird als operative Gesellschaft das ihr übertragene Vermögen aufgrund einer von ihr festzulegenden Veranlagungsstrategie unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung zwecks Erzielung von Wertzuwächsen insbesondere in den Handel von Wertpapieren, Optionen und Terminkontrakten jeder Art, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in den Erwerb von sonstigen Vermögensanlagen sowie Beteiligungen auf von ihr beliebig auszuwählenden Märkten investieren bzw. damit handeln. Die Superfund AG selbst wird diesbezüglich kein operatives Geschäft ausüben. Eine Änderung der konkreten Verwendung bzw. der Veranlagungsform des Superfund B Genussrechtskapitals, darunter insbesondere die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Genussrechtskapitals an eine andere Gesellschaft als an die Superfund B Holdings Inc., ist jederzeit auf Grund einer im alleinigen Ermessen der Superfund AG liegenden Entscheidung möglich (siehe auch Punkt 1.1.1).

1.2.1.5 Mögliche Wertverluste; Ausschluss von Nachschüssen

Der Superfund B-Genussrechtsinhaber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich seiner Genussrechteinlage trotz sorgfältiger Verwaltung seines Superfund B-Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können. Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“) im Umfang zwischen 30 % bis 35 % vom jeweiligen Höchststand der Superfund B-Indexzahl können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind möglich und keineswegs ausgeschlossen.

Nachschüsse, nachträgliche Leistungen, Verlustabdeckungen, allfällige Haftungen oder ähnliche Verpflichtungen zu Leistungen über die vereinbarte Vermögenseinlage hinaus sind für den Superfund B-Genussrechtsinhaber ausdrücklich ausgeschlossen, so dass das Risiko des Superfund B-Genussrechtsinhabers im Fall des jederzeit möglichen Totalverlustes auf 100 % seiner Genussrechteinlage beschränkt ist. Ein Mindestrückkaufswert für die Superfund B-Genussrechte wird somit aufgrund des möglichen Totalverlustes nicht garantiert.

1.2.2 Gewinn- und Vermögensbeteiligung

1.2.2.1 Obligatorische Genussrechte

Die Superfund B-Genussrechte räumen einen obligatorischen anteiligen Anspruch am Gesamtvermögen Superfund B (inklusive Vermögenszuwächsen und stillen Reserven des Gesamtvermögens Superfund B) ein, welches mit dem von den Superfund B-Genussrechtsinhabern erhaltenen Genussrechtskapital gebildet wird. Die Superfund B-Genussrechte gewähren im Verhältnis ihrer Nominalbeträge (siehe Punkt 1.2.6) zur Summe der Gesamtnominalbeträge des gesamten erhaltenen Superfund B-Genussrechtskapitals im Falle der Kündigung der Superfund B-Genussrechtsvereinbarung einen Anspruch auf einen aliquoten Anteil am Gesamtvermögen Superfund B, dessen Wert gemäß Punkt 1.2.2.2 berechnet wird. Die Gesellschaft ist – vorbehaltlich einer eventuellen Kündigungsbeschränkung bzw. Behaltedauer – zu jedem Stichtag zum Rückkauf der Superfund B-Genussrechte zu jenem Rückkaufswert verpflichtet, der sich aus der in diesen Genussrechtsbedingungen umschriebenen Berechnungsformel ermittelt. Das erzielte Jahresergebnis wird grundsätzlich reinvestiert. Am Liquidationserlös der Superfund AG steht den Superfund B-Genussrechtsinhabern kein Anspruch zu, somit kein Anteil am Erlös, welcher im Falle der Liquidation der Superfund AG nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, somit auch nach Befriedigung der Superfund B- sowie der übrigen Genussrechtsinhaber und nach Veräußerung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verbleibt. Ausgeschlossen sind weiters (obligatorische) Ansprüche auf die Vermögenswerte anderer Rechnungskreise der Superfund AG.

1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Superfund B-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)

Der Wert des Vermögensanteils des Superfund B-Genussrechtsinhabers am zu Marktpreisen bewerteten Gesamtvermögen Superfund B (Rückkaufswert der Superfund B-Genussrechte) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Individuell eingezahltes Superfund B-Genussrechtskapital} \times \text{Superfund B Index II}^3}{\text{Superfund B-Index I}^4}$$

Die Superfund B-Indexzahlen I und II errechnen sich aus dem Superfund B Gesamtvermögen bewertet zu Marktpreisen (in EURO) am jeweiligen Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats)⁵ im Verhältnis zum am Stichtag insgesamt einbezahnten Superfund B-Genussrechtskapital ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung desselben. Beteiligungen (z.B. an der 100 % Tochtergesellschaft Superfund B Holdings Inc.) werden in Höhe des Marktpreises (=Kurswert) ihrer Aktiva (siehe Punkt 1.2.2.3) und Passiva (siehe Punkt 1.2.2.4) bewertet. Das allfällige Superfund B Gesamtvermögen und der daraus abgeleitete Wert des individuellen Vermögensanteils (Rückkaufswert) ergibt sich aus dem allfälligen Überschuss der Aktiva (gemäß Punkt „1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils“) über die Passiva (gemäß Punkt „1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils“).

1.2.2.2.1 Superfund B Indexzahl I

Die Superfund B Indexzahl I ist die zum Stichtag der Einzahlung (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund B-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Superfund B-Ge-

³ Superfund B-Index II ist der Wertpapierindex der Genusscheine zum Zeitpunkt der Kündigung der jeweiligen Wertpapiere.

⁴ Superfund B-Index I ist der Index der Genusscheine zum Zeitpunkt der Zeichnung der jeweiligen Wertpapiere bei der Gesellschaft; der Ausgangsstand des Superfund B-Index bei Erstemission der Superfund B-Genussrechte im September 2003 betrug 1.000,00.

⁵ Die Indexzahlen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Zeitpunkt der Auflage des Superfund B-Genussrechts durch die KPMG Austria GmbH, geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen; der Gesellschaft steht es jederzeit offen, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung oder prüferischen Durchsicht der Indexzahlen zu betrauen.

nussrechtsinhaber errechnete Indexzahl des allfälligen Superfund B Gesamtvermögens. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund B-Genussrechtskapital (Kapital, das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem Superfund B Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

1.2.2.2 Superfund B Indexzahl II

Die Superfund B Indexzahl II ist die zum Stichtag der Kündigung (Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) des (individuellen) Superfund B-Genussrechtskapitals durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber errechnete Indexzahl. Das mit Wirksamkeit zu diesem Stichtag neu einbezahlte Superfund B-Genussrechtskapital (Kapital, das per ersten Werktag des Folgemonats in Österreich dem Superfund B Gesamtvermögen angehört) wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

1.2.2.3 Aktiva des Vermögensanteils

Die Aktiva des Vermögensanteils bilden nachstehende Vermögenswerte des Superfund B Gesamtvermögen, wobei das mit Wirksamkeit zum jeweiligen Stichtag neu einbezahlte Superfund B-Genussrechtskapital hierbei außer Ansatz zu lassen ist:

- Beteiligungen, insbesondere an der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. (an diese sowie an allfällige weitere Gesellschaften wird das Superfund B-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen), wobei es im jederzeitigen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft steht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben und nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse an solche Gesellschaften zu leisten;
- die dem Superfund B-Genussrechtskreis zuzuordnenden Guthaben der Superfund AG bei Banken, Barvermögen, insbesondere auf Grund von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen von Gesellschaften, an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat; die Disposition über solche Vermögenswerte obliegt dem Vorstand der Superfund AG und steht in dessen alleinigem Ermessen;
- sonstige dem Superfund B-Genussrechtskreis zuzuordnende Vermögenswerte.

1.2.2.4 Passiva des Vermögensanteils

Die Passiva des Vermögensanteils umfassen sämtliche dem Superfund B Gesamtvermögen zuzuordnenden Schulden und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Gebühren der Gesellschaft und ihrer operativen Tochtergesellschaft(en), an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, somit insbesondere nachstehende Positionen:

1.2.2.4.1 Aufwendungen und Gebühren

Belastet wird das Superfund B Gesamtvermögen durch die von der Superfund AG bzw. der/den Tochtergesellschaft(en), an welchen die Superfund AG Beteiligungen hält bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, veranlassten direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen und Gebühren sowie Kosten, wie insbesondere:

- Maklergebühren und Handelsspesen (siehe 1.2.2.4.1.1)
- Sonstige Kosten (siehe 1.2.2.4.1.2)
- Management- und Erfolgshonorar (siehe 1.2.2.4.1.3)
- Verwaltungsgebühr (siehe 1.2.2.4.1.4)

1.2.2.4.1.1 Maklergebühren und Handelsspesen

a) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Futuresgeschäfte. Diese betragen jedenfalls USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion (Kauf sowie Verkauf eines Futureskontraktes) und sind von der Superfund B Holdings Inc. bzw. von den anderen Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 30,- pro abgeschlossener Futurestransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 0,10 zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen. Sofern die marktüblichen Preise für abgeschlossene Futurestransaktion an Futuresmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 30,- liegen sollten, gelangt der jeweils handels- bzw. marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die Superfund B Holdings Inc. bzw. an die jeweilige operative Gesellschaft zur Verrechnung.

b) Sämtliche Maklergebühren und Handelsspesen für insbesondere von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) durchgeführte Aktiengeschäfte in den USA bzw. in anderen Ländern. Diese betragen jedenfalls USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) und sind von der Superfund B Holdings Inc. bzw. von den ande-

ren Gesellschaften, an denen die Superfund AG beteiligt ist bzw. an welche diese nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse geleistet hat, entweder an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – für die Durchführung der Administration und für die Abwicklung der Transaktionen jeweils zur Gänze bzw. anteilmäßig zu verrechnen und zu bezahlen. Der Betrag von USD 0,10 pro Aktie (Kauf und Verkauf) pro abgeschlossener Aktientransaktion gelangt auch dann ohne jegliche Abzüge zur Verrechnung, sofern der jeweils marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen sollte, wobei es zulässig ist, dass Teile dieses Betrages in Höhe von USD 0,10 zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen. Sofern die handels- bzw. marktüblichen Preise für abgeschlossene Aktientransaktion an Aktienmärkten aus welchen Gründen auch immer über dem Betrag von USD 0,10 liegen sollten, gelangt der jeweils marktübliche Preis ohne weitere Aufschläge an die Superfund B Holdings Inc. bzw. an die jeweilige operative Gesellschaft zur Verrechnung.

c) Bei den sonstigen Transaktionen, insbesondere bei sonstigen Devisen-, Kassa- und Termingeschäften werden von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) die handels- bzw. marktüblichen Spesen an die jeweils für diese Gesellschaft(en) tätigen Brokerunternehmen oder an den bzw. die jeweiligen Trading Advisor(s) verrechnet und bezahlt. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen es sich um keine Geschäfte mit standardisierten Kontraktgrößen sowie um außerbörsliche Geschäfte handelt. Im Falle von durch die jeweilige(n) operative(n) Tochtergesellschaft(en) getätigten außerbörslichen Währungstermingeschäften („FOREX“) gelten beim Eingehen von Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,- jedenfalls Spesen in Höhe von USD 30,- für die Abwicklung eines außerbörslichen Kontraktes (Kauf sowie Verkauf eines Kontraktes) als marktüblich im Sinne der gegenständlichen Bestimmung. Sollten sich somit die marktüblichen Bedingungen für derartige Gebühren verändern bzw. der marktübliche Preis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegen, so werden durch die jeweilige(n) operative(n) Tochtergesellschaft(en) dennoch Spesen in Höhe von USD 30,- pro Währungsterminkontrakt mit einem Kontraktwert von USD 100.000,- bezahlt. Im Falle von über oder unter dem Gegenwert von USD 100.000,- liegenden Kontraktgrößen bzw. von Kontraktgrößen, die nicht in USD bestimmt sind, gelten jeweils proportional zu USD 30,- zu erreichende Beträge als jedenfalls marktüblich im Sinne der gegenständlichen Bestimmung. Beliebe sich somit beispielsweise eine Kontraktgröße auf USD 50.000,-, so gilt somit der Betrag von USD 15,- für die Abwicklung eines solchen außerbörslichen Kontraktes als marktüblich. In allen gegenständlichen Fällen ist es zulässig, dass Teile dieser handels- bzw. marktüblichen Spesen zwischen den jeweils tätigen Brokerunternehmen zur internen Weiterverrechnung gelangen.

1.2.2.4.1.2 Sonstige Kosten

Das Superfund B Gesamtvermögen wird mit allen mit ihm verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben der Gesellschaft und der operativen Tochtergesellschaft(en) belastet und reduziert sich daher um die anfallenden Beträge. Unter diese Kosten fallen insbesondere auch die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsarbeiten, Druck-, Berichts- und Publizierungsausgaben, für erklärende Memoranden oder Registrierungsdokumentationen, der Bankspesen und Zinsen, Kosten für gesellschaftsrechtlich erforderliche Akte etc. Kosten, die zumindest teilweise auch mit den Gesamtvermögen anderer Genussrechtsrechnungskreise der Superfund AG verbunden sind, vermindern das Superfund B Gesamtvermögen um einen anteiligen Betrag solcher Kosten. Dabei ist als Maßzahl der Berechnung dieses Anteils der Wert des Superfund B Gesamtvermögens im Verhältnis zum Wert der Gesamtvermögen der anderen Genussrechts-Rechnungskreise der Superfund AG zum Beteiligungs- bzw. Kündigungsstichtag, welcher der Belastung solcher Kosten gegenüber dem Superfund B Gesamtvermögen unmittelbar vorangeht, heranzuziehen.

Die Superfund AG übernimmt – ohne das Superfund B Gesamtvermögen hierdurch zu belasten – bezüglich der Administration und des Marketings mit Ausnahme der oben angeführten und von ihr und der/den Tochtergesellschaft(en) direkt zu tragenden Kosten, die Personal-, Post-, Telefon- und Telexspesen sowie Kosten für die Verkaufsförderung, Werbung sowie Vorbereitung und Druck von Prospekten. Diese Kosten werden insbesondere durch die Überlassung des Agios von max. 7 Prozent des Superfund B-Genussrechtskapitals und die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4. pauschal abgegolten.

Das von den Genussrechtsberechtigten zu bezahlende Agio – dieses ergibt sich aus dem jeweils durch die Gesellschaft veröffentlichten Zeichnungsschein und beträgt max. 7 % der Beteiligungssumme – wird ebenso wie die jeweils anfallende Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 % vom durch den Genussrechtszeichner jeweils eingezahlten Betrag in Abzug gebracht. Um diesen Betrag verringert sich somit das individuelle Superfund B-Genussrechtskapital, hinsichtlich dessen der Superfund B-Genussrechtsinhaber einen obligatorischen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Superfund B Gesamtvermögen unter Zuteilung einer bestimmten Anzahl an Genussrechten („units“) erwirbt. Dieser vom insgesamt durch den Genussrechtszeichner eingezahlten Betrag abzuziehende Anteil an der vom Investor eingezahlten Summe ist bei der Berechnung des anteiligen Wertes des Vermögensanteils (Rückkaufswert) bei Kündigung somit nicht zu berücksichtigen, da er zur Pauschalabgeltung jener Kosten dient, die nicht das Superfund B Gesamtvermögen belasten. Das individuelle Superfund B-Genussrechtskapital ermittelt sich somit für jede einzelne Zeichnung (erstmalige Zeichnung sowie Folgezeichnungen) gemäß nachstehender Formel:

Z = um die Gesellschaftsteuer verringter Zeichnungsbetrag des Kunden

X = vom Kunden jeweils eingezahlter Betrag

G = Gesellschaftsteuer-Prozentsatz (derzeit 1 % der Zeichnungssumme)

Z = X - {G x [X : (100+G)]}

K = individuelles Superfund B-Genussrechtskapital

Y = individuell anzuwendender Agio-Prozentsatz

K = Z - {Y x [Z : (100+Y)]}

Die Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 %, die im Zusammenhang mit der Einzahlung des Superfund B-Genussrechtskapitals anfällt, wird von den Superfund B-Genussrechtsinhabern getragen.

1.2.2.4.1.3 Management- und Erfolgshonorar

Der bzw. die Trading Advisor(s) der Superfund B Inc., Grenada – per September 2003 die Quadriga Trading Management Inc., Grenada, W.I. – erhält (erhalten) für seine (ihre) Tätigkeiten folgendes Management- und Erfolgshonorar:

a) Der (die) Trading Advisor(s) erhält (erhalten) von der/den operativen Tochtergesellschaft(en) – gegenwärtig der Superfund B Holdings Inc., Grenada, W.I. – eine monatliche Managementgebühr, die 0,472 % des jeweiligen Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en) zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) beträgt, wobei jedoch als Managementhonorar für jedes einzelne Monat insgesamt maximal die Differenz zwischen 0,5 % des Superfund B- Gesamtvermögens zum selben Stichtag (gerechnet nach Abzug der Managementgebühr im Umfang von 0,472 % des Nettovermögens der operativen Tochtergesellschaft(en)) und der Superfund AG im jeweiligen Monat gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 gebührenden Verwaltungsgebühr zur Auszahlung an den bzw. an die Trading Advisor(s) gelangen darf. Die Summe aus dem an den(die) Trading Advisor(s) zur Auszahlung gelangendem Management- zuzüglich dem auf Ebene der Superfund AG zur Verrechnung gelgenden Verwaltungshonorar darf somit pro Monat den Betrag von 0,5 % des Superfund B-Gesamtvermögens im jeweiligen Monat nicht überschreiten. Ein eventuell diese monatliche Obergrenze von 0,5 % des Superfund B-Gesamtvermögens übersteigender und somit nicht zur Auszahlung an den bzw. an die Trading Advisor(s) gelangende Betrag belastet somit nicht das Superfund B-Gesamtvermögen bzw. das Nettovermögen der operativen Tochtergesellschaft(en), verringert demgemäß nicht den Superfund B-Index des betreffenden Monats und ist dem Nettovermögen der Tochtergesellschaft(en) gutzuschreiben, ohne jedoch erneut die Bemessungsgrundlage für die erwähnte monatliche Obergrenze von 0,5 % sowie die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 1.2.2.4.1.4 zu verändern.

Das als Berechnungsgrundlage für die monatliche Managementgebühr dienende Nettovermögen wird als gesamtes Vermögen der jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) definiert, an die das Superfund B-Genussrechtskapital insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird; es beinhaltet alle Barbestände, flüssigen Mittel und alle offenen Positionen und Beteiligungen bewertet zum Marktwert des Stichtags (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats), die durch diese Tochtergesellschaft(en) an eben diesem Stichtag gehalten werden, abzüglich aller Passiva.

b) Als Erfolgshonorar für die Tätigkeit des bzw. der Trading Advisor(s) werden 30 % der erzielten Gewinne von der/den jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en), an die das Superfund B-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, an den bzw. die jeweils verantwortlichen Trading Advisor(s) gezahlt. Als Berechnungsbasis des Erfolgshonorars wird der Index dieser operativen Tochtergesellschaft(en) jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) herangezogen. Bei einer Steigerung des Index dieser jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) – dieser wird analog den Bedingungen des Superfund B Index berechnet – zum Stichtag gegenüber dem bisherigen All-time-high dieses Index werden 30 % der Wertsteigerung, die über dem bisherigen All-time-high-Index liegt, als Erfolgshonorar berechnet und bezahlt. Übersteigt der Index am jeweiligen Stichtag die All-time-high-Marke nicht, so fällt auch kein Erfolgshonorar an. Die Berechnung des Erfolgshonorars erfolgt erst nach Abzug sämtlicher anderer in dieser/diesen jeweiligen operativen Tochtergesellschaft(en) entstandenen Gebühren, Spesen und sonstiger Kosten.

c) Der bzw. die Trading Advisor(s) ist (sind) von der Superfund B Holdings Inc. oder von den anderen/der anderen Tochtergesellschaft der Superfund AG, an die das Superfund B-Genussrechtskapital in Form von nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen übertragen wird, hinsichtlich seiner (ihrer) Handelstätigkeit zu überprüfen. Der bzw. die Trading Advisor(s) kann (können) von der/den Tochtergesellschaft/en gekündigt und durch eine oder mehrere andere Gesellschaften ersetzt werden; dies jedoch nur dann, wenn hierdurch in Summe keine Erhöhung des unter a) und b) umschriebenen Management- und/oder des Erfolgshonorars bewirkt wird.

1.2.2.4.1.4 Verwaltungsgebühr

Die Superfund AG erhält für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund B Gesamtvermögen folgende Verwaltungsgebühr:

Eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,075 % des Superfund B Gesamtvermögens. Diese Verwaltungsgebühr ist jeweils zum Stichtag (Beteiligungs- und Kündigungsstichtag ist jeweils der letzte Werktag eines Monats) fällig und wird durch Umbuchung vom Superfund B Gesamtvermögen der Superfund B-Genussrechtsinhaber in einen die Superfund B-Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Administrationstätigkeiten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Dritten die angeführte Verwaltungsgebühr – nach Maßgabe des Ausmaßes der Übertragung und einer Vereinbarung mit der Superfund AG teilweise oder vollständig – zu.

1.2.3 Informations- und Kontrollrechte

1.2.3.1 Jahresabschluss

Das Jahresergebnis des Superfund B Gesamtvermögens ist zum Ende eines jeden Rechnungsjahres durch Gewinnermittlung gemäß den §§ 195 – 211 HGB unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 HGB nach dem nachfolgenden Schema zu berechnen, wobei jedoch Zuschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Wertpapiere und Wertrechte über die Anschaffungskosten hinaus vorgenommen werden müssen, höchstens jedoch bis zum Zeitwert des Umlaufvermögens zum Stichtag des Rechenschaftsberichtes:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Superfund B Gesamtvermögens gemäß HGB vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

abzüglich Verwaltungsgebühr der Superfund AG für die Durchführung ihrer Administrationstätigkeiten für das Superfund B Gesamtvermögen

= Endergebnis des Rechnungsjahres für das Superfund B Gesamtvermögen der Superfund B-Genussrechtsinhaber

Das erste Rechnungsjahr des Superfund B-Gesamtvermögens gemäß den aktuellen Genussrechtsbedingungen beginnt mit Erstmission der Superfund B-Genussrechte im September 2003 und endet am 31.12. 2003. Die Rechnungsjahre entsprechen in weiterer Folge den Kalenderjahren. Das letzte Rechnungsjahr endet mit Beendigung der Abwicklung.

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung der Superfund AG auf das Ende des Rechnungsjahres besteht. Weiters ist ein Rechenschaftsbericht aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 HGB) den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Superfund B-Rechnungskreises zu erläutern hat.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Rechnungsabschluss liegt samt Rechenschaftsbericht hinsichtlich des Superfund B-Rechnungskreises bei der Gesellschaft zur Einsicht auf.

1.2.4 Dauer, Kündigungsmöglichkeit und Rückkaufswert

1.2.4.1 Befristung

Das Superfund B-Genussrechtskapital wird der Gesellschaft auf Dauer zur Verfügung gestellt.

1.2.4.2 Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund B-Genussrechtsinhabers

Der Genussrechtsinhaber kann jedoch sein Genussrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen jeweils zum letzten Werktag eines jeden Monats in Österreich (Kündigungsstichtag) mittels eines an die Gesellschaft eingeschriebenen zu übermittelnden Briefs aufzukündigen. Entsprechende Kündigungsschreiben haben zum Zwecke ihrer Gültigkeit spätestens somit am fünftletzten Werktag vor dem Kündigungsstichtag am Sitz der Gesellschaft einzulangen. Insbesondere – aus welchem Grund auch immer – verspätet bei der Gesellschaft einlangende Kündigungsschreiben sind unwirksam und ziehen keinerlei Abschichtungsanspruch des jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhabers nach sich.

In Fällen, in denen die Summe aus

- auf Grund der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1.) einbezahlt, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) zuzüglich
- des gesamten auf Grund von dem erstmaligen Erwerb folgenden Superfund B Genussrechtsvereinbarung(en) (vgl. Punkt 1.1.3.2.) einbezahlt, nach wie vor ungekündigten Genussrechtskapitals (jeweils vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen; im Falle von Kündigungen gelangt das „first in first out Prinzip“ zur Anwendung; es gelten somit früher erworbene Anteile als zuerst veräußert)

weniger als EUR 10.000- beträgt, ist eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Genussrechtsinhaber jedoch erstmals drei Jahre nach dem erstma-

ligen Erwerb der Superfund B-Genussrechte (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung“) möglich („Behaltefrist“). Sollte die Gesellschaft trotz Unzulässigkeit der vorzeitigen Kündigung (somit vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) eine solche ausnahmsweise schriftlich akzeptieren (hierauf besteht kein Rechtsanspruch des Superfund B-Genussrechtsinhabers), so reduziert sich der an den Superfund B-Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögens-einlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Disagio) in Höhe von 7 % des Rückkaufswertes. Diese individuelle Gebühr ist nur bei einer vorzeitigen Kündigung (vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) zum maßgeblichen Kündigungstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund B-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

Jede Teilkündigung von Superfund B-Genussrechten muss mindestens den Gegenwert von EUR 5.000,- umfassen. Teilkündigungen von Beträgen bzw. (im Falle von Stückverkäufen) von Unit-Anzahlen, welche nicht den Gegenwert von EUR 5.000,- erreichen würden, gelten automatisch als Teilkündigungen im Umfang eines Gegenwerts von EUR 5.000,- und werden durch die Gesellschaft ohne Rücksprache mit dem Genussrechtsinhaber in dieser Höhe von EUR 5.000,- durchgeführt. Unmittelbar nach Teilkündigung von Superfund B-Genussrechten müssen durch den jeweiligen Genussrechtsinhaber weiterhin Superfund B-Genussrechte im Gegenwert von EUR 10.000,- gehalten werden. Gültige Teilkündigungen (Gegenwertorders wie auch Stückorders, und zwar auch dann, wenn diese auf Grund der vorstehenden Bestimmung automatisch als solche in Höhe von EUR 5.000,- gelten), die zur Folge hätten, dass unmittelbar nach Teilkündigung Superfund B-Genussrechte im Gegenwert von weniger als EUR 10.000,- gehalten werden, gelten automatisch als Kündigungen sämtlicher Superfund B-Genussrechte des jeweiligen Genussrechtsinhabers und führen somit ohne weitere Rücksprache mit dem jeweiligen Genussrechtsinhaber zur Kündigung und Abschichtung seiner gesamten Vermögenseinlage.

Das Superfund B-Genussrecht kann, sofern anlässlich der erstmaligen Superfund B-Genussrechtsvereinbarung eine Beteiligungsbestätigung (Zeichnungsurkunde) ausgestellt wurde, nur gegen Rückstellung derselben gekündigt werden. Dies gilt auch im Falle einer Teilkündigung. In einem solchen Fall einer Teilkündigung wird dem Superfund B-Genussrechtsinhaber eine Ersatz-Beteiligungsbestätigung ausgestellt, aus welcher die dem Superfund B-Genussrechtsinhaber nach der (Teil)Kündigung verbleibende Anzahl an Superfund B-Genussrechten (units) ersichtlich ist, und diesem mittels eingeschriebenen Briefes postalisch zugestellt. Die dem Superfund B-Genussrechtsinhaber nach Teilkündigung verbleibende, nicht gekündigte Anzahl an Superfund B-Genussrechten (units) kann im Falle einer neuerlichen (Teil)Kündigung von Superfund B-Genussrechten des gleichen ausschließlich gegen Rückstellung dieser Ersatz-Beteiligungsbestätigung gekündigt werden.

1.2.4.3 Rückgabegebühr

In Fällen, in denen eine (Teil-)Kündigung des individuellen Superfund B-Genussrechtskapitals durch den betreffenden Superfund B-Genussrechtsinhaber vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist, gerechnet ab Abschluss der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1.) mit dem Genussrechtsinhaber sowie erstmaligem Erwerb von Superfund B-Genussrechten in beliebiger Höhe erfolgt, reduziert sich der an den jeweiligen Genussrechtsinhaber zu erstattende Auszahlungsbetrag in Hinblick auf die gekündigte Vermögenseinlage (der Abschichtungsbetrag) um einen Abschlag (Rückgabegebühr) in Höhe von 2 % des Abschichtungsbetrages. Diese Rückgabegebühr gelangt grundsätzlich unabhängig von der Höhe des gekündigten sowie unabhängig von der Höhe des nach Kündigung verbleibenden individuellen Superfund B-Genussrechtskapitals des betreffenden Genussrechtsinhabers zum Abzug. Im Falle der Anwendbarkeit einer dreijährigen Behaltefrist gemäß Punkt 1.2.4.2 sowie des daraus resultierenden verpflichtenden Abzugs eines Disagios in Höhe von 7 % vom jeweiligen Abschichtungsbetrag (dies jedoch ausschließlich im Falle des ausnahmsweisen Akzeptierens einer [Teil-]Kündigung des individuellen Superfund B-Genussrechtsvermögens durch den Vorstand der Superfund AG vor Ablauf der dreijährigen Behaltefrist) gelangt jedoch ausschließlich ein solches Disagio im Umfang von 7 % vom jeweiligen Abschichtungsbetrag, nicht hingegen eine zusätzliche Rückgabegebühr im Umfang von 2 % zum Abzug.

Die individuelle Rückgabegebühr ist nur im Falle einer Kündigung vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist zum maßgeblichen Kündigungstichtag fällig und wird durch Umbuchung aus dem Superfund B-Gesamtvermögen in einen diese Genussrechtsinhaber nicht betreffenden Vermögenskreis der Gesellschaft in Abzug gebracht.

1.2.4.4 Kündigungsfrist der Gesellschaft

Der Gesellschaft steht ein gleiches Kündigungsrecht wie dem Superfund B-Genussrechtsinhaber zu. Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Genussrechtsinhabers gemäß Punkt 1.2.4.2 („Kündigungsfrist bzw. Bindungsfrist des Superfund B-Genussrechtsinhabers“) in Fällen, bei denen das insgesamt durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber eingezahlte, nach wie vor ungekündigte Superfund B-Genussrechtskapital (vor Abzug von Agio und Gesellschaftsteuer sowie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Wertentwicklung der Veranlagungen) weniger als EUR 10.000,- beträgt, findet jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung, wobei sich jedoch in diesem Fall der Rückkaufswert der Vermögenseinlage nicht um 7 % des Rückkaufswertes verringert, sondern der gesamte Rückkaufswert ungeschmälert an den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber zur Auszahlung gelangt. Der

Rückkaufswert der Superfund B-Genussrechte (Abschichtungsbetrag) errechnet sich wie im Fall der Kündigung durch den Superfund B-Genussrechtsinhaber. Bei Kündigung durch die Superfund AG gelangt – auch vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist – keine Rückgabegebühr zum Abzug.

1.2.4.5 Berechnung des Rückkaufswertes der Genussrechte (Abschichtungsbetrag)

Der Rückkaufswert der Superfund B-Genussrechte zum Kündigungstermin (Stichtag) ist gemäß Punkt 1.2.2.2 zu berechnen. Ist zum Kündigungstermin ein Wert des Superfund B Gesamtvermögens mangels Vorliegens einzelner für die Berechnung notwendiger Marktpreise (einschließlich der durch die operative[n] Tochtergesellschaft[en] gehaltenen Aktiva) nicht feststellbar, so ist hinsichtlich dieser Marktpreise der nächste feststellbare Schlusskurs maßgeblich, zu dem die Position geschlossen werden kann.

Zum Kündigungstermin wird der Wert der Vermögenseinlage (Rückkaufswert) gemäß Punkt „1.2.2.2 Berechnungsformel zur Berechnung des Wertes des Vermögensanteils des Superfund B-Genussrechtsinhabers (Rückkaufswert)“ ermittelt und der Gegenwert an den Superfund B-Genussrechtsinhaber ausschließlich in der Währung EURO als Abschichtungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt ausbezahlt.

1.2.4.6 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung des Abschichtungsbetrages erfolgt binnen fünfzehn Werktagen nach dem Kündigungstermin, im Fall der Ausstellung einer Beteiligungsbestätigung nur gegen Rückstellung derselben. Soweit der Rückkaufswert des Superfund B-Genussrechts zum Kündigungstermin innerhalb dieser Frist von fünfzehn Werktagen nicht feststellbar ist (siehe auch Punkt 1.2.4.5), erfolgt die Auszahlung des gesamten Abschichtungsbetrages erst binnen längstens fünf Werktagen nach Vorliegen des letzten benötigten feststellbaren Schlusskurses.

1.2.5 Risiken der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft investiert das aus der Gewährung der Genussrechte aufgebrachte Kapital ab Neuaufliegung der Superfund B-Genussrechte per September 2003 (siehe auch Punkte 1.1 und 1.2.1.4) zu einem erheblichen Anteil in Beteiligungen an operativen Tochtergesellschaft(en), welche ihrerseits das zur Verfügung gestellte Kapital in Termingeschäfte (Futures, Optionen, sonstige Finanz- und Waretermingeschäfte etc.) investieren. **Solche Termingeschäfte stellen die risikoreichste spekulative Anlageform dar. Durch Hebelwirkung können je nach Marktlage schon bei kleinen Kurschwankungen beträchtliche Verluste (aber natürlich auch Gewinne) erzielt werden. Ein Mindestrückkaufswert wird für die Superfund B-Genussrechte daher nicht garantiert, da auch der Totalverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann.** Der Superfund B-Genussrechtsinhaber nimmt darüber hinaus ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich seiner Genussrechtseinlage trotz sorgfältiger Verwaltung seines Superfund B-Genussrechtskapitals jederzeit Wertverluste in einer nicht vorhersehbaren Höhe eintreten können. Insbesondere Wertverluste („Draw-Downs“) im Umfang zwischen 30 % bis 35 % vom jeweiligen Höchststand der Superfund B-Indexzahl können entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten, aber auch darüber hinaus gehende Wertverluste sind möglich und keineswegs ausgeschlossen.

1.2.5.1 Schlussbestimmungen

1.2.5.1.1 Rechtsverbindliche Erklärungen

Sofern in den gegenständlichen Genussrechtsbedingungen nichts Gegenständiges vereinbart ist, erfolgen rechtsverbindliche Erklärungen durch eingeschriebenen Brief und ist für die Wahrung bzw. den Beginn von Fristen das Datum des Zugangs einer Erklärung maßgeblich. Die Gesellschaft kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte vom Superfund B-Genussrechtsinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeben.

1.2.5.1.2 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen; Lückenfüllung

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen – einschließlich das Abrücken vom Schriftformgebot – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auslegung und Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen aus welchen Gründen auch immer rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Bestimmungen nicht berührt. Der unwirksame, undurchführbare oder fehlende Teil der Bestimmung wird durch einen solchen wirksamen ersetzt, der dem in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

1.2.5.1.3 Änderungen der Bedingungen durch die Gesellschaft

Änderungen dieser Bedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Superfund B-Genussrechtsinhaber zur Superfund AG, die diesen Bedingungen unterliegen, mit Beginn jenes Monats Gültigkeit, der auf die Verständigung der Genussrechtsinhaber durch die Superfund AG als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des betreffenden Superfund B-Genussrechtsinhabers bei der Gesellschaft einlangt. Die Verständigung der Superfund B-Genussrechtsinhaber

hat jedenfalls durch Aushang der Änderung in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft sowie durch Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Superfund B-Genussrechtsinhaber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Superfund B-Genussrechtsbedingungen und die Tatsache aufmerksam zu machen, dass der Mangel eines frist- und formgerecht bei der Gesellschaft einbrachten Widerspruchs durch den Superfund B-Genussrechtsinhaber als Zustimmung zur Änderung der jeweils gültigen Genussrechtsbedingungen gilt.

1.2.5.1.4 Österreichisches Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem durch diese Bedingungen geregelten Genussrecht, insbesondere aus deren Begebung, Bestand und Beendigung, gilt österreichisches Recht.

1.2.5.1.5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

1.2.5.1.6 Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über bzw. sind gegebenenfalls förmlich zu überbinden.

1.2.6 Gesamtvolumen der Genussrechte, Zahl und Stückelung

1.2.6.1 Kaufpreis des Superfund B-Genussrechts

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Genussrechte in beliebiger Zahl auszugeben. Bei der Erstemission im September 2003 hat ein Unit einen Nominalwert von Euro Cent 1,00. Der jeweils aktuelle Kaufpreis für ein Unit bzw. der Rückkaufswert für den individuellen Vermögensanteil des Superfund B-Genussrechtsinhabers richtet sich nach der Superfund B-Indexzahl zum jeweiligen Stichtag.

Nach der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten (vgl. Punkt 1.1.3.1. „Erstmalige Superfund B-Genussrechtsvereinbarung“) wird dem Superfund B-Genussrechtsinhaber, sofern keine externe Zahl- und Einreichstelle zwischengeschaltet ist, mittels Beteiligungsbestätigung bekannt gegeben, wie viele Units⁶ (Genusssscheine) er durch diese erstmaligen Vereinbarung erworben hat. Der vom Superfund B-Genussrechtsinhaber für ein Unit (einen Genusschein) zu bezahlende Kaufpreis bewertet in Euro Cent ergibt sich gemäß folgender Formel.

Der verlautbare Superfund B-Index⁷ zum jeweiligen Einstiegsstichtag dividiert durch 1000

1 Unit = Superfund B-Index I in Euro Cent

1000

1.2.6.2 Mindestbetrag zum Erwerb des Superfund B-Genussrechts

Die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht beträgt, sofern der jeweilige Genussrechtszeichner seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen, je Beteiligungsstichtag Euro 200,- (inklusive Agio und Gesellschaftsteuer, somit vor deren Abzug). Dies ist auch dann der Fall, wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden. In sämtlichen anderen Fällen (somit im Falle von Einmalerlägen, sofern der Erwerber der Superfund B-Genussrechte nicht seine Absicht bekundet, monatliche Ansparraten leisten zu wollen) beträgt die Mindestvermögenseinlage in Hinblick auf das Superfund B-Genussrecht EUR 10.000,- im Falle eines Erstinvestments sowie EUR 5.000,- im Falle von Folgebeteiligungen (wenn durch den jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber bereits Superfund B-Genussrechte gehalten werden).

Wenn der Betrag in einer anderen Währung (z.B. USD) einbezahlt wird, dann muss der entsprechende Gegenwert nach Abzug aller Wechselspesen zum betreffenden Beteiligungsstichtag mindestens Euro 200,- bzw. Euro 5.000,- oder Euro 10.000,- betragen. Hinsichtlich des zulässigen Umfangs von Teilkündigungen sowie hinsichtlich der nach einer Teilkündigung verpflichtend verbleibenden Superfund B-Genussrechtseinlage siehe Punkt 1.2.4.2. Der Zeichner erhält eine ganzzahlige Anzahl von Units. Bei Zeichnungen wird zu Gunsten des jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhabers auf einen ganzzahligen Unitbetrag aufgerundet. Die Aufrundungskosten belasten nicht das Superfund B Gesamtvermögen, sondern werden aus einem anderen Vermögenskreis der Gesellschaft getragen.

1.2.6.3 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Superfund AG ist jederzeit berechtigt, den Erwerb von Superfund B-Genussrechten durch einzelne Interessenten ohne Angabe von Gründen abzulehnen und somit Zeichnungsanträge nicht anzunehmen. Die Gesellschaft ist

insbesondere auch jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die weitere Emission von Superfund B-Genussrechten einzustellen. In allen solchen Fällen wird die Gesellschaft bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge an die jeweiligen Antragsteller zurück überweisen, wobei dem jeweiligen Antragsteller seitens der Superfund AG keine Verzinsung der auf die Konten der Superfund AG eingezahlten Beträge gebührt.

1.2.7 Zweck der Ausgabe

Die Vermögenseinlage eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko⁸ (siehe auch Punkt 1.2.1.5), von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. der operativen Tochtergesellschaft(en) zu profitieren. Die Vermögenseinlage stellt Veranlagungskapital mit hohem Risiko dar. Auch ein erheblicher Wertverlust oder der Totalverlust können wegen der Veranlagungsstrategie nicht ausgeschlossen werden. Eine Einlage sollte daher unter längerfristigen Aspekten erfolgen. Darüber hinaus ist Punkt 1.2.5 zu beachten.

1.2.8 Bestimmung über die Gewinnverwendung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung in ihrer Beschlussfassung über die Gewinnverwendung derzeit lediglich dem Aktiengesetz unterworfen sind, im übrigen jedoch in Bezug auf ihre Dividendenpolitik frei agieren können und insbesondere nicht der Mitbestimmung der Superfund B-Genussrechtsinhaber unterliegen. Insbesondere besteht keine bindende Regelung – sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur – hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aktien und Genussrechten im Falle von Ausschüttungen.

1.3 Zahl- und Einreichungsstelle

Zahl- und Einreichstelle ist die Superfund Asset Management Beteiligungs AG. Die Gesellschaft ist jedoch jederzeit berechtigt, weitere externe Zahl- und Einreichstellen zu beauftragen.

1.4 Fälligkeit der Zinsen

Es erfolgt keine Bezahlung von Zinsen, die Superfund B-Genussrechtsinhaber haben im Fall der Kündigung ihrer Superfund B-Genussrechte lediglich einen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am allfälligen Superfund B Gesamtvermögen (Berechnung siehe auch Punkt 1.2.2).

Für Zeiträume, die zwischen der Wertstellung von einlangenden Zeichnungsbeträgen auf den Konten der Superfund AG und dem Erwerb der jeweiligen Superfund B-Genussrechte liegen, gebührt dem jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber ebenso wenig eine Verzinsung wie für jene Zeiträume, die zwischen der Kündigung des individuellen Superfund B-Genussrechtskapitals und der fristgerechten Auszahlung an dem jeweiligen Superfund B-Genussrechtsinhaber liegen. Diesbezügliche Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5 Indexprüfung, Indexveröffentlichung

Mit der monatlichen Durchführung der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht des Superfund B-Index ist derzeit die

KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kolingasse 19

1090 Wien

beauftragt. Die Veröffentlichung des jeweils aktuellen Superfund B-Index wird nach Wahl der Gesellschaft zumindest einmal wöchentlich entweder in einem im gesamten Bundesgebiet Österreichs verbreiteten Druckmedium (Tages- oder Wochenzeitschrift) oder auf der jeweiligen Homepage der Gesellschaft (derzeit: www.superfund.com) erfolgen.

1.6 Beteiligungsausschluss für amerikanische Staatsbürger

Eine Vermögenseinlage in die Superfund AG in Form von Genussrechten ist für US-Personen nicht möglich.

1.7 ISIN

Die ISIN für die Superfund B-Genusssscheine der Gesellschaft lautet wie folgt:

ISIN Nr. AT0000641170

Wien, im August 2003

Superfund Asset Management Beteiligungs AG



Mag. Rainer Wolfbauer
Vorstand

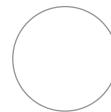


Mag. Markus Weigl
Vorstand

⁶ Ein Unit entspricht einer Nominale von Euro Cent 1,-.

⁷ Bei der Erstemission im September 2003 hat der Superfund B-Index 1.000 betragen.

⁸ Das Risiko des Zeichners ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine bei direkten derivativen Anlageformen bestehende Nachschusspflicht ist gemäß Punkt 1.2.1.5 ausgeschlossen.



Vermittlername

PRODUKT-NUMMER

Anbot zum Abschluss einer Vereinbarung über ein Genussrecht gemäß § 174 Abs. 3 österreichisches Aktiengesetz an die Superfund Asset Management Beteiligungs Aktiengesellschaft, Marc-Aurel-Straße 10-12, A-1010 Wien (ISIN AT0000641162). **WICHTIG: Antragsformular gut leserlich ausfüllen und das Original per Post an Superfund senden.**

KUNDENDATEN

1. Genusscheininhaber

Frau Herr Firma

Nachname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ Geb.Datum _____

E-mail _____

2. Genusscheininhaber

Frau Herr Firma

Nachname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ Geb.Datum _____

Zeichnungsbefugnis: **Getrennt** **Gemeinsam**

WICHTIG: Die Geschäftsbeziehung erfolgt auf eigene fremde Rechnung.

BANKVERBINDUNG Bitte geben Sie hier Ihre Bankverbindung an.

Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Bitte wählen Sie Ihre Einzahlungsform(en)

Sie haben die Möglichkeit, mit einem Einmalinvestment, mittels monatlicher Ansparraten oder einer Kombination aus beiden in den SUPERFUND A zu investieren.

EINMALINVESTMENT

MONATLICHE ANSPARRATEN

EUR _____ (zumindest EUR 1.000,-)

EUR _____ (zumindest EUR 100,- monatlich)

In Worten _____

In Worten _____

Einmalinvestments müssen spätestens bis zum monatsletzten Bankwerktag einlan- gen. Die Beteiligung erfolgt zum nächstmöglichen Beteiligungsstichtag.

Die monatlichen Raten müssen spätestens bis zum 20. eines Monats per Dauerauftrag überwiesen werden, um zum nächstfolgenden Beteiligungsstichtag beteiligt zu werden.

Alle Beträge sind unter Angabe Ihrer persönlichen PRODUKT-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld "Kundendaten" auf untenstehendes Konto zu überweisen.

Von allen eingezahlten Beträgen wird **automatisch** die **Gesellschaftsteuer** (1 %) sowie das jeweilige **Agio abgezogen**.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den oben genannten Betrag bis **spätestens zum letzten Bankwerktag** des jeweiligen Monats auf folgendes Konto der Superfund Asset Management Beteiligungs AG zu überweisen:

Die österreichische Gesellschaftsteuer beträgt 1 %. Das Agio ist abhängig von Ihren insgesamt getätigten Einzahlungen in Superfund A-Genussrechte und beträgt:

**Bank Austria Creditanstalt AG, Bankleitzahl: 1200
Konto-Nr.: 50662 457 202, IBAN: AT30 1200 0506 6245 7202**

von EUR 100,- bis EUR 9.999,- 7 %
von EUR 10.000,- bis EUR 99.999,- 4 %
ab EUR 100.000,- 3 %

Bei einer Einzahlung/Überweisung von EUR 1.000,- beträgt die Beteiligung EUR 925,33, das Agio EUR 64,77 und die Gesellschaftsteuer EUR 9,90.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass diese erstmalige Genussrechtsvereinbarung durch Übermittlung dieses Antragsformulars an Superfund Asset Management Beteiligungs AG und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten Zeichnungsbetrages als Angebot einerseits und durch postalische Absendung der Beteiligungsbestätigung an mich/uns mittels eingeschriebenen Briefes an den ersten Genusscheininhaber als Annahme andererseits zustande kommt. Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an mich/uns nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit dieser erstmaligen Genussrechtsvereinbarung ist. Eine **Kündigung** oder Teilkündigung ist bei kumulierten, nach wie vor ungekündigten Einzahlungen unter EUR 10.000,- erstmalig **drei Jahre** nach dem Erwerb der ersten Anteile möglich. Bei innerhalb dieser Frist dennoch akzeptierten Kündigungen gelangt ein Disagio von 7 % zum Abzug. Von kumulierten Investitionsbeträgen ab EUR 10.000,- gelangt bei Kündigung vor Ablauf einer einjährigen Behaltfrist eine **Kündigungsgebühr von 2 %** des Kündigungsbeitrages zum Abzug. Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift, die **Genusscheinbedingungen, die auf der Rückseite angegebenen Auszüge aus diesen** sowie den Kapitalmarktprospekt erhalten, gelesen und verstanden zu haben und die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, **insbesondere das Risiko des nicht ausschließbaren Totalverlustes** der gesamten von mir/uns erlegten Beträge, zu kennen. Wertverluste im Umfang zwischen 20 bis 25 % können regelmäßig eintreten. Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden, die der Kunde durch seine Beteiligung erleidet, es sei denn, dass die Superfund Asset Management Beteiligungs AG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen diese Schäden durch zumindest grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden verursacht hat. Die Beschränkung der Haftung für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch für eine Verletzung der §§ 13-18 WAG. Für einzelne Beteiligungen ab EUR 40.000,- nimmt/nehmen der/die Unterzeichnende(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Prospekts gem. KMG 1991 nicht Geschäftgrundlage sind. **Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich die jederzeit widerrufliche Zustimmung zur beiliegenden Einverständniserklärung betreffend das Zugänglich-Machen meiner/unserer Finanzdaten über Internet. Eine mangelnde Zustimmung kann durch Streichung dieser Bestimmung auf diesem Zeichnungsformular bekundet werden.**

Datum	Unterschrift des 1. Genusscheininhabers	Datum	Unterschrift des 2. Genusscheininhabers
-------	---	-------	---

Folgende Unterlagen müssen bis zum 5. Werktag vor dem Beteiligungsstichtag bei der Superfund Asset Management Beteiligungs AG, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien eintreffen:

- 1) Das unterzeichnete Original dieses **Antragsformulars**
- 3) Das Original des ausgefüllten **Vermögensanalysebogens**

- 2) Eine leserliche Kopie Ihres/Ihrer amtlichen **Lichtbildausweise(s)**
- 4) Kopie des **Dauerauftrages** (nur bei monatlichen Ansparraten)

1) GENUSSRECHTSVEREINBARUNG

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund A Genussrechten zwischen der Superfund Asset Management Beteiligungs AG und mir/uns folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Superfund A-Genussrechten bereits durch Einzahlung eines zumindest EUR 100,- betragenden Zeichnungsbetrages am auf der Vorderseite angegebenen Einzahlungskonto zustande kommt, sofern Ich/Wir die individuelle, mir/uns jeweils unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER am jeweiligen Überweisungsträger angebe(n). Die folgenden Genussrechtsvereinbarungen kommen daher bereits durch Einzahlung des Folgebetrages rechtsgültig zustande, sofern die Superfund Asset Management Beteiligungs AG binnen 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Bankwerktag eines Monats), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweils bekannt gegebenen Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die mir/uns unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann, gegenüber mir/uns nicht ausdrücklich erklärt, die Zeichnung nicht zu akzeptieren, und sofern die mir/uns unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt. Sollte der Betrag nicht auf dem korrekten Einzahlungskonto bzw. ohne die korrekte PRODUKT-NUMMER einlangen, kommt die Genussrechtsvereinbarung erst zum nächsten Beteiligungsstichtag nach Umbuchung auf das korrekte Einzahlungskonto bzw. nach Zuordnung des Zeichnungsbetrages auf Grund anderer Umstände (Absenderkonto, Absender etc.) als auf Grund der PRODUKT-NUMMER zustande. In solchen Fällen ist die Superfund AG zur entsprechenden Umbuchung bzw. individuellen Zuordnung berechtigt.

2) EINSTIEGSGEBÜHR

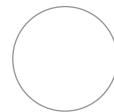
Vom Zeichnungsbetrag wird entsprechend den Genussrechtsbedingungen Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 % sowie das Agio in Höhe zwischen 3 % und 7 % abgezogen. Zur Investition in die Superfund A-Genusscheine gelangt daher bei jeder Zeichnung (Erstzeichnung sowie monatliche Folgezeichnungen) der um das Agio und die Gesellschaftsteuer verringerte Betrag. Gesellschaftsteuer und Agio werden vom am Einzahlungskonto der Superfund AG einlangenden Zeichnungsbetrag automatisch abgezogen. Überschreiten Sie bei Einzahlung eines Folgeinvestments die jeweilige Agiogrenze, so kommt automatisch das niedrigere Agio für den Gesamtbetrag des Folgeinvestments zum Abzug.

3) ZAHLUNGSWEISE

Den jeweiligen Einzahlungsbetrag (Erstinvestition und Folgeinvestitionen) überweisen Sie bitte spätestens bis zum letzten Bankwerktag eines Monats (einlangend) auf das auf der Vorderseite angeführte Bank Austria Creditanstalt Konto der Superfund AG. Das ausgefüllte Original des Antragsformulars sowie des Vermögensanalysebogens inklusive der Kopie einer gültigen, lesbaren Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) sowie einer Kopie Ihres an die Bank erteilten Dauerauftrages senden Sie bitte bis spätestens zum fünfletzten Werktag eines Monats an Superfund AG, Marc-Aurel-Straße 10-12, A-1010 Wien. Verspätet einlangende Zeichnungsfomulare und Beträge werden automatisch zum danach nächstmöglichen Beteiligungsstichtag (nächstfolgender monatsletzter Bankwerktag) in Superfund A-Genussrechte beteiligt. Für Ihre monatlichen Ansparren richten Sie bitte einen Dauerauftrag (Abbuchungsauftrag) bei Ihrer Hausbank ein, durch den Sie Ihre Hausbank beauftragen, monatlich einen von Ihnen frei gewählten Betrag (mindestens jedoch EUR 100,-) an die Superfund AG zu überweisen. Im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ dieses Dauerauftrags muss unbedingt Ihre individuelle PRODUKT-NUMMER (siehe Vorderseite) angegeben werden, da wir ansonsten Ihre Folgezeichnung nicht entgegen nehmen müssen und der gesamte einlangende Betrag retour überwiesen werden kann. Die jeweiligen Zeichnungsbeträge müssen spätestens am letzten Bankwerktag eines Monats am auf der Vorderseite genannten Konto der Superfund AG verfügbar sein. Um zu gewährleisten, dass der jeweilige Zeichnungsbetrag rechtzeitig bei der Superfund AG einlangt, empfehlen wir, als Überweisungszeitpunkt den 20. eines jeden Monats zu wählen. Für Folgezeichnungen müssen keine weiteren Formulare an die Superfund AG geschickt werden, sondern es genügt einfach, den gewünschten Betrag unter Angabe der individuellen PRODUKT-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ an die Superfund AG zu überweisen.

4) KÜNDIGUNG

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass in Fällen, in denen die kumulierten, nach wie vor ungekündigten Einzahlungen in Superfund A-Genussrechte weniger als EUR 10.000,- betragen, eine Kündigung oder Teilkündigung durch den Genussrechtsinhaber erstmals drei Jahre nach dem erstmaligen Erwerb der Superfund A-Genussrechte möglich ist und dass in solchen Fällen bei dennoch durch die Gesellschaft akzeptierten Kündigungen ein 7 %-iges Disagio zum Abzug gelangt. Ich/Wir nehme(n) des weiteren zur Kenntnis, dass bei Kündigungen von kumulierten Investitionsbeträgen ab EUR 10.000,- vor Ablauf einer einjährigen Behaltefrist (gerechnet ab erstmaliger Beteiligung) eine Kündigungsgebühr in Höhe von 2 % zum Abzug gelangt.



Vermittlername

PRODUKT-NUMMER

Anbot zum Abschluss einer Vereinbarung über ein Genussrecht gemäß § 174 Abs. 3 österreichisches Aktiengesetz an die Superfund Asset Management Beteiligungs Aktiengesellschaft, Marc-Aurel-Straße 10-12, A-1010 Wien (ISIN AT0000641170). **WICHTIG: Antragsformular gut leserlich ausfüllen und das Original per Post an Superfund senden.**

KUNDENDATEN

1. Genusscheininhaber

Frau Herr Firma

Nachname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ Geb.Datum _____

E-mail _____

2. Genusscheininhaber

Frau Herr Firma

Nachname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ Geb.Datum _____

Zeichnungsbefugnis: **Getrennt** **Gemeinsam**

WICHTIG: Die Geschäftsbeziehung erfolgt auf eigene fremde Rechnung.

BANKVERBINDUNG Bitte geben Sie hier Ihre Bankverbindung an.

Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Bitte wählen Sie Ihre Einzahlungsform(en)

Sie haben die Möglichkeit, mit einem Einmalinvestment, mittels monatlicher Ansparraten oder einer Kombination aus beiden in den SUPERFUND B zu investieren.

EINMALINVESTMENT

MONATLICHE ANSPARRATEN

EUR _____ (zumindest EUR 10.000,-) EUR _____ (zumindest EUR 200,- monatlich)

In Worten _____ In Worten _____

Einmalinvestments müssen spätestens bis zum monatsletzten Bankwerktag einlan- Die monatlichen Raten müssen spätestens bis zum 20. eines Monats per Dauerauftrag gen. Die Beteiligung erfolgt zum nächstmöglichen Stichtag. überwiesen werden, um zum nächstfolgenden Beteiligungsstichtag beteiligt zu werden.

Alle Beträge sind unter Angabe Ihrer persönlichen PRODUKT-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld "Kundendaten" auf untenstehendes Konto zu überweisen.

Von allen eingezahlten Beträgen wird **automatisch** die **Gesellschaftsteuer** (1 %) sowie das jeweilige **Agio abgezogen**.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den oben genannten Betrag bis **spätestens zum letzten Bankwerktag** des jeweiligen Monats auf folgendes Konto der Superfund Asset Management Beteiligungs AG zu überweisen:

**Bank Austria Creditanstalt AG, Bankleitzahl: 1200
Konto-Nr.: 50662 458 402, IBAN: AT26 1200 0506 6245 8402**

Die österreichische Gesellschaftsteuer beträgt 1 %. Das Agio ist abhängig von Ihren insgesamt getätigten Einzahlungen in Superfund B-Genussrechte und beträgt:

von EUR 10.000,- bis EUR 99.999,- 4 %
ab EUR 100.000,- 3 %

Bei einer Einzahlung/Überweisung von EUR 10.000,- beträgt die Beteiligung EUR 9.520,18, das Agio EUR 380,81 und die Gesellschaftsteuer EUR 99,01.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass diese erstmalige Genussrechtsvereinbarung durch Übermittlung dieses Antragsformulars an Superfund Asset Management Beteiligungs AG und vollständige Einzahlung des am Zeichnungsformular vermerkten erstmaligen Zeichnungsbetrages als Angebot einerseits und durch postalische Absendung der Beteiligungsbestätigung an mich/uns mittels eingeschriebenen Briefes an den ersten Genusscheininhaber als Annahme andererseits zustande kommt. Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Zugang dieser Beteiligungsbestätigung an mich/uns nicht Voraussetzung der Rechtsgültigkeit dieser erstmaligen Genussrechtsvereinbarung ist. Von kumulierten Investitionsbeträgen ab EUR 10.000,- gelangt bei Kündigung vor Ablauf einer einjährigen Behaltfrist eine **Kündigungsgebühr von 2 %** des Kündigungsbeitrages zum Abzug. Ich/Wir bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift, die **Genusscheinbedingungen, die auf der Rückseite angegebenen Auszüge aus diesen** sowie den Kapitalmarktprospekt erhalten, gelesen und verstanden zu haben und die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, **insbesondere das Risiko des nicht ausschließbaren Totalverlustes** der gesamten von mir/uns erlegten Beträge, zu kennen. Wertverluste im Umfang zwischen 30 bis 35 % können regelmäßig eintreten. Die Superfund Asset Management Beteiligungs AG übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden, die der Kunde durch seine Beteiligung erleidet, es sei denn, dass die Superfund Asset Management Beteiligungs AG oder einer ihrer Erfüllungshelfer diese Schäden durch zumindest grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden verursacht hat. Die Beschränkung der Haftung für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch für eine Verletzung der §§ 13-18 WAG. Für einzelne Beteiligungen ab EUR 40.000,- nimmt/nehmen der/die Unterzeichnete(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Prospekts gem. KMG 1991 nicht Geschäftgrundlage sind. **Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich die jederzeit widerrufliche Zustimmung zur beiliegenden Einverständniserklärung betreffend das Zugänglich-Machen meiner/unserer Finanzdaten über Internet.** Eine mangelnde Zustimmung kann durch Streichung dieser Bestimmung auf diesem Zeichnungsformular bekundet werden.

Datum	Unterschrift des 1. Genusscheininhabers	Datum	Unterschrift des 2. Genusscheininhabers
-------	---	-------	---

Folgende Unterlagen müssen bis zum 5. Werktag vor dem Beteiligungsstichtag bei der Superfund Asset Management Beteiligungs AG, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien eintreffen:

- 1) Das unterzeichnete Original dieses **Antragsformulars**
- 2) Eine leserliche Kopie Ihres/Ihrer amtlichen **Lichtbildausweise(s)**
- 3) Das Original des ausgefüllten **Vermögensanalysebogens**
- 4) Kopie des **Dauerauftrages** (nur bei monatlichen Ansparraten)

1) GENUSSRECHTSVEREINBARUNG

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abschluss weiterer, der erstmaligen Vereinbarung über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten zwischen der Superfund Asset Management Beteiligungs AG und mir/uns folgender Vereinbarungen über den Erwerb von Superfund B-Genussrechten bereits durch Einzahlung eines zumindest EUR 200,- betragenden Zeichnungsbetrages am auf der Vorderseite angegebenen Einzahlungskonto zustande kommt, sofern Ich/Wir die individuelle, mir/uns jeweils unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER am jeweiligen Überweisungsträger angebe(n). Die folgenden Genussrechtsvereinbarungen kommen daher bereits durch Einzahlung des Folgebetrages rechtsgültig zustande, sofern die Superfund Asset Management Beteiligungs AG binnen 14 Tagen ab jenem Beteiligungsstichtag (Beteiligungsstichtag ist jeweils der letzte Bankwerktag eines Monats), zu welchem der betreffende Zeichnungsbetrag für die Gesellschaft am jeweils bekannt gegebenen Einzahlungskonto wertmäßig verfügbar ist und zu welchem die mir/uns unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER von der Gesellschaft dem jeweiligen Zeichnungsbetrag zugeordnet werden kann, gegenüber mir/uns nicht ausdrücklich erklärt, die Zeichnung nicht zu akzeptieren, und sofern die mir/uns unverwechselbar zugeordnete PRODUKT-NUMMER bei der Gesellschaft gemeinsam mit dem Betrag einlangt. Sollte der Betrag nicht auf dem korrekten Einzahlungskonto bzw. ohne die korrekte PRODUKT-NUMMER einlangen, kommt die Genussrechtsvereinbarung erst zum nächstmöglichen Beteiligungsstichtag nach Umbuchung auf das korrekte Einzahlungskonto bzw. nach Zuordnung des Zeichnungsbetrages auf Grund anderer Umstände (Absenderkonto, Absender etc.) als auf Grund der PRODUKT-NUMMER zustande. In solchen Fällen ist die Superfund AG zur entsprechenden Umbuchung bzw. individuellen Zuordnung berechtigt.

2) EINSTIEGSGEBÜHR

Vom Zeichnungsbetrag wird entsprechend den Genussrechtsbedingungen Gesellschaftsteuer im Umfang von derzeit 1 % sowie das Agio in Höhe von 3 % bis 4 % abgezogen. Zur Investition in die Superfund B-Genusssscheine gelangt daher bei jeder Zeichnung (Erstzeichnung sowie monatliche Folgezeichnungen) der um das Agio und die Gesellschaftsteuer verringerte Betrag. Gesellschaftsteuer und Agio werden vom am Einzahlungskonto der Superfund AG einlangenden Zeichnungsbetrag automatisch abgezogen. Überschreiten Sie bei Einzahlung eines Folgeinvestments die Agiogrenze, so kommt automatisch das niedrigere Agio für den Gesamtbetrag des Folgeinvestments zum Abzug.

3) ZAHLUNGSWEISE

Den jeweiligen Einzahlungsbetrag (Erstinvestition und Folgeinvestitionen) überweisen Sie bitte spätestens bis zum letzten Bankwerktag eines Monats (einlangend) auf das auf der Vorderseite angeführte Bank Austria Creditanstalt Konto der Superfund AG. Das ausgefüllte Original des Antragsformulars sowie des Vermögensanalysebogens inklusive der Kopie einer gültigen, lesbaren Legitimation (Reisepass oder Personalausweis) sowie einer Kopie Ihres an die Bank erteilten Dauerauftrages senden Sie bitte bis spätestens zum fünfletzten Werktag eines Monats an Superfund AG, Marc-Aurel-Straße 10-12, A-1010 Wien. Verspätet einlangende Zeichnungsfomulare und Beträge werden automatisch zum danach nächstmöglichen Beteiligungsstichtag (nächstfolgender monatsletzter Bankwerktag) in Superfund B-Genussrechte beteiligt. Für Ihre monatlichen Ansparren richten Sie bitte einen Dauerauftrag (Abbuchungsauftrag) bei Ihrer Hausbank ein, durch den Sie Ihre Hausbank beauftragen, monatlich einen von Ihnen frei gewählten Betrag (mindestens jedoch EUR 200,-) an die Superfund AG zu überweisen. Im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ dieses Dauerauftrags muss unbedingt Ihre individuelle PRODUKT-NUMMER (siehe Vorderseite) angegeben werden, da wir ansonsten Ihre Folgezeichnung nicht sofort entgegen nehmen können und möglicherweise der gesamte einlangende Betrag retour überwiesen wird. Die jeweiligen Zeichnungsbeträge müssen spätestens am letzten Bankwerktag eines Monats am auf der Vorderseite genannten Konto der Superfund AG verfügbar sein. Um zu gewährleisten, dass der jeweilige Zeichnungsbetrag rechtzeitig bei der Superfund AG einlangt, empfehlen wir, als Überweisungszeitpunkt den 20. eines jeden Monats zu wählen. Für Folgezeichnungen müssen keine weiteren Formulare an die Superfund AG geschickt werden, sondern es genügt einfach, den gewünschten Betrag unter Angabe der individuellen PRODUKT-NUMMER im Feld „Verwendungszweck“ und bei elektronischer Überweisung im Feld „Kundendaten“ an die Superfund AG zu überweisen.

4) KÜNDIGUNG

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass bei Kündigungen vor Ablauf einer einjährigen Behaltfrist (gerechnet ab erstmaliger Beteiligung) eine Kündigungsgebühr in Höhe von 2 % zum Abzug gelangt.

Kundmachung

nach § 6 Abs. 3 KMG

Folgende Änderungen zum Kapitalmarktprospekt vom 29. August 2003 betreffend die Superfund A-Genussscheine der Superfund Asset Management AG mit der ISIN Nr. AT0000641162 sowie die Superfund B-Genussscheine der Superfund Asset Management AG mit der ISIN Nr. AT0000641170, zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, werden hiermit bekannt gegeben:

Gemäß § 4 Abs. 4 der „Satzung der Superfund Asset Management Beteiligungs AG“ in der derzeit geltenden Form hat der Vorstand auf Grund einer Ermächtigung durch den Aufsichtsrat beschlossen, neue Superfund A-Genussscheine der Superfund Asset Management AG mit der ISIN Nr. AT0000641162 im Umfang von bis zu EUR 1.000.000.000,- auf Basis eines öffentlichen Angebots bis zum 31. Dezember 2020 sowie zusätzlich im Umfang von bis zu EUR 1.000.000.000,- auf Basis eines nicht öffentlichen Angebots bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb und außerhalb Österreichs, somit im Umfang von insgesamt bis zu EUR 2.000.000.000,- auf Basis der derzeit für diese Wertpapiere gültigen Genussscheinbedingungen im Wege einer mit 31. Dezember 2020 auslaufenden Daueremission zu begeben. Die aktuellen Ausgabebedingungen ergeben sich aus den genannten Genussscheinbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Des weiteren hat der Vorstand auf Grund einer Ermächtigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 4 der „Satzung der Superfund Asset Management Beteiligungs AG“ in der derzeit geltenden Form beschlossen, Superfund B-Genussscheine der Superfund Asset Management AG mit der ISIN Nr. AT0000641170 im Umfang von bis zu EUR 1.000.000.000,- auf Basis eines öffentlichen Angebots bis zum 31. Dezember 2020 sowie zusätzlich im Umfang von bis zu EUR 1.000.000.000,- auf Basis eines nicht öffentlichen Angebots bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb und außerhalb Österreichs, somit im Umfang von insgesamt bis zu EUR 2.000.000.000,- auf Basis der derzeit für diese Wertpapiere gültigen Genussscheinbedingungen im Wege einer mit 31. Dezember 2020 auslaufenden Daueremission zu begeben. Die aktuellen Ausgabebedingungen ergeben sich aus den genannten Genussscheinbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Im übrigen gelten jeweils weiterhin die ungeänderten Bestimmungen des Kapitalmarktprospektes in Bezug auf diese Wertpapiere vom 29. August 2003.

Wien, am 30. Jänner 2004

Superfund Asset Management Beteiligungs AG
Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien



Mag. Markus Weigl
Vorstand



Mag. Alexander Bäck
Vorstand



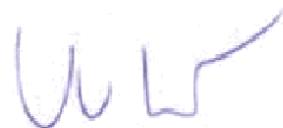
Mag. Rainer Wolfbauer
Vorstand

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben die umseitige Kundmachung gemäß § 6 Abs. 3 KMG der Superfund Asset Management Beteiligungs AG gemäß § 8 KMG auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Wien, am 30. Jänner 2004

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH



MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer